

Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EG geltenden Recht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ziel und Zweck dieses Berichtes	4
1.2	Gegenstand des Berichtes: Produktvorschriften.....	5
1.3	Grundlage des Berichtes: Formulare	7
1.4	Zusammenhang zwischen den im Bericht aufgeführten Abweichungen und der Revision des THG.....	7
1.5	Kriterien für die Beurteilung der Abweichungen.....	8
2	Anträge für das Beibehalten von Abweichungen vom in der EG geltenden Recht 10	
2.1	Liste 1: Abweichungen von in der EG geltenden Produktvorschriften:	
	Generelle Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip	10
2.1.1	Brenner/Heizkessel.....	11
	Feuerungen für Öl und Gas: Lufthygienische Anforderungen	11
2.1.2	Chemikalien	13
2.1.2.1	Angabe einer CH-Firma als für das Inverkehrbringen verantwortliche Person auf der Etikette bestimmter Stoffe und Zubereitungen und im Sicherheitsdatenblatt	13
2.1.2.2	In der Luft stabile (klimaaktive) Stoffe	15
2.1.2.3	Verbot von Blei in Anstrichfarben und Lacken.....	18
2.1.2.4	Verbot von kurzkettigen Chlorparaffinen	20
2.1.2.5	Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylaten.....	22
2.1.2.6	Anforderungen an Holz und Holzwerkstoffe	24
2.1.2.7	Wasch- & Reinigungsmittel: Phosphat und Komplexbildner	26
2.1.3	Dünger	28
	Grenzwerte für Schadstoffe in organischen und organisch-mineralischen Düngern ..	28
2.1.4	Edelmetalle	30
	Feingehalt, Kennzeichnung und Prüfung von Edelmetallwaren	30
2.1.5	Lebensmittel (inkl. Alkohol).....	33
2.1.5.1	Angabe des Alkoholgehalts alkoholischer Süssgetränke	33
2.1.5.2	Deklaration nicht zugelassener Käfighaltung der Hühner	35
2.1.5.3	Kontrollzeichen auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken.....	37
2.1.6	Öffentliche Verkehrsmittel.....	39
	Beibehalten der Gesamtheit der schweizerischen Eisenbahnvorschriften	39
2.1.7	Organismen	41
	Inverkehrbringen von Produkten mit Organismen, die weder gentechnisch veränderte, pathogene noch gebietsfremde invasive Organismen sind	41
2.1.8	Tabak.....	43
	Tabakprodukte und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen; Angabe Firmenbezeichnung auf der Detailverpackung.....	43
2.1.9	Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher	45
	Anforderungen an den Wärmeverlust von Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher.....	45
2.2	Liste 2: Abweichungen betreffend zulassungspflichtige Produkte	47
2.2.1	Arbeitsmotorwagen.....	48
	Geräuschemissionsbeschränkungen von Arbeitsmotorwagen	48
2.2.2	Dünger	50
	Cadmium-Grenzwert in Mineraldüngern	50
2.2.3	Messinstrumente	52
2.2.3.1	Zulassung für Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und bestimmte Längenmessmittel	52
2.2.3.2	Zulassung für Messgeräte für Dieselrauch und für Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen.....	54
2.2.4	Motorfahräder	56
	Striktere Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften für Motorfahräder und bestimmte motorisierte Invalidenfahrstühle.....	56

2.2.5	Organismen (auch gentechnisch veränderte Organismen; GVO)	59
2.2.5.1	Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse, die aus GVO gewonnen wurden	59
2.2.5.2	GVO-Negativkennzeichnung	61
2.2.5.3	Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen	63
2.2.6	Personenwagen	66
	Energieetikette für Personenwagen	66
2.2.7	Schiffe/Boote	68
2.2.7.1	Vorschriften für Fahrgastschiffe ab 12 Personen	68
2.2.7.2	Motorisierung von Wassermotorrädern	70
2.2.7.3	Sportboote	72
2.2.7.4	Begrenzung Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren	82
2.2.8	Stalleinrichtungen	84
	Bewilligungen für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen	84
2.3	Liste 3: Abweichungen betreffend Importverbote oder Importbewilligungen	87
2.3.1	Explosivstoffe und Sprengstoffe	88
2.3.1.1	Kennzeichnung, Verpackung und Markierung der Explosivstoffe zu zivilen Zwecken	88
2.3.1.2	Einfuhrbewilligung und Zulassung für pyrotechnische Gegenstände	91
2.3.2	Forstliches Vermehrungsgut	93
	Bewilligung für forstliches Vermehrungsgut	93
2.3.3	Organismen	95
	Verbot von Produkten mit bestimmten gebietsfremden Organismen	95
2.3.4	Tiere	97
2.3.4.1	Verbot der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen	97
2.3.4.2	Verbot für Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten	99
2.3.4.3	Verbot der Einfuhr von Schildkrötenfleisch	101
2.3.4.4	Einfuhrbewilligung für Tiere (Artenschutz)	103
2.3.4.5	Schutz vor der Einfuhr von standort- und landesfremden Fischen und Krebsen sowie jagdbaren Tieren	105
3	Anträge für die Beseitigung von Abweichungen vom in der EG geltenden Recht	107
3.1	Liste 4: Beseitigung von Abweichungen von in der EG harmonisierten Produktvorschriften (Beispiele)	107
3.1.1	Chemikalien	108
3.1.1.1	Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind	108
3.1.1.2	Definition „Zubereitung“ und Erstrecken von Chemikalienvorschriften auf bestimmte Erzeugnisse (Gegenstände)	110
3.1.1.3	Mengenschwelen für die Prüfpflichten und die Dokumentation anmeldepflichtiger neuer Stoffe	112
3.1.2	Fernmeldeanlagen	114
3.1.2.1	Sprachanforderungen an die Benutzerinformation	114
3.1.2.2	Einschränkungen für Funkanlagen von Radioamateuren mit Frequenzen >30 MHz	116
3.1.2.3	Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplans	118
3.1.2.4	Verwaltungsgebühren für die Notifikation von Funkanlagen	121
3.1.3	Futtermittel	123
	Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel	123
3.1.4	Lebensmittel (inkl. Alkohol)	125
3.1.4.1	Alkoholgehalt von Speziallebensmitteln	125
3.1.4.2	Angabe des Produktionslandes	127
3.1.4.3	Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen	129
3.1.4.4	Deklarationspflicht für unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen bei Lebensmitteln	131

3.1.4.5	Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln	133
3.1.4.6	Abgrenzung "alkoholfrei" von "alkoholhaltig"	135
3.1.4.7	Restriktivere Verwendung von Azofarbstoffen	137
3.1.5	Kosmetika	139
	Pflicht zur Selbstkontrolle bei Kosmetika	139
3.1.6	Mobile Druckbehälter	141
3.1.6.1	Beförderung von mobilen Druckbehältern für gefährliche Güter auf der Strasse	141
3.1.6.2	Beförderung von mobilen Druckbehältern für gefährliche Güter auf der Schiene	143
3.1.7	Tiere	145
	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen	145
3.2	Liste 5: Kein genereller Vorrang des schweizerischen Rechts für innerhalb der EG nicht harmonisierte Produktvorschriften (Beispiele)	147
3.2.1	Chemikalien	148
	Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen	148
3.2.2	Lebensmittel (inkl. Alkohol)	150
3.2.2.1	Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)	150
3.2.2.2	Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe	152
3.2.2.3	Sportlernahrungen	154
3.2.2.4	Nahrungsergänzungsmittel (Erlaubte Stoffe)	156
3.2.2.5	Anreicherung von Lebensmitteln	158
3.2.2.6	Zubereitungshinweise bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltiere, Meeresschnecken, Fischereierzeugnisse, Schnecken und Froschschenkeln	160
3.2.2.7	Joghurt	162
3.2.2.8	Bewilligungspflichtige Behandlung von Lebensmittel	164
3.2.3	Tabak	166
	Bewilligung für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen	166
3.2.4	Textilien	168
	Brennbarkeit textiler Materialien	168

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck dieses Berichtes

Der Bundesrat hat seit den 1990er Jahren zwei Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse verfolgt: die autonome Harmonisierung der schweizerischen Vorschriften mit dem EG-Recht sowie den Abschluss von staatsvertraglichen Vereinbarungen über den gegenseitigen Marktzugang. Im Vordergrund stand dabei der Abbau technischer Handelshemmnisse mit der EG¹, namentlich die beiden im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen² und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³. Beide Strategien sind im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)⁴ verankert.

Mit der Revision dieses Gesetzes soll ein zusätzliches Instrument zum Abbau technischer Handelshemmnisse, das Cassis-de-Dijon-Prinzip, im THG verankert werden. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip geht auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs Cassis-de-Dijon in Deutschland zurück und soll zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen. Gemäss diesem Prinzip gilt: Aus einem anderen Mitgliedstaat der EG importierte Produkte, die nach den nationalen Vorschriften des Exportlandes hergestellt worden sind, dürfen grundsätzlich überall in der EG in Verkehr gesetzt werden. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie aus übergeordneten öffentlichen Interessen zwingend erforderlich sind.⁵

Soweit innerhalb der EG die gleichen Produktvorschriften gelten, d. h. im sogenannt harmonisierten Bereich⁶, lassen sich technische Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und den EG- und EWR-Staaten⁷ dadurch abbauen, dass der schweizerische Gesetzgeber seine Produktegesetzgebung der in der EG geltenden soweit angleicht, als dadurch Inkompatibilitäten vermieden werden. Seit der Eurolex-Vorlage von 1992 verfolgt der Bundesrat konstant dieses Ziel. Dennoch kennt das schweizerische Produkterecht diverse Abweichungen vom in der EG geltenden Recht, welche zu technischen Handelshemmnissen führen. Im Rahmen der Revision des THG wird daher eine Überprüfung der schweizerischen Produktvorschriften auf solche Abweichungen durchgeführt. Mit dieser Überprüfung wird den Forderungen des Postulats 05.3122 der Sozialdemokratischen Fraktion⁸ und der Interpellation 05.3116 Sommaruga⁹ nachgekommen.

¹ siehe ausführlich *Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung über die THG-Revision*, Ziffer 1.3.

² SR 0.946.526.81

³ SR 0.916.026.81

⁴ SR 946.51

⁵ Siehe ausführlich *Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung über die THG-Revision*, Ziffer 1.4. und 1.5

⁶ Zum Begriff „harmonisierter Bereich“: *ibidem*, Ziffer 1.3.1.

⁷ Neben den EG-Mitgliedstaaten gehören die EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

⁸ Mit dem Postulat 05.3122 Kaufkraft und Preise 8. Abbau der nichttarifarischen Handelshemmnisse wird der Bundesrat eingeladen, dem Parlament einen Bericht zu unterbreiten, welche nichttarifarischen Bestimmungen den Warenverkehr mit dem Ausland behindern und zur Verteuerung der Preise im Inland beitragen.

⁹ Die Interpellation 05.3116 Kaufkraft und Preise 2. EG-Kompatibilität im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten wird die Beantwortung folgender Fragen gewünscht: In welchen Bereichen der wichtigsten Kategorien von Konsumgütern, landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Arzneimitteln Differenzen zwischen dem Gemeinschaftsrecht und der schweizerischen Gesetzgebung bestehen in Bezug auf das Schutzniveau, welche dieser Differenzen einen echten und namhaften Unterschied im Schutzniveau darstellen und bei welchen Differenzen die Schutzbestimmungen

Der vorliegende Bericht enthält eine Auflistung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht. Diese werden zusammen mit der Revision des THG im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt. Den Vernehmlassungsteilnehmern wird hiermit Gelegenheit geboten, sich zu diesen Abweichungen zu äussern.

Der Bundesrat ist bestrebt, Abweichungen vom in der EG geltenden Recht künftig noch restriktiver vorzusehen, d.h. nur dann, wenn ohne diese wesentliche öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 THG¹⁰ gefährdet wären.

Er wird seinen Entscheid über die in diesem Bericht dargestellten Abweichungen in Kenntnis der Ergebnisse der Vernehmlassung treffen. Allfällig notwendige Gesetzesänderungen werden - von wenigen in den Vernehmlassungsunterlagen explizit erwähnten Ausnahmen abgesehen - im Rahmen der Botschaft zur Revision des THG den eidgenössischen Räten unterbreitet.

1.2 Gegenstand des Berichtes: Produktvorschriften

Gegenstand dieses Berichtes ist eine Auflistung und Überprüfung der schweizerischen Produktvorschriften auf Abweichungen vom in der EG geltenden Produkterecht¹¹. Zentral in diesem Zusammenhang ist der Begriff der technischen Vorschriften (auch Produktvorschriften genannt).

Bei technischen Vorschriften handelt es sich um verbindliche Regeln der staatlichen Rechtsordnung. Durch den Erlass solcher Vorschriften verknüpft der Gesetzgeber das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Entsorgung von Erzeugnissen mit dem Erfordernis, dass bestimmte technische oder qualitative Merkmale erfüllt sind. Solche Anforderungen betreffen beispielsweise die Herstellung, die Zusammensetzung, die Masse, das Gewicht, die Form, die Leistungen, den Energieverbrauch, die Emissionen, die Bezeichnung oder die Verpackung eines Produktes. Darüber hinaus können Vorschriften verlangen, dass das Erzeugnis nach bestimmten Verfahren geprüft, dass seine Konformität mit den geltenden Vorschriften bewertet, dass es bei einer Behörde angemeldet oder durch eine solche formell zum Markt zugelassen wird.

Mit dem Erlass von Produktvorschriften verfolgen Staaten in der Regel legitime Ziele, die primär nicht handelspolitischer Natur sind. Namentlich der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Konsumenten und Arbeitnehmern oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage bilden seit einiger Zeit Anlass zu zahlreichen solchen Regelungen. Auf der anderen Seite können Produktvorschriften aber auch den grenzüberschreitenden Güteraustausch behindern oder sogar gezielt dazu dienen, einheimische Wirtschaftsinteressen vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

zwischen der Schweiz und der EG an sich gleichwertig sind und ohne Schutzreduktion an jene der EG angepasst werden können.

¹⁰ Interessen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sind der Schutz:

- a. der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- b. des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c. der natürlichen Umwelt;
- d. der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e. der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- f. des nationalen Kulturgutes;
- g. des Eigentums

¹¹ In diesem Bericht werden nur Abweichungen aufgeführt, die auf strengere schweizerische Vorschriften zurückzuführen sind; Abweichungen im schweizerischen Recht infolge weniger strikter Regelungen werden nicht erwähnt.

Zu einem technischen Handelshemmnis kommt es, wenn ein Hersteller zwar sämtliche für den Markt A erforderlichen Produktvorschriften und - gegebenenfalls - relevanten technischen Normen erfüllt, für dasselbe Produkt aber keinen Zugang zum Markt B erhält, da auf diesem andere Anforderungen gelten, identische Anforderungen anders angewendet werden oder die im Land A durchgeführten Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen im Land B nicht anerkannt werden.

Der Begriff der technischen Vorschriften wird in Artikel 3 Buchstabe b THG wie folgt definiert:

„rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:

- 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten,*
- 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten,*
- 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens.“*

Im vorliegenden Bericht wurden nur jene technischen Vorschriften überprüft, die das *Anbieten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme* betreffen. Technische Vorschriften, die sich auf das *Verwenden oder die Entsorgung* beziehen, wurden nicht überprüft. Somit sind namentlich folgende Vorschriften nicht Gegenstand dieses Berichtes:

- Vorschriften, welche nicht die Beschaffenheit, Eigenschaften, Verpackung, Beschriftung oder das Konformitätszeichen eines Produktes oder dessen Herstellung, Konformitätsbewertung, Prüfung, Anmeldung oder Zulassung betreffen¹².
- Vorschriften, die sich nicht auf das Anbieten, Inbetriebnehmen und Inverkehrbringen von Produkten beziehen¹³.
- Vorschriften, die bestimmte Verkaufsmodalitäten¹⁴ beschränken oder verbieten, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Staaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren und verhältnismässig sind¹⁵.
- Vorschriften, die sich nicht auf Produkte beziehen. Eine Ware gilt dann als Produkt im Sinne des THG, wenn mit ihr Handel getrieben wird¹⁶.

¹² Z.B. Strafbestimmungen, Lenkungsabgaben, vorgezogene Entsorgungsgebühren im Sinne des Umweltschutzgesetzes, Zölle, Mehrwertsteuern. Weitere Beispiele sind im Zusammenhang mit dem Schutz des Geistigen Eigentums zu nennen, so z.B. die in ein Register eingetragenen Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben sowie die Frage der Erschöpfung im Geistigen Eigentum.

¹³ Z.B. Vorschriften, die sich auf den Betrieb von Maschinen und Geräten an bestimmten Orten (beispielsweise Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf bestimmten Baustellen), auf den Transport von Produkten, auf Meldepflichten, die keine Voraussetzung für das Inverkehrbringen sind (z.B. Meldepflichten für nicht anmelde- oder zulassungspflichtige Chemikalien) oder auf die Verwendung von geeigneten Bauprodukten in Bauten beziehen. Weiterhin zählen dazu Vorschriften bezüglich Spezialanfertigungen für Behörden, d.h. Bestimmungen bezüglich Produkte, die von den Behörden gekauft werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können (z.B. Fernmeldeanlagen nach Art. 6 Abs. 4 FAV (SR 784.101.2) oder Messmittel zur amtlichen Messung der Geschwindigkeit im Strassenverkehr (SR 941.261)).

¹⁴ Z.B. Regelungen des Abgabealters, personenbezogene Vorschriften über die Abgabe von Chemikalien, Vorschriften über die Lagerung (z.B. keine Selbstbedienung für ätzende Reinigungsmittel) oder Werbebeschränkungen.

¹⁵ Entspricht der europäischen Rechtssprechung. Siehe EuGH, Rs. C-267/91 und C-268/91, *Keck et Mithouard*, 1993.

¹⁶ Z.B. ortsfeste Anlagen (nach Anhang 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710) sind keine Produkte, weil sie nicht als Ganzes im- oder exportiert werden können. Abfälle gelten nicht als Produkt, sofern sie nach Artikel 7 Absatz 6 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) nur bewegliche Sachen sind, deren sich der Inhaber entledigt (kein positiver Geldwert) oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (bei der Entsorgung wird der Abfall nicht in

1.3 Grundlage des Berichtes: Formulare

Die Abweichungen in den schweizerischen Produktvorschriften vom in der EG geltenden Recht wurden auf der Grundlage einer bei den zuständigen Bundesämtern durchgeführten Umfrage ermittelt und sind in Formularen erfasst. Jede Abweichung ist in einem eigens dafür vorgesehenen Formular aufgeführt.

Es gilt dabei zwei Fälle zu unterscheiden, für die es unterschiedliche Formulare gibt:

1) In Bereichen, in denen die technischen Vorschriften EG-weit harmonisiert sind, aber in der Schweiz und in der EG unterschiedliche Vorschriften gelten, wurde das Formular „Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften“ ausgefüllt.

2) In Bereichen, in denen die EG-Vorschriften nicht oder nicht vollständig harmonisiert sind, mussten nur jene schweizerischen Bestimmungen, denen generell Vorrang vor abweichenden ausländischen Vorschriften eingeräumt werden soll, im Formular mit dem Titel „Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG- bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften“ erfasst werden. Sofern im nicht harmonisierten Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip künftig gelten soll, war das Ausfüllen eines Formulars somit nicht erforderlich. In einzelnen Fällen wurde aber aus Transparenzgründen ein Formular ausgefüllt, obwohl das zuständige Bundesamt nicht den generellen Vorrang des schweizerischen Rechts beantragt.

Mit den Formularen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Abweichungen vom in der EG geltenden Recht bestehen heute in den schweizerischen Produktvorschriften?
- Welchen Mehrwert schaffen diese gegenüber dem EG-Schutzniveau?
- Welche Handelshindernisse sind mit den Abweichungen verbunden?

Die Beantwortung dieser Fragen wird die Grundlage für eine spätere Entscheidung des Bundesrates liefern, welche Abweichungen vom in der EG geltenden Recht beibehalten und welche fallen gelassen werden sollen.

1.4 Zusammenhang zwischen den im Bericht aufgeführten Abweichungen und der Revision des THG

Die in den Formularen erfassten Abweichungen werden in fünf Listen aufgeführt. Diese Gliederung steht in direktem Zusammenhang mit der Revision des THG zur Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips.

Mit Artikel 16b Absatz 1 des Revisionsentwurfes THG soll das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der schweizerischen Rechtsordnung verankert werden. Damit soll Produkten, welche keinen Zugang zum schweizerischen Markt gemäss Artikel 16a haben, d. h. Produkte, welche die schweizerischen technischen Vorschriften nicht erfüllen und für die auch keine staatsvertragliche Marktzutrittsregelung besteht, eine alternative Zugangsmöglichkeit zum schweizerischen Markt eingeräumt werden.

Diejenigen Fälle, in welchen das Cassis-de-Dijon-Prinzip keine Anwendung findet, sind in Artikel 16b Absatz 2 aufgeführt. Dabei handelt es sich um Produkte, für die gesetzliche Ausnahmen festgelegt worden sind (Buchstabe a) und um Produkte, die einer Zulassung

Verkehr gebracht, sondern aus dem Verkehr gezogen.) Weiter sind gefährliche Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 (0.814.05) keine Produkte.

bedürfen (Buchstabe b). Weiter zu erwähnen sind Produkte, die einer vorgängigen Importbewilligung bedürfen oder Importverboten unterliegen.

Die Listen 1-3 (Kapitel 2 des Berichts) enthalten die Anträge der Bundesämter für jene Abweichungen, die beibehalten werden sollen. Liste 1 (Kapitel 2.1) enthält die eigentlichen Ausnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip, Liste 2 (Kapitel 2.2) die in der Schweiz strenger geregelten Zulassungsverfahren und Liste 3 (Kapitel 2.3) die vom in der EG geltenden Recht abweichenden Importverbote oder Importbewilligungen. Auf der Grundlage dieser Listen werden später Vollzugshilfen erstellt, damit Vollzugsbehörden und Wirtschaftsteilnehmer auf einfache und rasche Art feststellen können, welche Produkte nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip keinen Zugang zum schweizerischen Markt haben. Die Listen 4 und 5 (Kapitel 3) enthalten die Anträge der Bundesämter für jene Abweichungen vom in der EG geltenden Recht, die – von wenigen in den Formularen explizit vermerkten Ausnahmen abgesehen – im Rahmen der THG Revision fallen gelassen werden sollen. Liste 4 (Kapitel 3.1) betrifft die Beseitigung von Abweichungen vom in der EG harmonisierten Recht, Liste 5 (Kapitel 3.2) den Verzicht auf den generellen Vorrang des schweizerischen Rechts im innerhalb der EG nicht oder nicht vollständig harmonisierten Bereich. Die Listen 4 und 5 sind im Gegensatz zu den Listen 1-3 nicht abschliessend. Sie sind aber wie die Listen 1-3 integraler Teil der Vernehmlassung.

Innerhalb der fünf Listen sind die einzelnen Abweichungen bzw. Formulare nach Produktbereichen alphabetisch geordnet aufgeführt. Dies soll es den Vernehmlassungsteilnehmern ermöglichen, die sie interessierenden Formulare rasch zu identifizieren.

1.5 Kriterien für die Beurteilung der Abweichungen

Für die Beurteilung, ob die Abweichungen fallen gelassen oder beibehalten werden sollen, sind die Kriterien gemäss Artikel 4 des THG massgebend. Dieser Artikel muss auch im Licht der staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz, d.h. namentlich im Licht des WTO Übereinkommens über technische Handelshemmnisse¹⁷ und des Freihandelsabkommens von 1972 zwischen der Schweiz und der EG¹⁸, angewendet werden. Die Vereinbarkeit einer Massnahme mit dem nationalen und internationalen Recht ist demzufolge dann als gegeben zu erachten, wenn die konkrete Massnahme den folgenden Kriterien genügt:

- a) Die Abweichung dient einem überwiegenden öffentlichen Interesse: Diese öffentlichen Interessen sind in Artikel 4 Absatz 4 THG abschliessend aufgelistet.
- b) Die Abweichung ist weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels: Dieses Kriterium ist in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b THG explizit aufgeführt. Sofern die vom in der EG geltenden Recht abweichenden Vorschriften gleichermassen auf einheimische wie auch importierte Produkte angewendet werden und auch unter den importierten Produkten keine Ungleichbehandlung auslösen, liegt kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vor. Unter verschleierter Beschränkung des Handels sind insbesondere protektionistische Vorschriften zu verstehen, d.h. Vorschriften, die vordergründig dem genannten öffentlichen Interessen dienen, aber in Tat und Wahrheit die inländischen Produzenten vor ausländischer Konkurrenz schützen sollen.
- c) Die Abweichung ist verhältnismässig: Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismässigkeit sind folgende drei Kriterien heranzuziehen: Die Eignung (c1), die Erforderlichkeit einschliesslich der Bedingung der geringst möglichen Beeinträchtigung des Handelsverkehrs (c2) und die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Eingriffszweck im Verhältnis zur Eingriffswirkung) (c3). Im Rahmen der Beurteilung der

¹⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

¹⁸ 0.632.401

Eignung (c1) der Massnahme ist zu prüfen, inwiefern die Massnahme zur Erreichung der öffentlichen Interessen gemäss Buchstabe a) geeignet ist. Zudem ist auch eine Beurteilung anderweitiger Auswirkungen der Massnahme vorzunehmen. Das Kriterium der Erforderlichkeit (c2) stellt die Frage nach alternativen Massnahmen, mit welchen das Ziel ebenfalls erreicht werden könnte. Stehen einem Staat mehrere denkbare Mittel zur Verfügung, ist gemäss dem internationalen Recht nur dasjenige zulässig, welches den Warenverkehr am wenigsten beeinträchtigt. In dieselbe Richtung weist das Kriterium der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (c3): Es geht darum, den Beitrag einer Massnahme zur Zielerreichung gegenüber der durch die Massnahme resultierenden Beschränkung der Handels- und Wirtschaftsfreiheit abzuwägen.

2 Anträge für das Beibehalten von Abweichungen vom in der EG geltenden Recht

Die Listen 1-3 betreffen Abweichungen, die im Rahmen der THG Revision beibehalten werden sollen.

2.1 Liste 1: Abweichungen von in der EG geltenden Produktvorschriften: Generelle Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip

Liste 1 führt diejenigen Fälle auf, für welche von Seiten der zuständigen Bundesämter Anträge für generelle Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip zum Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen eingereicht worden sind (Ausnahmen gemäss Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a des Revisionsentwurfes THG). Artikel 2 Absatz 2 zweiter Satz des Revisionsentwurfes THG sieht vor, dass solche generelle Ausnahmen in der Sektorgesetzgebung ausdrücklich geregelt und als solche bezeichnet werden müssen. Dies kann auf Stufe von Bundesgesetzen oder Bundesratsverordnungen erfolgen.

Ausnahmen, welche auf Gesetzesstufe zu regeln sind, werden in der Botschaft zur Revision des THG den eidgenössischen Räten unterbreitet. Ausnahmen, welche in Bundesratsverordnungen zu regeln sind, sollen vom Bundesrat spätestens bis zum Inkrafttreten der THG-Revision bestätigt werden. Für alle im Rahmen dieser Vorlage nicht explizit bestätigten Abweichungen vom in der EG geltenden Recht, soll Artikel 16b Absatz 1 gemäss dem Grundsatz, wonach das jüngere Gesetz dem älteren vorgeht, Vorrang haben.

2.1.1 Brenner/Heizkessel

Feuerungen für Öl und Gas: Lufthygienische Anforderungen

**Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften
Feuerungen für Öl und Gas: Lufthygienische Anforderungen**

Formular Nr. 1

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Luftreinhaltung und NIS; Sektion Industrie und Feuerungen

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Öl- und Gasfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die jeweils strengste lufthygienische Klasse (Stickoxide, Kohlenmonoxid) der entsprechenden EN-Norm erfüllt wird (Konformitätserklärung nach Art. 20 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung (LRV), SR 814.318.142.1).

Die Schweizerischen Anforderungen basieren auf der Richtlinie 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 welche u.a. auch die massgebenden Normen für Öl- und Gasfeuerungen als verbindlich erklärt.

3. Betroffene Produkte:

Gebläsebrenner für Heizöl Extra leicht oder Gas bis 350 kW
Heizkessel für Gebläsebrenner für Heizöl Extra leicht oder Gas bis 350 kW
Heizkessel mit atmosphärischen Brennern für Öl und Gas

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

Nein

6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?
	Die LRV weicht nicht von den massgebenden EN-Normen ab, sondern erklärt lediglich das dort definierte höchste Schutzniveau als allgemein verbindlich.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?
	Ein höheres Schutzniveau, bessere Luftqualität und weniger Luftschadstoffe
8.	Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?
	Geräte mit schlechteren Emissionswerten könnten auf den Schweizerischen Markt gebracht werden.
9.	Weitere Bemerkungen
	Die RL 92/42/EWG vom 21.5.1992 stützt sich auf Art. 100a EWGV (heute Art. 95 EGV). Bei dieser Rechtsgrundlage können auch die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 100a Abs. 4 bis 6 EWGV) strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche aber insbesondere weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen.
10.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs
	<input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten
	<input type="checkbox"/> Streichen

2.1.2 Chemikalien

2.1.2.1 Angabe einer CH-Firma als für das Inverkehrbringen verantwortliche Person auf der Etikette bestimmter Stoffe und Zubereitungen und im Sicherheitsdatenblatt

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Angabe einer CH-Firma als für das Inverkehrbringen verantwortliche Person auf der Etikette bestimmter Stoffe und Zubereitungen und im Sicherheitsdatenblatt	
Formular Nr. 2	
1. Bundesamt (bzw. Anstalt):	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Als Person, die für das Inverkehrbringen gefährlicher Chemikalien verantwortlich ist, schreibt das EG-Recht eine Person mit Sitz in der EG vor. Name, Adresse und Telefonnummer dieser Person müssen auf der Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien angegeben sein und sollten nach Möglichkeit im Sicherheitsdatenblatt vermerkt sein. Das Sicherheitsdatenblatt ist dem gewerblichen oder beruflichen Verwender gefährlicher und bestimmter nicht-gefährlicher Chemikalien bei der ersten Abgabe auszuhändigen und bei wichtigen Aktualisierungen nachzureichen.</p> <p>Das CH-Recht schreibt für die Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt eine Herstellerin, d.h. einen Hersteller oder Importeur mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassungssitz in der Schweiz vor.</p> <p>Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Chemikalienverordnung (SR. 813.11)</p> <p>Die Pflicht zur Angabe einer schweizerischen Firma soll bei melde-, anmelde- und zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beibehalten werden. Für die übrigen Stoffe und Zubereitungen kann auf diese Vorschrift verzichtet werden.</p>
3. Betroffene Produkte:	Meldepflichtige alte Stoffe und meldepflichtige Zubereitungen; neue Stoffe, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p>

X Nein

6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):

Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; Art. 23 Abs. 2 Bst. b (ABl. L 154 vom 05/06/1992, S.1)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31992L0032&model=guichett

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen; Art. 10 , Ziff. 2.2 (ABl. L 200 vom 30/07/1999, S. 1)

http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/1999/l_20019990730de.html

Richtlinie 2001/58/EG der Kommission vom 27. Juli 2001 zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter); Anhang Ziff. 1.3 (ABl. L 212 vom 07/08/2001, S. 24)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_212/l_21220010807de00240033.pdf

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Auskünfte und Vollzug sind erschwert und als Folge des Fehlens einer verantwortlichen Person mit Sitz im Inland oft ungenügend (vgl. Ziffer 9).

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Hat die Auskunftsperson Sitz in der EG, ist sie u.U. nicht in der Lage, Anfragen aus der Schweiz in einer CH-Amtssprache zu beantworten. Im Ereignisfall ist das Schutzniveau, insbesondere die Vermeidung oder Verminderung von Gesundheits- oder Umweltschäden schon aus diesem Grund höher, wenn eine Auskunftsperson mit Sitz in der Schweiz auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt steht.

Der Vollzug wird erheblich erleichtert und beschleunigt, wenn auf eine Firma mit Sitz in der Schweiz zurückgegriffen werden kann. Ohne Angabe eine schweizerischen Firma müsste insbesondere damit gerechnet werden, dass die Meldepflichten für das Produktregister, das vom schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum in erster Linie für Auskünfte in Notfällen verwendet wird, kaum mehr durchgesetzt werden könnten.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Senkung des bestehenden Schutzniveaus für Mensch und Umwelt: vgl. Ziffer 9

11. Weitere Bemerkungen

Dem Hersteller oder Importeur obliegen nach dem EG- sowie nach dem CH-Chemikalienrecht verschiedene Pflichten, z.B. die Selbstkontrolle, verschiedene Melde- und Mitteilungspflichten oder die Anmeldepflichten für zulassungspflichtige Chemikalien (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel).

12. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen

X Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

2.1.2.2 In der Luft stabile (klimaaktive) Stoffe

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften In der Luft stabile (klimaaktive) Stoffe

Formular Nr. 3

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Biozide und Pflanzenschutzmittel

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Die Schweiz muss nach Kyoto Protokoll bis zum Jahre 2010 die Treibhausgas-Emissionen um 8 % senken (CO₂, Methan, N₂O, Fluorkohlenwasserstoffe und SF₆). Der Bundesrat hat am 30.4.2003 eine Regelung erlassen, welche den Teilbereich der synthetischen Treibhausgase (Fluorkohlenwasserstoffe und SF₆, in der ChemRRV bezeichnet als „in der Luft stabile Stoffe“) regelt. Diese Regelung ist ein ausgewogenes Gesamtpaket und orientiert sich am leicht Machbaren. Die Regelung umfasst je nach Produktbereich Einschränkungen (Teilverbote) oder Vorschriften zur Verhinderung von Emissionen oder beides sowie z.T. Kennzeichnungsvorschriften.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR. 814.81); Anhänge 1.5 „In der Luft stabile Stoffe“, 2.3 „Lösungsmittel“, 2.9 „Kunststoffe“, 2.10 „Kältemittel“, 2.11 „Löschmittel“ und 2.12. „Druckgaspackungen“.

Die Regelungen betreffend in der Luft stabile Stoffe wurden vom Bundesrat mit der Änderung der Stoffverordnung vom 30.4.2003 beschlossen. Die Regelungen wurden in die ChemRRV übernommen, welche die Stoffverordnung am 1.8.2005 abgelöst hat. Mit Ausnahme des Anhangs 1.5 enthalten alle Anhänge auch Vorschriften über andere Bereiche als über „in der Luft stabile Stoffe“.

3. Betroffene Produkte:

In der Luft stabile Stoffe (Fluorkohlenwasserstoffe und SF₆) und diverse Produkte mit solchen Stoffen.

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

Ja

Kyoto Protokoll vom 11.12. 1997, SR 0.814.011, in Kraft seit 16.2.2005 (vgl. Pkt. 7).

Nein

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Die EG hat am 17 Mai 2006 die Verordnung Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase erlassen (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1). Diese tritt in ihren wesentlichen Teilen schrittweise ab Mitte 2007 in Kraft. Bisher hat die Nicht-Regelung in der EG und in vielen Mitgliedstaaten einen erheblichen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge gehabt. Sie führte zu Fehlinvestitionen in nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Technologien. Die neue Verordnung bleibt hinter der in der Schweiz (und ähnlich auch in Österreich und in Dänemark) getroffenen Regelung zurück. Insbesondere sind mehrere wichtige Anwendungen nicht einbezogen worden, so u.a die Hauptanwendungsbereiche der Spraydosen, die Zweikomponenten-Schaumstoffe und die Lösungsmittel. Zudem bleibt auch die Anwendung der in der Luft stabilen Stoffe im Kälte- und Klimasektor ausgeklammert, obwohl dort besonders bei den Haushaltgeräten und bei den grösseren Anlagen schon lange Zeit gute Alternativen auf dem Markt sind.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Die Schweiz muss nach Kyoto Protokoll bis zum Jahre 2010 die Treibhausgas-Emissionen um 8 % senken. Ohne Regelung würde durch die Zunahme an Emissionen synthetischer Treibhausgase etwa ein Fünftel des Reduktionsziels für die gesamten Treibhausgase (CO₂, CH₄, N₂O und Fluorkohlenwasserstoffe und SF₆) zunichte gemacht. D.h. CO₂, CH₄ und N₂O müssten nicht um 8, sondern um fast 10% reduziert werden.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

- Die Zielerreichung des Kyoto Protokolls durch die Schweiz würde unterlaufen.
- Die in der Luft stabile Stoffe anwendende Industrie, welche die schweizerischen Massnahmen unterstützt, würde sich in ihren Anstrengungen desavouiert fühlen (vgl. Pkt. 9), die gute Zusammenarbeit Behörden/Wirtschaft würde in Frage gestellt.
- Die Umsetzung der Regelungen ist schon weit fortgeschritten.
- Die Schweiz würde hinter die EG-Mitgliedstaaten, die bereits Massnahmen ergriffen haben, zurückfallen (v.a. Dänemark und Österreich).

**9. Weitere Bemerkungen
Allgemeiner Hintergrund**

- Die frühzeitige Regelung der in der Luft stabilen Stoffe in einem Gesamtpaket (Änderung der Stoffverordnung vom 30.4.2003) wurde durch die hauptsächlich betroffenen Industrie- und Gewebekreise ausdrücklich begrüsst (Kältetechnik: Schweizerischer Verein für Kältetechnik; Hochspannungstechnik: swissmem und VSE). Es wurde Rechtsicherheit geschaffen und damit das Investitionsklima verbessert. Das Gesamtpaket ist ausgewogen: Verbote und Teilverbote wo dies technisch und wirtschaftliche leicht möglich ist und/oder Rückhaltmassnahmen zur Verhinderung von Emissionen. Das Schwergewicht liegt auf emissionsmindernden Massnahmen.
- In der EG besteht im Bereich „in der Luft stabile Stoffe“ erst seit dem Sommer 2006 eine Regelung (vgl. oben unter 6.). Danach dürfen die Mitgliedstaaten weitergehende Schutzmassnahmen beibehalten oder ergreifen. In der EG haben vor der Schweiz bereits Dänemark und Österreich ähnliche Regelungen wie die Schweiz getroffen, die sie auch nach Inkrafttreten der in Punkt 6 erwähnten Verordnung beibehalten dürfen.

Spezielle Bemerkungen

Betr. Lösungsmittel:

Emissionen von Lösungsmitteln können nicht verhindert werden, wenn diese nicht in geschlossenen Systemen eingesetzt werden. In diesem Bereich sind deshalb für normale Anwendungen nur Verbote möglich. Massgebend für die Rückhaltmassnahmen bei geschlossenen Systemen sind die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1).

Betr. Kunststoffe/Schaumstoffe:

Schaumstoffe geben bei der Herstellung und während ihrer Verwendung die in der Luft stabilen Stoffe teilweise ab. Rückhaltmassnahmen sind nur sehr beschränkt möglich.

Betr. Kältemittel:

Die Kältebranche (Schweizerischer Verein für Kältetechnik) steht mit Überzeugung hinter der Regelung und hilft aktiv mit, sie umzusetzen. Eine Aufhebung würde sich auf das Verhältnis Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbranche/Behörden verheerend auswirken.

Betr. Löschmittel:

Das Verbot von Löschmitteln mit in der Luft stabilen Stoffen ist bereits seit 1995 in Kraft. Es hat seither interessante Innovationen bei den Löschmitteln und auch bei der Technik der Brandverhütung ausgelöst.

Betr. Druckgaspackungen:

Emissionen aus Druckgaspackungen können nicht zurückgehalten werden. In diesem Bereich sind deshalb nur Anwendungsbeschränkungen möglich.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.1.2.3 Verbot von Blei in Anstrichfarben und Lacken

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot von Blei in Anstrichfarben und Lacken	
Formular Nr. 4	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Industriechemikalien
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	In Anstrichfarben und Lacken sind in der Schweiz Bleiverbindungen jeder Art verboten, in der EG nur Bleisulfat und Bleicarbonat. In der EG sind demzufolge nur bleihaltige Weisspigmente verboten, in der Schweiz darüber hinaus auch bleihaltige Buntpigmente und bleihaltige Korrosionsschutzmittel. Anhang 2.8 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81).
3. Betroffene Produkte:	Anstrichfarben und Lacke
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein Es bestehen aber internationale Empfehlungen dafür (siehe Punkt 9).
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Weil die Verwendung zahlreicher bleihaltiger Anstrichfarben und Lacke in der EG laut RL 89/677/EG vom

21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 19) zur 8. Änderung der (sogenannte „Verbots- und Beschränkungs-Richtlinie“) RL 76/769/EG weiterhin zulässig ist, obschon dafür toxikologisch und ökologisch unbedenklichere Ersatzstoffe auf dem Markt sind.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Eine der wenigen noch verbleibenden Quellen für Einträge von Blei in der Umwelt wird eliminiert.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Eine wichtige Quelle für den Eintrag von Blei in die Umwelt würde verbleiben. Ausserdem wären die Anstrengungen der Schweizer Industrie, nur bleifreie Anstrichfarben und Lacke zu produzieren und zu verkaufen umsonst gewesen, da der Import billigerer aber gesundheitlich und ökologisch bedenklicherer bleihaltiger Alternativen zugelassen werden müsste (Sikkative, Buntpigmente, Korrosionsschutzmittel).

9. Weitere Bemerkungen

Die OECD hat bereits 1994 in ihrer Ratsempfehlung [C(96)final, Annex I] empfohlen, auf Blei in Farben und Korrosionsschutzmitteln zu verzichten.

Die OSPAR Commission, deren Verträge die Schweiz ratifiziert hat, empfiehlt der EG und der Schweiz in dem Hintergrundpapier Nr. 148 über prioritäre Schadstoffe, welches im Jahr 2003 publiziert worden ist, auf Blei in Anstrichprodukten vollständig zu verzichten (<http://www.ospar.org/eng/html/welcome.html>).

Die RL 89/677/EG stützt sich auf Art. 100a EWGV. Bei dieser Rechtsgrundlage können auch die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 100a Abs. 4 bis 6 EWGV) strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche insbesondere weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.1.2.4 Verbot von kurzkettigen Chlorparaffinen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot von kurzkettigen Chlorparaffinen	
Formular Nr. 5	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Industriechemikalien
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>In der EG sind kurzkettige Chlorparaffine nur in Leder- und Metallverarbeitungsmitteln verboten, in der Schweiz darüber hinaus auch in Anstrichfarben und Lacken, Dichtungsmassen, Textilien sowie Kunststoffen und Gummi.</p> <p>Anhang 1.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81).</p>
3. Betroffene Produkte:	Anstrichfarben und Lacke, Dichtungsmassen, Textilien, Kunststoffe und Gummi.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (sogenannte „OSPAR-Konvention“; SR 0.814.293): Basierend auf dieser Konvention hat die OSPAR Commission 1995 den Beschluss 95/1 über kurzkettige Chlorparaffine gefällt. (http://www.ospar.org/documents/dbase/decreecs/decisions/pd95-01e.doc) Dieser Beschluss ist für die Schweiz und alle anderen Vertragsparteien rechtsverbindlich, welche nicht eine explizite Ausnahme verlangt haben (Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 OSPAR-Konvention).</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>

6.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>Weil nach der RL 2002/45/EG vom 25. Juni 2002 (ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 21) zur 20. Änderung der (sogenannte „Verbots- und Beschränkungs-Richtlinie“) RL 76/769/EG hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) weiterhin persistente kurzkettige Chlorparaffine als Weichmacher oder Flammschutzmittel in diversen Produkten eingesetzt werden können, von dort in die Umwelt gelangen und sich in der Nahrungskette anreichern werden.</p>
7.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Die Schweizer Bestimmung gewährleistet eine weitergehende Elimination von gesundheits- und umweltschädlichen kurzkettigen Chlorparaffinen. Eine Stoffflussanalyse des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahre 2003 (Schriftenreihe Nr 354) zeigt, dass 25 % des Gesamtverbrauchs der kurzkettigen Chlorparaffine für Verwendungen eingesetzt worden sind, welche von der EG-Richtlinie nicht erfasst werden.</p>
8.	<p>Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Die Schweiz würde die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der OSPAR nicht einhalten.</p>
9.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Die Richtlinie 2002/45/EG stützt sich auf Art. 95 EGV. Bei dieser Rechtsgrundlage können auch die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 95 Abs. 4 bis 6 EGV) strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche jedoch insbesondere kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen.</p> <p>RL 2002/45/EG stellt ausserdem in Aussicht, alle verbleibenden Verwendungen kurzkettiger Paraffine vor dem 1. Januar 2003 zusammen mit den Mitgliedstaaten und dem OSPAR-Ausschuss erneut zu überprüfen. Diese Überprüfung hat sich verzögert. Mehrere EG-Mitgliedstaaten haben die OSPAR-Verträge ratifiziert. Die Niederlande hat ein nationales Verbot für kurzkettige Chlorparaffine erlassen, das dem OSPAR-Entscheid gerecht wird.</p> <p>Mit der Entscheidung 2004/1/EG der Kommission vom 16. Dezember 2003 (ABl. L 1 vom 3.1.2004, S. 20) hat die Kommission die Niederlande ermächtigt, ihre strengere nationale Regelung, welche dem OSPAR-Beschluss entspricht, zumindest bis 31. Dezember 2006 aus Gründen des Umweltschutzes beibehalten zu dürfen.</p>
10.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.1.2.5 Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylaten

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylaten

Formular Nr. 6

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Industriechemikalien

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

In der EG und in der Schweiz ist das Inverkehrbringen und Verwenden von Produkten, die einen Eintrag von Nonylphenol oder dessen Ethoxylate ins Abwasser und die Umwelt zur Folge haben, verboten. In der Schweiz gilt dieses Verbot darüber hinaus auch für das strukturverwandten Octylphenol und seine Ethoxylate.

Anhang 1.8 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)

3. Betroffene Produkte:

Kosmetische Mittel, Textilverarbeitungsmittel, Lederverarbeitungsmittel, Hilfsmittel für die Zellstoff- und Papierherstellung, Melkfett, Formulierungshilfsstoffe für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

Rechtsbeständigkeit. Als Octylphenol und seine Ethoxylate 2005 vom BR verboten worden sind, wurden sie in der Schweiz nicht verwendet. Mit dem Verbot sollte erreicht werden, dass die Industrie für das sowohl in der Schweiz als auch in der EG verbotene Nonylphenol kein Ersatzprodukt einsetzt, welches ökotoxikologisch gleich bedenklich ist wie Nonylphenol.

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

- Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein

Es besteht jedoch eine internationale Empfehlung dazu (siehe Punkt 9).

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Die RL 2003/53/EG vom 18. Juni 2003 (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 24) zur 26. Änderung der (sogenannte „Verbots- und Beschränkungsrichtlinie“) RL 76/769/EG geht die Problemlösung der Gewässerbelastung mit Alkylphenolen nicht gesamtheitlich, sondern nur punktuell an. Grundsätzlich könnte Octylphenol in der EG als Ersatzstoff für Nonylphenol eingesetzt werden. Dies hätte dann aber zur Folge, dass zum Schutze der Umwelt diese Stoffe später auch in der EG verboten werden müssten.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Die schweizerische Regelung verhindert, dass Octylphenol und seine Ethoxylate als Ersatzstoffe für Nonylphenol und seine Ethoxylate auf den Markt gebracht werden können. Ein ausführliches Risk Assessment von UK hat gezeigt, dass Octylphenol ökologisch ebenso bedenklich ist wie Nonylphenol. Würde es als Ersatz eingesetzt, so würden die Gewässer und ihre Sedimente mit diesem Stoff gleichermassen belastet, wie sie es mit Nonylphenol waren.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Möglicherweise würde Octylphenol vorübergehend als Ersatzstoff eingesetzt. Die Wirtschaft würde dadurch Geld in Ersatzprodukte investieren, welche zu einem späteren Zeitpunkt wieder verboten werden müssten.

9. Weitere Bemerkungen

Um zu verhindern, dass Octylphenol als Ersatzstoff für Nonylphenol eingesetzt wird, hat UK mit zahlreichen Verbänden eine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen. Ende der Neunziger Jahre hat das BAFU gleichfalls versucht, mit der Wirtschaft eine freiwillige Vereinbarung zum Ausstieg aus der Verwendung von Nonyl- und Octylphenol-ethoxylaten auszuhandeln. Die SGCI erachtete aber eine solche letztlich nicht als praktikabel und war der Auffassung, die Wirtschaft könnte die Kontrolle ihrer Einhaltung nicht sicherstellen. Zwei Hauptschwierigkeiten bestehen: der Direktimport von Fertigprodukten durch Händler, die keinem Fachverband angeschlossen sind und die Vielfalt der alkylphenolhaltigen Produktkategorien und damit der verantwortlichen Partner.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur ChemRRV lehnte die Wirtschaft das über das EG-Recht hinausgehende Octylphenolverbot zwar ab. In den Verhandlungen danach (2005) stellte die SGCI aber klar, dass ein freiwilliges Abkommen in diesem Bereich als Alternative nicht in Frage komme.

Die OSPAR Commission, deren Verträge die Schweiz ratifiziert hat, empfiehlt seinen Vertragsparteien in einem Hintergrundpapier über prioritäre Schadstoffe (Kapitel 8.3), welches im Jahr 2004 publiziert worden ist, Massnahmen einzuleiten, die verhindern, dass Octylphenol als Ersatzstoff für Nonylphenol zum Einsatz gelangt; http://www.ospar.org/documents/dbase/publications/p00173_octylphenol.pdf

Weiterhin stützt sich die RL 2003/53/EG auf Art. 95 EGV. Bei dieser Rechtsgrundlage können auch die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 95 Abs. 4 bis 6 EGV) strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche jedoch insbesondere kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.1.2.6 Anforderungen an Holz und Holzwerkstoffe

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Anforderungen an Holz und Holzwerkstoffe

Formular Nr. 7

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Biozide und Pflanzenschutzmittel

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Holz, das in der Schweiz nicht zugelassene Holzschutzmittel enthält (z.B. Arsen), darf nicht importiert werden. Mit Teeröl behandeltes Holz, insbesondere alte Eisenbahnschwellen, darf nicht im Siedlungsbereich eingesetzt werden.

Anhang 2.4 Ziffer 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)

Holzwerkstoffe (z.B. Spanplatten) dürfen nur In Verkehr gebracht werden, wenn sie vorgegebene Grenzwerte für Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Benzo[a]pyren, Pentachlorphenol und PCB einhalten.

Anhang 2.17 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81).

3. Betroffene Produkte:

Mit nicht zugelassenen Holzschutzmitteln behandeltes Importholz;
mit Teeröl behandeltes Holz, insbesondere Eisenbahnschwellen und Holzwerkstoffe, das heisst aus Holzspänen oder -fasern geformte Gegenstände, insbesondere Spanplatten oder Faserplatten in roher oder beschichteter Form.

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

- Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit soll der Einsatz von mit Teerölen imprägniertem Holz auf spezielle Anwendungen wie v.a. Holzschwellen für Bahngeleise beschränkt bleiben. So imprägniertes Holz darf nicht mehr im Siedlungsbereich eingesetzt werden. In den letzten drei Jahren wurde der Gebrauchtwarenmarkt weitgehend von ausgedienten Bahnschwellen befreit. Dies muss so bleiben.

Schadstoffe, die zum Schutze von Holz oder als Komponenten in neuen Holzanstrichen seit langem verboten sind, können durch das Recycling von Altholz, das als Sekundärrohstoff zur Herstellung von Holzwerkstoffen eingesetzt wird, auch neues Holz wieder belasten und dadurch zu einer Gefährdung von Mensch und Umwelt werden. In der EG fehlen zurzeit harmonisierte Vorschriften, welche Anforderungen an den Schadstoffgehalt von Altholz stellen, welches als Sekundärrohstoff verwendet werden darf.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Die Schadstoffflüsse werden durchbrochen. Es wird sichergestellt, dass zu hoch belastetes Holz und Altholz sachgerecht entsorgt werden muss und nur in speziellen Fällen wiederverwertet werden darf. Dadurch, dass auch Qualitätsanforderungen an neue Holzwerkstoffe gelten, wird der Import von Holzwerkstoffen verhindert, welche aus schadstoffbelasteten Sekundärrohstoffen hergestellt worden sind.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

a) Alle Privaten und das Gewerbe, die in den letzten Jahren auf schadstofffreie Hölzer umgestellt haben, würden in ihren Anstrengungen desavouiert;

b) Die Schadstoffflüsse würden nicht durchbrochen.

c) Die Schweizer Hersteller von Holzwerkstoffen dürften auf Grund der schweizerischen Abfallgesetzgebung weiterhin nur qualitativ hochwertiges Altholz für die Herstellung von Holzwerkstoffen verwenden. Der Import von aus schadstoffbelastetem Altholz hergestellten Holzwerkstoffen wäre bei Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips jedoch zulässig.

d) es würde wieder Rechtsunsicherheit entstehen.

9. Weitere Bemerkungen

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

X Beibehalten

Streichen

2.1.2.7 Wasch- & Reinigungsmittel: Phosphat und Komplexbildner

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Wasch- und Reinigungsmittel: Phosphat und Komplexbildner	
Formular Nr. 8	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Industriechemikalien
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	Wasch- und Reinigungsmittel: Verbot von Phosphat und Beschränkung schwer abbaubarer Bestandteile (Komplexbildner). Anhang 2.1 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d sowie Anhang 2.2 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben a und b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81).
3. Betroffene Produkte:	Wasch- und Reinigungsmittel
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Die EG-Detergenzienverordnung enthält zwar strenge Anforderungen an die Abbaubarkeit der waschaktiven Inhaltstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln; sie unterlässt es aber, auch an andere

Inhaltstoffe dieser Produktkategorie Anforderungen zu stellen. Einzelne Mitgliedstaaten haben deshalb eigene nationale Vorschriften erlassen.

7. **Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?**

Die Eutrophierung (Überdüngung) unserer Gewässer und ihre Belastung mit Schwermetallen, die durch schwer abbaubare Komplexbildner aus den Sedimenten remobilisiert werden, kann verhindert werden.

8. **Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?**

Die Eutrophierung der Seen und Flüsse und ihre Schwermetallbelastung würde wieder zunehmen.

9. **Weitere Bemerkungen**

Der Erwägungsgrund 31 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1) hält explizite fest, dass die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, für Phosphate und organische Bestandteile, die nicht Tenside sind, einzelstaatliche Regelungen zu belassen oder zu erlassen bis zum Zeitpunkt einer weitergehenden Harmonisierung auf EG Ebene.

10. **Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs**

Beibehalten

Streichen

2.1.3 Dünger

Grenzwerte für Schadstoffe in organischen und organisch-mineralischen Düngern

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Grenzwerte für Schadstoffe in organischen und organisch-mineralischen Düngern Formular Nr. 9	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Abteilung Produktionsmittel
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Grenzwerte für Schadstoffe in organischen sowie organisch-mineralischen Düngern.</p> <p>Düngerbuch-Verordnung, Anhang 3, SR 916.171.1</p> <p>Organische Dünger unterliegen in der EG dem nationalen Recht. Jedes Mitgliedland der EG hat, wenn überhaupt, die organisch und organisch-mineralischen Dünger selber geregelt und Grenzwerte festgelegt. Die Grenzwerte variieren stark in den einzelnen EG-Ländern und sind in einigen Ländern bezüglich einzelner Schadstoffe tiefer oder höher oder gleich wie in der Schweiz. Die Grenzwerte aller Mitgliedländer sind uns nicht bekannt.</p>
3. Betroffene Produkte:	organische und organisch-mineralische Dünger
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Organische Dünger lassen sich aus den verschiedensten organischen Substanzen herstellen (behandeltes Bauholz, Klärschlamm, Industrie- und Schlachtabfälle), die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt Risiken bergen können.

Organische Dünger werden von der Landwirtschaft als Produktionsmittel verwendet; von ihrer Qualität hängen die Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensmittelsicherheit ab. Das Fehlen einheitlicher Regeln in der EG, ja das gänzliche Fehlen von Regeln in einzelnen Ländern, beeinträchtigt die Lebensmittelsicherheit und kann im Fall einer Lebensmittelkrise wirtschaftliche Folgen haben.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktsicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Werte, an welchen sich die Produzenten und Importeure orientieren können.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Beschriebene organisch und organisch-mineralische Düngertypen können in der Schweiz direkt vom Inverkehrbringer auf den Markt gebracht werden. Die Erfüllung der Anforderungen obliegt dem Inverkehrbringer. Die Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen erfolgt durch die stichprobenweise Erhebung von Proben im Markt.

Organische oder organisch-mineralische Dünger besitzen gegenüber mineralischen Düngern ein höheres Risikopotential für Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt. Gewisse Produzenten aus der EG könnten dann mittels organischen oder organisch-mineralischen Düngern unerwünschte Abfälle (z. B. Klärschlamm, Schlachtabfälle) auf dem schweizerischen Markt platzieren. Dies wäre bei jenen Abfällen attraktiv, wo die Entsorgungskosten höher als die Exportkosten sind.

9. Weitere Bemerkungen

In einem Projekt zur Änderung der Düngerbuch-Verordnung sollen die Grenzwerte vereinfacht werden.

Aufgrund von vier Kriterien werden die organischen und organisch-mineralischen Dünger in 15 verschiedene Qualitätsklassen mit entsprechenden Grenzwerten aufgeteilt. Die Aufteilung in Qualitätsklassen wird aufgehoben werden. Für alle organischen und organisch-mineralischen Dünger werden dann die gleichen Grenzwerte für Schadstoffe gelten.

Der Markt für organische oder organisch-mineralische Düngermittel ist bescheiden im Vergleich zum Markt der Mineraldünger, aber die Risiken sind einiges höher.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.1.4 Edelmetalle

Feingehalt, Kennzeichnung und Prüfung von Edelmetallwaren

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Feingehalt, Kennzeichnung und Prüfung von Edelmetallwaren

Formular Nr. 10

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Eidg. Oberzolldirektion (OZD), Zentralamt für Edelmetallkontrolle

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

In der Schweiz gibt es gesetzliche Feingehalte für Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren. Weiter gibt es Vorschriften bezüglich der Bezeichnung, Kennzeichnung und der materiellen Zusammensetzung dieser Produkte. Ausserdem müssen Edelmetall- und Mehrmetallwaren - nebst einer Feingehaltsangabe - eine in der Schweiz eingetragene Verantwortlichkeitsmarke aufweisen. Uhrgehäuse aus Edelmetallen müssen zudem amtlich geprüft und punziert sein.

Für Plaqué und Ersatzwaren gibt es ebenfalls Bestimmungen hinsichtlich der materiellen Zusammensetzung (nur für Plaquéwaren) sowie der Bezeichnung und Kennzeichnung.

Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (EMKG – SR 941.31); Art. 1 – 3, 5 – 21.

In der EG gibt es keine harmonisierten Bestimmungen im Bereich der Edelmetallwaren sowie, nach unserem Wissensstand, der Waren mit Überzügen aus Edelmetall.

3. Betroffene Produkte:

Waren aus Edelmetallen oder in Verbindung mit Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium) sowie Waren, welche mit diesen Edelmetallen veredelt (überzogen) sind.

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

X Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

- SR 0.941.31 : Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und

Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (mit Anhängen I, II), sogenannte "Hallmarking Convention" oder "Wiener Konvention"

- SR 0.941.333.2: Briefwechsel vom 30. Oktober 1935 zwischen der Schweiz und Spanien betreffend die Punzierung der Edelmetalle
- SR 0.941.334.91: Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Stempel auf Edelmetallwaren
- SR 0.941.345.4: Abkommen vom 15. Januar 1970 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Stempel auf Edelmetallwaren (mit Anhang)

Nein

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Weil es zum Teil überhaupt keine Bestimmungen über Warenezusammensetzungen und zulässigen Bezeichnungen sowie Anpreisungen gibt.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Detaillierte Vorschriften bezüglich Warenezusammensetzung und deren Bezeichnung, klare Konsumenteninformation. Dies schützt auch die Hersteller von Qualitätsprodukten (Uhrenindustrie, Gold- und Silberschmiede) gegen unlautere Konkurrenz.

Erhalt des guten Rufes der Schweizer Qualität auf dem Edelmetallsektor.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

- Für Uhrenprodukte nachteilige Konformitätsbewertungsverfahren in Staaten mit nationalen Vorschriften;
- Verwässerung des Konsumentenschutzes (z.B. zur Täuschung geeignete Bezeichnungen);
- Wirtschaftlicher Druck auf die Hersteller von Qualitätsprodukten;
- Verunmöglichung von Kontrollen auf Grund der Vielfalt der einzelnen nationalen Vorschriften.
- Benachteiligung der Schweizer Produzenten, welche die Schweizer Bestimmungen einhalten müssen, da sie nur für den Schweizer Markt produzieren.

9. Weitere Bemerkungen

Für Edelmetallwaren gilt auch das Cassis de Dijon Prinzip unter den EG-Staaten nicht, weil die Vorschriften in den verschiedenen Staaten zu unterschiedlich sind. So ist es beispielsweise nicht möglich, nach deutschem Recht hergestellte Edelmetallwaren ohne weiteres in Grossbritannien einzuführen. Diese müssen zuerst in Grossbritannien amtlich geprüft und punziert werden (Hallmarking act).

Basierend auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Fall Houtwipper, Fall C-293/93), müssen indessen amtliche Edelmetallpunzen gegenseitig anerkannt werden. Einerseits gibt es aber in der EG Staaten, welche keine solchen Punzen kennen (z.B. Deutschland, Italien), andererseits werden amtliche Punzen von den Staaten nur anerkannt, wenn die Vorschriften des Herkunftsstaates den nationalen Bestimmungen mindestens ebenbürtig sind (z.B. Lotfeingehalte, keine Minustoleranzen).

Nachdem das Vorhaben zum Erlass einer EG Richtlinie über Arbeiten in Edelmetallen nach über 10-jähriger Kompromissuche von der EG-Kommission sistiert wurde, bildet einzig das Übereinkommen betreffend Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen der sogenannten Hallmarking Convention (Wiener Konvention) eine in der Praxis wirksame Grundlage zum Abbau technischer Handelshemmnisse. Dieses Abkommen, das die gegenseitige Anerkennung der Prüfung und Kennzeichnung von Edelmetallwaren zwischen den Vertragsstaaten bezweckt, hat zudem den Vorteil, dass es weltweit allen Staaten offen steht. Es ist für die Schweizer Uhrenindustrie von immenser Bedeutung.

Da in den EG Staaten, die Mitglied der Hallmarking Convention sind, sowohl staatliche wie private, vom

Staat beauftragte Organisationen die Edelmetallkontrolle wahrnehmen, soll auch in der Schweiz unabhängig von der Revision THG innerhalb von 6 -12 Monaten geprüft werden, ob eine teilweise oder vollständige Privatisierung der Edelmetallkontrolle zur Entlastung von Staatsaufgaben beitragen könnte.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

X Beibehalten (unabhängig von der THG Revision soll eine (Teil)privatisierung geprüft werden)

Streichen

2.1.5 Lebensmittel (inkl. Alkohol)

2.1.5.1 Angabe des Alkoholgehalts alkoholischer Süssgetränke

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Angabe des Alkoholgehalts alkoholischer Süssgetränke	
Formular Nr. 11	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Verpflichtung, auf alkoholischen Süssgetränken die Hinweise «alkoholhaltiges Süssgetränk» und «enthält x % vol Alkohol» anzubringen, damit sie nicht mit alkoholfreien Getränken verwechselt werden. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)
3.	Betroffene Produkte: Alkoholische Süssgetränke
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Das harmonisierte EG-Recht verlangt bei alkoholhaltigen Süssgetränken keine speziellen Hinweise. Die nationalen Regelungen sind unterschiedlich. Ohne diese Hinweise bestünde die Gefahr der Verwechslung solcher Getränke mit alkoholfreien Getränken.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ? Die Schweizer Bestimmungen unterscheiden die alkoholischen Süssgetränke klar von den alkoholfreien

Getränken. Eine transparente Deklaration hilft mit, Unfälle zu verhindern, Abhängigkeit vorzubeugen und schützt insbesondere die Kinder und Jugendlichen.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Alkoholische Süssgetränke müssten nicht mehr speziell gekennzeichnet werden. Es bestünde Verwechslungsgefahr mit alkoholfreien Getränken und die Einhaltung der Vorschriften betreffend Abgabealter würde für das Verkaufspersonal erschwert.

Alkoholische Süssgetränke haben einen spezifischen Appeal für Jugendliche, weil sie süss sind und nicht nach Alkohol schmecken. Mit einer Aufhebung der Alkoholdeklarationspflicht auf der Etiketle wären sie noch leichter erhältlich. Sie hätten bei Kindern und Jugendlichen eine „Türöffnerfunktion“ für den Konsum anderer alkoholischer Getränke, was eine Verstärkung der negativen Auswirkungen (zunehmendes Rauschtrinken, Erhöhung des Risikos einer Alkoholabhängigkeit etc.) zur Folge hätte.

9. Weitere Bemerkungen

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.1.5.2 Deklaration nicht zugelassener Käfighaltung der Hühner

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Deklaration nicht zugelassener Käfighaltung der Hühner		Formular Nr.12
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Hauptabteilung Produktion und Internationales, Sektion Fleisch und Eier	
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die Käfighaltung von Haushühnern ist in der Schweiz verboten, sofern die Anforderungen im Anhang 1, Tabelle 13 der Tierschutzverordnung nicht erfüllt sind. Importierte Eier von Haushühnern (<i>Gallus domesticus</i>) aus in der Schweiz verbotener Produktion müssen mit „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ deklariert werden, sofern kein Nachweis eines gleichwertigen Produktionsverbotes erbracht werden kann. Landwirtschaftsgesetz (LwG), Art. 18 und Art. 160 Abs. 8, SR 910.1; Tierschutzverordnung (TSchV), Anhang 1, Tabelle 13, SR 455.1; Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV), SR 916.51 und Verordnung des BLW vom 2. Dezember 2003 über die von der Deklarationspflicht befreiten Länder nach landwirtschaftlicher Deklarationsverordnung (LDV-Länderliste), SR 916.511.	
3.	Betroffene Produkte: Konsumeier in der Schale, Spiegeleier, gekochte Eier sowie gekochte und geschälte Eier (Traiteureier)	
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie <u>1999/74/EG</u> des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen für den	

Schutz von Legehennen [Amtsblatt L203 vom 03.08.1999].

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0074:DE:HTML>

7. **Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?**

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. **Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?**

Die EG hat (noch) keine Deklarationsbestimmungen für verbotene Produktionsmethoden. Die Käfighaltung von Legehennen ist in der EG erlaubt, während sie in der Schweiz seit 1992 so strengen Vorschriften unterliegt, dass es zum heutigen Zeitpunkt in der Schweiz keine Legehennen in Käfighaltung gibt.

9. **Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?**

Dank dieser Kennzeichnung werden Konsumentinnen und Konsumenten transparent informiert, wenn sie Konsumier kaufen, die von Legehennen stammen, die in in der Schweiz verbotenen Käfigen gehalten werden. Eine Deklaration ist nur dann nicht notwendig, wenn vom Importeur der Nachweis erbracht werden kann, dass die Eier nicht aus in der Schweiz verbotener Käfighaltung stammen.

10. **Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?**

Art. 18 LwG wird nicht mehr umgesetzt. Konsumenteninformation wird verschlechtert.

11. **Weitere Bemerkungen**

12. **Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen**

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

2.1.5.3 Kontrollzeichen auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken

**Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften
Kontrollzeichen auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken**

Formular Nr. 13

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion: Eidg. Alkoholverwaltung (EAV), Bereich Recht und Revision

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Spirituosen und alkoholhaltige Erzeugnisse zu Trinkzwecken in Flaschen oder anderen Behältnissen müssen auf der Etikette den Namen des schweizerischen Produktionsbetriebs bzw. des Importeurs oder der Importeurin enthalten. Flaschen und Behältnisse, die nicht vorschriftsgemäss etikettiert oder mit den Namen mehrerer Importeure oder Importeurinnen sind, müssen mit Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nachetikettiert oder mit einer Zusatzeetikette versehen werden, auf der einzig der Name des Importeurs oder der Importeurin oder des schweizerischen Produktionsbetriebs aufgeführt ist (Artikel 46 der Verordnung vom 12. Mai 1999 zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz, Alkoholverordnung, AlkV; SR 680.11).

3. Betroffene Produkte:

Gebrannte Wasser

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)

X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

Gründe für die Etikettierungsvorschriften sind kontrollrechtliche und fiskalische Aspekte. Die Angaben auf der Etikette müssen ermöglichen, den Steuerpflichtigen bzw. die Steuerpflichtige in der Schweiz eruieren zu können. Multinationale Etiketten, auf denen die Importeure oder Importeurinnen mehrerer Länder aufgeführt sind, sind daher grundsätzlich nicht zulässig, da sie die Kontrolle über die Herkunft der Ware erschweren.

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein

<p>6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>-----</p>
<p>7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>-----</p>
<p>8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Ohne die heute in Artikel 46 der Alkoholverordnung vorgesehenen Angaben müsste ein alternatives Erhebungssystem beispielsweise mit Steuermarken eingeführt werden, was u. U. mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden wäre.</p>
<p>9. Weitere Bemerkungen</p> <p>Im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Ziffer 4 verweisen wir auf die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Danach muss jede Ware leicht identifizierbar sein. Die für die Steuerschuld relevante geographische Zuordnung der Ware muss sofort erkennbar sein. Zudem können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren mit Steuerzeichen oder mit nationalen Erkennungszeichen versehen werden.</p>
<p>10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.1.6 Öffentliche Verkehrsmittel

Beibehalten der Gesamtheit der schweizerischen Eisenbahnvorschriften

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Beibehalten der Gesamtheit der schweizerischen Eisenbahnvorschriften	
Formular Nr. 14	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Recht
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit des schweizerischen Eisenbahnsystems ist nur durch die Gesamtheit der schweizerischen Eisenbahnvorschriften zu gewährleisten. Insbesondere Eisenbahngesetz (SR 742.101), Eisenbahnverordnung (SR 742.141.1, Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11), Elektrizitätsgesetz (SR 734.0), Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB, SR 734.42), zugehörige Ausführungsbestimmungen.</p>
3. Betroffene Produkte:	Eisenbahninfrastruktur Eisenbahnfahrzeuge
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Das Schutzniveau in den angrenzenden Staaten ist nicht ungenügend. Die Eisenbahnsysteme sind jedoch bis auf einige bereits harmonisierte Bestimmungen nicht miteinander kompatibel.
7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus	

bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Nur durch die Beibehaltung der schweizerischen aufeinander abgestimmten Bestimmungen für Fahrzeuge und Infrastruktur kann die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Eisenbahnsystems gewährleistet werden.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Es würde zu Zugkollisionen kommen. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Eisenbahnsystems könnte nicht aufrechterhalten werden.

9. Weitere Bemerkungen

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.1.7 Organismen

Inverkehrbringen von Produkten mit Organismen, die weder gentechnisch veränderte, pathogene noch gebietsfremde invasive Organismen sind

**Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften
Inverkehrbringen von Produkten mit Organismen, die weder gentechnisch verändert, pathogen noch gebietsfremde invasive Organismen sind**

Formular Nr. 15

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Biotechnologie und Stoffflüsse

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Nach Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen; nach Absatz 2 dieses Verfassungsartikels sorgt er dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden; schliesslich haben die Kosten der Vermeidung und Beseitigung die Verursacher zu tragen. Diesen Vorgaben trägt das Umweltschutzrecht Rechnung, indem es die Hersteller und Importeure der betreffenden Produkte verpflichtet, eine Selbstkontrolle durchzuführen, mit der sie die Folgen des Inverkehrbringens für die Umwelt und den Menschen beurteilen müssen.

Nationales Recht: Art. 5 Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911), 29d Abs 2 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01);

Kein EG-Recht, soweit ersichtlich.

3. Betroffene Produkte:

Produkte mit Organismen, die weder gentechnisch verändert, pathogen noch invasiv sind; Beispiele sind bakterielle Zusätze für Schneekanonen oder Pflanzenstärkungsmittel oder fettabbauende Kanalreinigungsmittel

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral)

diese Bestimmung einzuhalten ?	
<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? - Nicht alle EG-Mitgliedstaaten kennen für das Inverkehrbringen von Organismen das Vorsorge- und das Verursacherprinzip im Bereich des Umweltschutzes. - Nicht alle Mitgliedstaaten kennen überhaupt eine Selbstkontrolle aus umweltrechtlicher Sicht für das Inverkehrbringen von solchen Organismen
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ? Höhere Sicherheit, weil die Hersteller und Importeure der betreffenden Produkte auch die Folgen des Inverkehrbringens der betreffenden. Produkte für die Umwelt und den Menschen beurteilen müssen
8.	Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde? - tieferes Schutzniveau - Fehlen von Regelungen zum Vorsorge- und Verursacherprinzip in diesem Bereich
9.	Weitere Bemerkungen Abweichungen gründen sich auf Bestimmungen der Bundesverfassung und des USG. Die Umweltbeurteilung nach Art. 5 FrSV ist ausserdem ein fachlich erforderlicher, kostengünstiger und verhältnismässiger Weg, um in diesem Bereich, in dem keine Zulassungs- und Anmeldeverfahren bestehen, die verfassungs- und umweltschutzgesetzlichen Vorgaben zum Vorsorge- und Verursacherprinzip umzusetzen.
10.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs <input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten <input type="checkbox"/> Streichen

2.1.8 Tabak

Tabakprodukte und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen; Angabe Firmenbezeichnung auf der Detailverpackung

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Tabakprodukte und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen; Angabe Firmenbezeichnung auf der Detailverpackung	
Formular Nr. 16	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Tabakfabrikate und Tabakersatzprodukte sind steuerpflichtig (Art. 1 des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung, TStG, SR 641.31). In diesem Zusammenhang müssen die Detailverpackungen von Tabakfabrikaten und Raucherwaren aus Tabakersatzstoffen mit der Firmenbezeichnung oder Reversnummer der Oberzolldirektion versehen sein (Art. 16, Abs. 1, Bst. b des Tabaksteuergesetzes und Art. 11 Bst. b der Tabakverordnung, TabV, SR 817.06).</p>
3. Betroffene Produkte:	Tabakprodukte, Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)<input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)<input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)<input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)<input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)<input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)<input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <p>X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p> <p>Die Angabe der Firmenbezeichnung oder Reversnummer der Oberzolldirektion auf der Detailverpackung ermöglicht, den steuerpflichtigen Hersteller in der Schweiz oder den Schweizer Importeur zu eruieren.</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)X Nein
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	

7.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>---</p>
8.	<p>Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Ohne die im heutigen Artikel 16 Abs. 1, Bst. b des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung und Artikel 11 Bst. b der Tabakverordnung vorgesehenen Aufschriften müsste ein alternatives Erhebungssystem der Tabaksteuer, beispielsweise mit Steuermarken eingeführt werden. Ein Systemwechsel hätte sowohl für die Industrie als auch die Verwaltung einen grossen administrativen Mehraufwand, zusätzliche bauliche Massnahmen und massive Sicherheitsvorkehrungen, verbunden mit hohen Kosten, zur Folge.</p>
9.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Auch nach dem EG-Recht (vgl. Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren) muss jede verbrauchssteuerpflichtige Ware leicht identifizierbar sein. Weiter muss die für die Steuerschuld relevante geographische Zuordnung der Ware sofort erkennbar sein. Zudem können die Mitgliedstaaten bestimmen, ob in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Waren mit Steuerzeichen oder mit nationalen Erkennungszeichen versehen sein müssen.</p>
10.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt: Streichen/Beibehalten des Vorrangs)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.1.9 Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

Anforderungen an den Wärmeverlust von Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Anforderungen an den Wärmeverlust von Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

Formular Nr. 17

1. **Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Energie (BFE), Abteilung Recht und Sicherheit, Sektion Recht

2. **Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa verbindliche Grenzwerte für die Wärmeverluste von Wassererwärmern, Warmwasser- und Wärmespeichern. In England, Frankreich und Deutschland gibt es zwar Normen mit Grenzwerten für die Wärmeverluste. Die Grenzwerte sind dort aber nicht verbindlich.

- SR 730.0 Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998, Art.8 Abs. 1, 3
- SR 730.01 Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998, Art. 7, 8, 10, 11 und Anhang 1.1
- SR 730.012.1 Verordnung vom 15. April 2003 über das energietechnische Prüfverfahren für Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

3. **Betroffene Produkte:**

Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

4. **Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- X** Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. **Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?**

- Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein	
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? In den meisten Staaten gibt es überhaupt keine Anforderungen an die Wärmeverluste dieser Geräte.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ? Der Energieverbrauch von Haustechnikanlagen wird wesentlich gesenkt. Daraus folgen Energie- und CO ₂ -Einsparungen, die einen wichtigen Beitrag an die Ziele von Programm Energie Schweiz leisten.
8.	Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde? Es würden Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher importiert, welche nur mit einer minimalen Isolation versehen sind, und damit würde der Energieverbrauch von Haustechnikanlagen markant steigen.
9.	Weitere Bemerkungen
10.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs X Beibehalten <input type="checkbox"/> Streichen

2.2 Liste 2: Abweichungen betreffend zulassungspflichtige Produkte

Da von zulassungspflichtigen Produkten potentiell eine hohe Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt ausgeht, sind solche Produkte von der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen (Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe b Revisionsentwurf THG). Stattdessen legt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Revisionsentwurfes fest, dass für Produkte, welche bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen sind, vereinfachte Zulassungsverfahren vorzusehen sind. Soweit solche noch fehlen, sollen sie im Rahmen der THG-Revision geschaffen werden.

Würde der schweizerische Markt auch für zulassungspflichtige Produkte einseitig geöffnet, würden die schweizerischen Marktaufsichtsbehörden über kein Zulassungsdossier verfügen, was die Marktkontrolle wesentlich erschweren und in einigen Fällen sogar verunmöglichen würde. Entsprechend sollen zulassungspflichtige Produkte keinen freien Marktzugang aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips geniessen. Auch in der EG gilt das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht für zulassungspflichtige Produkte. Im Gegenteil, für viele Produkte (z.B. Pestizide, Biozide, die meisten Arzneimittel) ist sogar eine Zulassung in jedem einzelnen EG-Staat erforderlich. Aus analogen Gründen sind Produkte, bei denen es sich um anmeldepflichtige Stoffe gemäss Chemikalienrecht handelt, ebenfalls von der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen.

Auch wenn das Cassis-de-Dijon-Prinzip keine Anwendung auf zulassungspflichtige Produkte findet, soll die diesbezügliche schweizerische Gesetzgebung auf Abweichungen vom EG-Recht überprüft werden. In Liste 2 sind diejenigen Abweichungen betreffend Zulassungen aufgeführt, die gemäss Antrag der zuständigen Bundesämter beibehalten werden sollen. Solche Abweichungen können die Zulassungspflicht (eine Zulassungspflicht besteht in der Schweiz, nicht aber in der EG) oder die Zulassungsbedingungen (die schweizerische Gesetzgebung sieht strengere oder zusätzliche Kriterien für die Erteilung der Zulassung als das EG-Recht vor) betreffen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob es für Produkte, die in der EG nicht zulassungspflichtig sind, in der Schweiz zum Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen überhaupt eine Zulassung braucht und ob es nötig ist, in der Schweiz strengere Zulassungskriterien vorzusehen als in der EG bzw. den EG- und EWR-Staaten. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird der Bundesrat entscheiden, wo Zulassungen gestrichen oder die Zulassungsverfahren an die der EG geltenden angepasst werden sollen.

2.2.1 Arbeitsmotorwagen

Geräuschemissionsbeschränkungen von Arbeitsmotorwagen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Geräuschemissionsbeschränkungen von Arbeitsmotorwagen

Formular Nr. 18

1. **Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abt. Strassenverkehr, Bereich Fahrzeuge

2. **Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Arbeitsmotorwagen sowie Anhänger mit aufgebautem Arbeitsmotor (z.B. Luftkompressoren, Notstromaggregate etc.) gemäss Artikel 13 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS (SR 741.41), die zum Strassenverkehr zugelassen werden.

Kurze Beschreibung der schweizerischen Vorschriften:

Die Überprüfung der Lärmemissionen muss gemäss den in der Verordnung VTS (s. unten) vorgeschriebenen Messmethoden erfolgen. Die Lärmemissionen dürfen dabei die zulässigen Grenzwerte nicht übersteigen. Es sind Vorbeifahrtmessungen, Standmessungen, d.h. Geräuschmessungen bei stehendem Fahrzeug sowie Messungen der Druckluftgeräusche (Druckluftanlage) durchzuführen. Bei allen Messungen sind Lage und Anordnung der Messmikrophone zum Fahrzeug und zur Vorbeifahrtstrecke sowie weitere Messbedingungen, wie z.B. die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche, die Messgeräteeinstellungen etc. genau vorgeschrieben.

Auf EG-Ebene existieren für die Strassenverkehrszulassung hinsichtlich Geräuschgesetzgebung (Lärm) keine Verordnungen/Richtlinien für Arbeitsmotorwagen. Jeder Mitgliedstaat regelt diese Fahrzeuge mit eigenen nationalen Vorschriften. Die Geräuschgesetzgebung für Arbeitsmotorwagen, welche durch nationale Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten geregelt wird, erfüllt in vielen Fällen die strengen Anforderungen in der Schweiz nicht.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41), insbesondere Artikel 126 bis 132 und Anhang 6 (Geräuschmessung);

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511).

3. **Betroffene Produkte:**

Arbeitsmotorwagen, d.h. "Arbeitsmaschinen" mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h sowie "Arbeitskarren" mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h.

4. **Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**

Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)

Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)

Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)

Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)

Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)

Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)

Schutz des Eigentums (Bst. g.)

<input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
<p>5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
<p>6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>Die Schweiz gehört mit ihrer hohen Bevölkerungsdichte (ausgenommen Alpenraum) zu den am dichtesten besiedelten Nationen innerhalb Europas. Grosse Teile der Bevölkerung leiden heute unter den nach wie vor zunehmenden Lärmimmissionen unserer Umwelt. Unter diesen Voraussetzungen wäre es nicht gerechtfertigt, für Arbeitsmotorwagen höhere Geräuschemissionen als notwendig zuzulassen.</p>
<p>7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Weniger hohe Geräuschemissionen durch Arbeitsmotorwagen im Strassenverkehr bei Überführungsfahrten aber auch geringere Geräuschemissionen während des Arbeitseinsatzes auf Strassen (z.B. Kehrbürsten) und auch abseits der Strassen (z.B. Mähdrescher).</p>
<p>8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Die Geräuschvorschriften wären unter Umständen an denjenigen Mitgliedstaat anzupassen, der die am wenigsten strengen Vorschriften kennt. Dies würde diametral zu den gegenwärtigen Bemühungen im Lärmsanierungsprogramm des Bundes im Rahmen der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) stehen.</p>
<p>9. Weitere Bemerkungen</p> <p>Für Geräusch- und Abgasvorschriften, welche <u>ausserhalb des Strassenverkehr-Zulassungsverfahrens</u> anzuwenden sind, ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis:</u> Bei Arbeitsmotorwagen sowie Anhängern mit aufgebautem Arbeitsmotor muss zwischen dem Betrieb / der Verwendung im öffentlichen Strassenverkehr sowie dem Betrieb / der Verwendung abseits öffentlicher Strassen ("off-road") unterschieden werden. Während der Betrieb / die Verwendung auf öffentlichen Strassen (d.h. im Strassenverkehr), vereinfacht gesagt dem Strassenverkehrsrecht untersteht (Zuständigkeit ASTRA), liegt für den off-road-Betrieb / die off-road-Verwendung die Zuständigkeit beim BAFU.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Arbeitssicherheit</u> von Arbeitsmotorwagen sowie Anhängern mit aufgebautem Arbeitsmotor, ist die <u>SUVA</u> zuständig (siehe auch Richtlinie 98/37/EG).</p>
<p>10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p>X Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.2.2 Dünger

Cadmium-Grenzwert in Mineraldüngern

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Cadmium-Grenzwert in Mineraldüngern	
Formular Nr. 19	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Boden
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Phosphorhaltige Mineraldünger mit mehr als 1 % Phosphorgehalt (gemessen als P elementar) dürfen in der Schweiz nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) nur abgegeben werden, wenn in diesen Düngern 50 g Cadmium (Cd)/Tonne Phosphor (P) nicht überschritten werden.</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1) schreibt hingegen keinen Cadmiumgrenzwert für Mineraldünger vor. In Erwägung 15 wird jedoch ein Regelungsvorschlag der Kommission zum Problem ungewollter Cadmiumverunreinigungen in mineralischen Düngemitteln in Aussicht gestellt.</p>
3. Betroffene Produkte:	Alle phosphorhaltigen Mineraldünger, die mehr als 1 % P bezogen auf die Dünger-Trockensubstanz enthalten.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Das EG-Recht widerspiegelt den anerkannten Stand der Technik hinsichtlich Cadmium-

Senkungspotenzial in Mineraldüngern nicht. Insoweit werden Böden und Gewässer in der EG noch zu wenig geschützt.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Cadmium ist ein Schwermetall, welches einerseits für den Menschen und andererseits für die Umwelt toxisch ist. Phosphatdünger sind eine wichtige Quelle für den Eintrag von Cadmium in landwirtschaftliche Böden, in denen es mit der Zeit akkumuliert. Die Pflanzen nehmen Cadmium vom Boden auf und die Cadmiumgehalte der Nahrungsmittel, Hauptquelle der Cadmiumabsorption durch den Menschen, sind ein Problem für die menschliche Gesundheit geworden. Nach der Aufnahme durch den Menschen wird Cadmium vorwiegend in der Niere akkumuliert und kann bei empfindlichen Gruppen zu Nierendysfunktionen führen.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Cadmium wird sich in landwirtschaftlichen Böden anreichern, was das Risiko des Eintrags von Cadmium in die Nahrungskette erhöhen wird.

Würde der Cd-Grenzwert in Mineraldüngern in der Schweiz aufgehoben, erhöhte sich die jährlich in diesen Düngern auf die gedüngten Böden freigesetzte Cadmium-Menge auf die ursprünglich etwa 1000 kg (6000 Tonnen P mit durchschnittlich ca. 180 g Cd/Tonne P). Diese Mineraldünger-bedingte Cd-Menge würde die gesamten Cadmium-Emissionen der Schweiz von 1500 kg Cd/Jahr um über 65 % auf etwa 2500 kg Cd/Jahr anheben.

9. Weitere Bemerkungen

Die Verordnung Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1) stützt sich namentlich auf Artikel 95 EGV. Bei dieser Rechtsgrundlage können die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 95 Abs. 4 bis 6 EGV) strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche jedoch insbesondere kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen.

Vor Inkrafttreten der betreffenden Verordnung Nr. 2003/2003 hatte die Europäische Kommission sowohl Finnland und Schweden als auch Oesterreich erlaubt, ihren nationalen Cadmium-Grenzwert befristet beizubehalten. Diese Befristungen sind zwar mittlerweile abgelaufen, jedoch geht zumindest Oesterreich ausdrücklich davon aus, dass die diesen drei Ländern gewährte Ausnahmeregelung auf Grundlage von Artikel 95 Absatz 6 EGV weiterhin gilt.

Inzwischen hat auch die Tschechische Republik mit Notifizierung gemäss Artikel 95 Absatz 4 EGV einen Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die von den Bestimmungen einer Harmonisierungsmassnahme der Gemeinschaft abweichen, gestellt (vgl. ABl. C 29 vom 04.02.2006, S. 8).

Weiterhin hat die OECD 1996 eine ausdrückliche Empfehlung für nationale, verbindliche Cadmium-Regelungen in Mineraldüngern veröffentlicht (vgl. Ergebnis des OECD Cadmium Workshop vom 16–20.10.1995 in Saltsjöbaden, Schweden; ISBN 92-64-15342-X, «*Fertilizers as a source of Cadmium*», 252 p., Paris).

Schliesslich wurde der Cadmium-Grenzwert in Mineraldüngern nach ChemRRV (früher Stoffverordnung) 1991 bei EG und EFTA mit für die Schweiz positivem Ergebnis notifiziert.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.2.3 Messinstrumente

2.2.3.1 Zulassung für Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und bestimmte Längenmessmittel

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften
Zulassung für Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und bestimmte Längenmessmittel

Formular Nr. 20

1. **Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Metrologie (metas)

2. **Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Die total revidierte Verordnung über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251) wurde mit der EG Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte harmonisiert und trat am 30.10.06 in Kraft. Die in Art. 9 und 12, der Verordnung aufgeführten Messmittel sind in der EG Richtlinie nicht geregelt und deshalb wird für diese Messmittel die Zulassung und Eichpflicht beibehalten.

Die total revidierte Verordnung Messgeräte für thermische Energie (SR 941.231) wurde mit der EG Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte harmonisiert und trat am 30.10.06 in Kraft. Die in Art. 8 Abs. 2 und 11 der Verordnung aufgeführten Messmittel sind in der EG Richtlinie nicht geregelt und deshalb wird für diese Messmittel die Zulassung und Eichpflicht beibehalten.

Die total revidierte Verordnung über Längenmessmittel (SR 941.201) wurde mit der EG Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte harmonisiert und trat am 30.10.06 in Kraft. Die in Art. 11, 13 und 17 der Verordnung über Längenmessmittel aufgeführten Messmittel sind in der EG Richtlinie nicht geregelt und deshalb muss für diese Messmittel die Zulassungs- und Eichpflicht beibehalten werden.

3. **Betroffene Produkte:**

Die unten aufgeführten Messmittel bedürfen einer Zulassung

Blindenergie- und Kombizähler, Messwandler, Wärmezähler für Dampf, Kältezähler; Elektronische Messkluppen, Rundholzmessanlagen, Füllstandsmessgeräte

4. **Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)**
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)**
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)**
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)**
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)**
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)**
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)**
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)**

5. **Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral)**

<p>diese Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>Es gibt kein einheitliches Schutzniveau in den EG- bzw. EWR-Staaten für diese Produkte und folglich keine harmonisierten EG-Vorschriften. In diversen EG-Staaten sind dafür nach wie vor verschiedene nationale Anforderungen in Kraft. (vgl. Punkt 9)</p>
<p>7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Die Zulassungspflicht für diese Messinstrumente gewährleistet, dass die Geräte für die vorgesehenen Anwendungen genügen. Zuverlässige Messungen verringern Dispute und reduzieren Nachmessungen. Die Lauterkeit des Handelsverkehrs wird geschützt.</p> <p>Von den Elektrizitätsversorgungen her besteht ein klares Bedürfnis zur Beibehaltung der Zulassungspflicht, da dieses Verfahren zusammen mit der Eichpflicht unbestritten die effizienteste und kostengünstigste Massnahme zur Vermeidung von Fehlmessungen ist. Kombizähler (Kombination von Wirkenergie- und Blindenergiemessung) werden oft in Verbindung mit Messwandlern in KMU und der Landwirtschaft eingesetzt, wo das Schutzbedürfnis, bedingt durch höhere Energiebezüge gegenüber dem Haushalt (Haushaltzähler = reine Wirkenergiezähler), mindestens ebenso hoch einzustufen ist wie im Haushaltsbereich (Haushaltzähler sind durch die europäische Messmitteldirektive MID geregelt).</p>
<p>8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Es gäbe keine Garantie, dass geeignete und geprüfte Messmittel in Betrieb genommen werden. Der Schutz vor Falschmessungen im Handel und die Rechtssicherheit bei den Füllstandsmessungen in Tanklagern wäre nicht sichergestellt.</p>
<p>9. Weitere Bemerkungen</p> <p>Es gibt keine harmonisierte EG-Richtlinie, aber die Schweiz anerkennt ausländische Prüfungen von Messmitteln entsprechend der Gleichwertigkeit der betreffenden nationalen Vorschriften mit den schweizerischen. Die Schweiz lässt die Messmittel durch ein wesentlich vereinfachtes Verfahren zu und verhält sich in dieser Hinsicht wie die EG-Mitgliedstaaten untereinander.</p> <p>Messmittel verändern sich mit der Zeit und deshalb müssen sie während ihrer gesamten Verwendungsdauer periodisch nachgeprüft werden. Die Zulassungsvorschriften enthalten auch die notwendigen Anforderungen für diese Nachprüfung durch die Vollzugsorgane. Der Wegfall der Zulassung kann die seriöse Nachkontrolle dieser Geräte und somit deren Einsatz gefährden.</p>
<p>10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.2.3.2 Zulassung für Messgeräte für Dieselrauch und für Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Zulassung für Messgeräte für Dieselrauch und für Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen

Formular Nr. 21

1. **Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Metrologie (metas)
2. **Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Die total revidierte Verordnung des EJPD über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (SR 941.242) wurde mit der EG Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte harmonisiert und trat am 30.10.06 in Kraft. Die in Art. 8 der Verordnung über Abgasmessgeräte aufgeführten Messgeräte für Dieselrauch sind in der EG Richtlinie nicht geregelt und deshalb wird für diese Messmittel die Zulassung und Eichpflicht beibehalten.

Weisungen des Bundesamtes für Metrologie vom 1. Januar 2004 über Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl extra leicht und Erdgas betrieben werden. Die Weisungen sind auf das Messgesetz (SR 941.20) sowie die Eichverordnung/Messmittelverordnung (941.210) und auf Art. 3 abs. 2 lit b der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) gestützt. Ziffer 3 und Anhang 5 dieser Weisungen verlangen eine Zulassung für Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen. Es gibt keine EG Regelung für diese Geräte.
3. **Betroffene Produkte:**

Messgeräte für Dieselrauch, Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl „extra leicht“ und Erdgas betrieben werden
4. **Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**
 - Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
 - Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
 - Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
 - Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
 - Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
 - Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
 - Schutz des Eigentums (Bst. g.)
 - Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. **Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?**
 - Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)
 - Nein

6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?
	Es gibt kein einheitliches Schutzniveau in den EG- bzw. EWR-Staaten für diese Produkte und folglich keine harmonisierten EG-Vorschriften. In diversen EG-Staaten sind dafür nach wie vor verschiedene nationale Anforderungen in Kraft. (vgl. Punkt 9)
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?
	Eine Zulassungspflicht von Abgasmessgeräten für Dieselrauch sowie Abgasmessgeräten für Feuerungsanlagen gewährleistet, dass die Geräte für die vorgesehenen Anwendungen genügen. Zuverlässige Messungen verringern Dispute und reduzieren Nachmessungen. Die Abgasmessung wird vereinfacht und die Gesundheit der Bürger und die Umwelt werden geschützt.
8.	Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten gelten dem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?
	Es gäbe keine Garantie, dass geeignete und geprüfte Messmittel in Betrieb genommen werden. Der Schutz vor Falschmessungen und die öffentliche Sicherheit könnten gefährdet sein.
9.	Weitere Bemerkungen
	Es gibt keine harmonisierte EG-Richtlinie, aber die Schweiz anerkennt ausländische Prüfungen von Messmitteln entsprechend der Gleichwertigkeit der betreffenden nationalen Vorschriften mit den schweizerischen. Die Schweiz lässt die Messmittel durch ein wesentlich vereinfachtes Verfahren zu und verhält sich in dieser Hinsicht wie die EG-Mitgliedstaaten untereinander.
	Messmittel verändern sich mit der Zeit und deshalb müssen sie während ihrer gesamten Verwendungsdauer periodisch nachgeprüft werden. Die Zulassungsvorschriften enthalten auch die notwendigen Anforderungen für diese Nachprüfung durch die Vollzugsorgane. Der Wegfall der Zulassung kann die seriöse Nachkontrolle dieser Geräte und somit deren Einsatz gefährden.
10.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs
	<input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten
	<input type="checkbox"/> Streichen

2.2.4 Motorfahräder

Striktere Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften für Motorfahräder und bestimmte motorisierte Invalidenfahrstühle

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften

Striktere Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften für Motorfahräder und bestimmte motorisierte Invalidenfahrstühle

Formular Nr. 22

1. **Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abt. Strassenverkehr, Bereich Fahrzeuge

2. **Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Kurze Beschreibung der schweizerischen Vorschriften:

Motorfahräder müssen in der Schweiz an Vorder- und Hinterrad mit je einer Bremse versehen sein. Sie müssen mit einer fest angebrachten Beleuchtung sowie mit Rückstrahlern ausgestattet sein.

Motorfahräder dürfen höchstens 1,00 m breit sein. Sie sind mit einer Diebstahlsicherung, (z.B. Schloss, Schliesskabel etc.) zu versehen.

Die Höchstgeschwindigkeit von Motorfahrädern darf 30 km/h nicht überschreiten. Die Höchstleistung des Motors darf nicht mehr als 1 kW betragen. Die Abgasemissionen dürfen die in der Verordnung FAV 4 (s. unten) vorgeschriebenen Werte nicht übersteigen. Die Überprüfung der Lärmemissionen muss gemäss den in der Verordnung VTS (s. unten) vorgeschriebenen Messmethoden erfolgen und darf die vorgeschriebenen Werte nicht überschreiten.

Die Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften in der EG erfüllen unsere strengen Vorschriften an schweizerische Motorfahräder (Mofas) nicht. Die in den EG-Richtlinien verwendete Bezeichnung "Kleinkraftrad" bezieht sich auf "mofaähnliche" Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit jedoch 45 km/h beträgt und deren Motorleistung über derjenigen von schweizerischen Mofas liegt. In der Schweiz gelten solche Kleinkrafträder deshalb als Kleinmotorräder und sind damit einer Unterkategorie der Motorräder zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass diese Kleinkrafträder (bzw. in der Schweiz Kleinmotorräder) lediglich das EG-Niveau hinsichtlich Abgas- und Lärmvorschriften erreichen müssen (die schweizerischen Vorschriften für Motorräder sind mit denen der EG vollständig harmonisiert).

Auf EG- und EWR-Ebene existieren keine harmonisierten Bestimmungen für die technischen Anforderungen an Fahrzeuge, die zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind, d.h. die Mitgliedstaaten regeln diese Fahrzeuge mit eigenen nationalen Vorschriften. In der Schweiz gelten motorisierte Invalidenfahrstühle, die eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h erreichen, als "schweizerische Mofas" und müssen demzufolge sinngemäss den entsprechenden Vorschriften entsprechen.

Motorfahräder (Mofas) gem. Artikel 18 Buchstaben b und motorisierte Invalidenfahrstühle gem. Artikel 18 Buchstabe c VTS (SR 741.41) mit Ausnahme von Invalidenfahrstühlen mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41), insbesondere Artikel 175 bis 181, Artikel 213 bis 218, Anhang 5 (Rauch-, Abgas- und Verdampfungsmessung) und Anhang 6 (Geräuschemessung);

Verordnung vom 22. Oktober 1986 über die Abgasemissionen von Motorfahrädern (FAV 4; SR 741.435.4);

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511).

3. **Betroffene Produkte:**

Motorfahräder gem. Artikel 18 Buchstabe b und motorisierte Invalidenfahrstühle gem. Artikel 18

Buchstabe c VTS.

Ausgenommen sind Invalidenfahrräder mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h (diese unterstehen nicht der schweizerischen Typengenehmigung und sind nicht zulassungspflichtig, gem. Anhang 1 Ziffer 1.2 TGV; SR 741.511)

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)

Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)

Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)

Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)

Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)

Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)

Schutz des Eigentums (Bst. g.)

Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?

Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

Nein

6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):

Richtlinie Nr. 97/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen; ABI Nr. L 226 vom 18.8.1997, S. 1, berichtigt in ABI Nr. L 65 vom 5.3.1998, S. 35, geändert durch die Richtlinien Nr. 2002/51/EG, 2003/77/EG und 2005/30/EG;

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31997L0024&model=guichett

Richtlinie Nr. 2002/51 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie Nr. 97/24/EG; ABI Nr. L 252 vom 20.9.2002, S. 20;

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32002L0051&model=guichett

Richtlinie Nr. 2002/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates; ABI Nr. L 124 vom 9.5.2002, S. 1, berichtigt in ABI Nr. L 49 vom 22.2.2003, S. 24, geändert durch die Richtlinien Nr. 2003/77/EG und 2005/30/EG.

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32002L0024&model=guichett

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?
	Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Postulat 05.3257 Nordmann vom 6. Juni 2005, "Strengere EG-Normen für Zweitaktmotoren", für die briefliche Empfehlung schärferer Abgas- und Lärmvorschriften für Motorräder und Roller mit einem Hubraum bis 50 cm ³ (EG-Kleinkrafträder) zu Handen der EG-Kommission ausgesprochen.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?
	Die Beibehaltung der strengen schweizerischen Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften für schweizerische Mofas/Invalidenfahrstühle ermöglicht uns dort, wo eine autonome Gestaltung der Vorschriften noch möglich ist, die Aufrechterhaltung von strengen Umwelt- und Verkehrssicherheitsanforderungen.
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?
	Die Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften von schweizerischen Mofas/Invalidenfahrstühlen würden auf das Niveau von EG-Kleinkrafträdern absinken, d.h. die Abgas- und Lärmvorschriften müssten gelockert und den EG-Vorschriften angepasst werden.
	Die heute geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für schweizerische Mofas würde angehoben und auf 45 km/h erhöht werden. Es würde sich deshalb auch die Frage stellen, ob das Mindestalter von heute 14 Jahren für das Führen eines schweizerischen Mofas beibehalten werden könnte oder ebenfalls angehoben werden müsste. Insgesamt wäre mit negativen Auswirkungen hinsichtlich Umweltbelastung (Abgas, Lärm) und Verkehrssicherheit zu rechnen.
11.	Weitere Bemerkungen
	Es empfiehlt sich, die schweizerischen Mofas/Invalidenfahrstühle unter den <u>nicht</u> unter das Cassis de Dijon Prinzip fallenden Handelsgütern explizit zu erwähnen, um jegliche Missverständnisse und Verwechslungen mit EG-Kleinkrafträdern hinsichtlich der strengen schweizerischen Vorschriften zu vermeiden.
12.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen
	<input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen
	<input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen

2.2.5 Organismen (auch gentechnisch veränderte Organismen; GVO)

2.2.5.1 Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse, die aus GVO gewonnen wurden

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden	
	Formular Nr. 23
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): GVO-Erzeugnisse, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, müssen als solche gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsvorschriften der EG sind mit denjenigen der Schweiz weitgehend, aber nicht völlig deckungsgleich. Abweichungen bestehen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none">- Verarbeitungshilfsstoffe, die als solche an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden, sind in der Schweiz zu kennzeichnen. Die Einfuhr und Abgabe (nicht an den Konsumenten) von Verarbeitungshilfsstoffen aus GVO ist zu dokumentieren.- Stoffe, die in geschlossenen Systemen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen und vom Organismus abgetrennt wurden, müssten in der Schweiz grundsätzlich gekennzeichnet werden. Die Einfuhr und Abgabe (nicht an den Konsumenten) solcher Stoffe ist grundsätzlich zu dokumentieren. Auf die Kennzeichnung und Dokumentation kann allerdings bis zum 30. Juni 2007 verzichtet werden. Art. 24 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) Art. 7 und 12 Bst. b der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL; SR 817.022.51)
3.	Betroffene Produkte: Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen gewonnen und vom Organismus abgetrennt sind, und Erzeugnisse, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)<input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)<input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)<input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)<input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)<input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r))

Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)	
X Nein	
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. Nr. L 268/1 vom 18.10.2003, S. 1)</p> <p>http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=2003&nu_doc=1829&type_doc=Regulation</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (Abl. Nr. L 268/24 vom 18.10.2003, S. 24)</p> <p>http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=2003&nu_doc=1830&type_doc=Regulation</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p>X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?</p> <p>Die Kennzeichnungspflicht nach EG Recht ist lückenhaft (siehe Ziffer 2.)</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p> <p>Die umfassendere Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht schafft ein höheres Gesundheitsschutz- bzw. Täuschungsschutz-Niveau.</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p> <p>Der Verzicht auf die Dokumentationspflicht würde einen allfälligen Rückruf von GVO-Erzeugnissen im Falle eines Widerrufs der entsprechenden Bewilligung erschweren und damit das Niveau des Gesundheitsschutzes für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz senken.</p> <p>Auch der Verzicht auf die Kennzeichnungspflicht würde das Niveau des Täuschungsschutzes für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz senken.</p>
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Ob auch die EG für Erzeugnisse, die in geschlossenen Systemen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen und vom Organismus abgetrennt wurden, eine Kennzeichnungspflicht einführen wird, steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest. Sollte die EG auf die Kennzeichnungspflicht verzichten, würde nach Ablauf der Übergangsregelung nach Art. 12 Abs. 2 VGVL ein Unterschied zum EG-Recht entstehen. Eine Anpassung der VGVL zur Angleichung an das EG-Recht wäre nur nach einer Anhörung der interessierten Kreise möglich. Das Ergebnis einer solchen Anhörung kann nicht vorweggenommen werden.</p>
12.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p>X Beibehalten der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen</p>

2.2.5.2 GVO-Negativkennzeichnung

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften GVO-Negativkennzeichnung	
Formular Nr. 24	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die keine GVO-Erzeugnisse enthalten bzw. bei deren Produktion keine GVO-Erzeugnisse verwendet wurden, dürfen unter bestimmten Bedingungen als "ohne Gentechnik hergestellt" bezeichnet werden. Diese Deklaration ist freiwillig. Eine entsprechende Regelung existiert in der EG nicht, hingegen in einigen EG-Ländern. Art. 7 Abs. 8 und 9 der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL; SR 817.022.51)
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe bei denen bzw. bei deren Herstellung auf gentechnisch veränderte Organismen verzichtet wurde.
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Eine entsprechende Regelung existiert in der EG nicht, hingegen in einigen EG-Ländern. Für Erzeugnisse, die ohne Gentechnik hergestellt wurden, gilt in Deutschland die Bezeichnung "ohne Gentechnik" ¹ und in Österreich die Bezeichnung "gentechnikfrei" ² sowie andere, gleichwertige Bezeichnungen. Beide Kennzeichnungen, insbesondere aber die Kennzeichnung nach österreichischem Recht, könnten zum Fehlschluss verleiten, dass im betreffenden Produkt keine Spuren von GVO-

Erzeugnissen zu finden sind, was nicht garantiert werden kann.

¹Deutschland: Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung, NLV, 29. Feb. 2000;

²Österreich: Codex-Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreiheit", Erlass vom 7. März 2001.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Das schweizerische Recht legt fest, in welchen Fällen eine Negativkennzeichnung verwendet werden darf und was diese bedeutet. Ohne derartige Regelung gäbe es einen Anpreisungswildwuchs, der dazu führen würde, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ihr Bedürfnis nach objektiver Information nicht mehr befriedigen könnten.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Erzeugnisse, die ohne Gentechnik hergestellt sind, könnten mit einer Bezeichnung, welche die Konsumentinnen und Konsumenten täuscht, auf den Schweizer Markt gelangen.

9. Weitere Bemerkungen

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.2.5.3 Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen (GVO / PO)

Formular Nr. 25

1. **Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Biotechnologie und Stoffflüsse
2. **Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten (GVO) oder pathogenen (PO) Organismen und von Produkten, die solche enthalten, ist nur zulässig, wenn strenge materielle und formelle Anforderungen erfüllt sind.

Wichtigste Anforderungen/Abweichungen:

 - Umweltrechtliche Anforderungen an das Inverkehrbringen (Art. 2, 6 Abs. 1, 3 und 4, Art. 12, 13 Gentechnikgesetz (GTG) und 29a-d Umweltschutzgesetz (USG))
 - Schutz der Produktion ohne GMO (Art. 2, 7 GTG, Art. 197 Ziff. 2 Bundesverfassung)
 - Schutz der Würde der Kreatur (Art. 8 und Art. 9 GTG und Art. 120 Bundesverfassung)
 - Haftpflichtregelung und Sicherstellung (Art. 30 – 34 GTG und Art. 59a-d USG)
 - Verbandsbeschwerderecht für Produkte, die direkt in der Umwelt verwendet werden sollen (Art. 28 GTG und Art. 55 Abs. 1 Bst. b USG)

Nationales Recht: Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.91); Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) siehe auch Freisetzungsverordnung, die GTG und USG konkretisiert (SR 814.911); Bundesverfassung (SR 101)

EG-Recht: RL 2001/18/EG, VO (EG) Nr. 1946/2003, Empfehlung 2003/556/EG, VO (EG) Nr. 1830/2003, VO (EG) 1829/2003, VO (EG) 65/2004, RL 91/414/EWG, RL 98/8/EG
3. **Betroffene Produkte:**

Alle Produkte, die GMO oder PO sind oder solche enthalten: Arzneimittel, Lebensmittel, pflanzliches Vermehrungsmaterial für forst- und landwirtschaftliche Verwendungen, Pflanzenschutzmittel, Dünger, Futtermittel, immunbiologische Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch, Biozidprodukte und alle übrigen Produkte, die nicht sektoral geregelt sind
4. **Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**
 - Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
 - Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
 - Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
 - Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
 - Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
 - Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)

<p>X Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
<p>5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
<p>6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringere Anforderungen an den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt (inkl. biol. Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung) - Step by step – Prinzip auch für pathogene Organismen (bei EG und Mitgliedstaaten nicht bekannt) - Keine Anforderungen zum Schutz der Würde der Kreatur - Geringere Anforderungen zum Schutz der Produktion ohne GVO - Schwächere Haftpflichtregelung - Kein Verbandsbeschwerderecht für direkte Verwendungen in der Umwelt
<p>7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Höheres Sicherheitsniveau und Anforderungen zum Schutz der Produktion ohne GVO, bioethische Kriterien und Anforderungen (Würde der Kreatur), besserer Schutz des Eigentums (Haftpflicht/Strafrecht);</p>
<p>8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tieferes Sicherheitsniveau - Keine bioethischen Kriterien und Anforderungen - schlechterer Schutz des Eigentums und der Wirtschaftsfreiheit aller - Verfassungswidrigkeit - Missachtung des Parlamentsentscheids von 2003 (Erlass GTG/Änderung USG) - Missachtung des Volkswillens (Abstimmung über Moratorium am 27.11.05)
<p>9. Weitere Bemerkungen</p> <p>Abweichungen gründen sich auf Bestimmungen der Bundesverfassung sowie von GTG und USG und sind nicht eine Frage der Vereinbarkeit mit Artikel 4 Abs. 4 THG.</p> <p>Die EG-Rechtsakte stützen sich mit Ausnahme der Koexistenzempfehlung (Art. 211 EGV) alle mindestens auf Art.95 EGV. Bei dieser Rechtsgrundlage können die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche aber insbesondere weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen. Einzig die Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr (1946/2003) stützt sich auf den Art. 175 EGV.</p> <p>Zu bedenken ist auch, dass sich die schweizerischen umweltschutzrechtlich motivierten Gesetzesbestimmungen über gentechnisch veränderte und pathogene Organismen auf die Art. 74, Art. 120 und 197 Ziff. 2 Bundesverfassung abstützen, welche selbst gegenüber der EG-Umweltschutzgrundlage (Art. 174 EGV), die ein höheres Schutzniveau verlangt als der Art. 95 EGV, noch strengere Anforderungen enthält. Aus diesem Grund verlangen EG-Regelungen im Bereich der GVO und PO ein weniger hohes Schutzniveau als die schweizerischen Regelungen.</p>
<p>10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p>

Beibehalten

Streichen

2.2.6 Personenwagen

Energieetikette für Personenwagen

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Energieetikette für Personenwagen	
Formular Nr. 26	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Energie (BFE), Abteilung Recht und Sicherheit, Sektion Recht
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>SR 730.01 Energieverordnung (EnV), Art. 7 und 11, Anhang 3.6</p> <p>Die Richtlinien der EG betreffen nur den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, die schweizerische Energieetikette schreibt zusätzlich die Angabe der Energieeffizienzkatogorien vor. Die Berechnung der Bewertungszahl, die massgebend für die Bildung der Energieeffizienzkatogorien ist, beruht auf dem Treibstoffverbrauch relativ zum Gewicht. In der EG ist die zusätzliche Angabe der Energieeffizienzkatogorie zulässig. Es wird den einzelnen Ländern überlassen, diese zu verlangen. Belgien, Dänemark, die Niederlanden, Portugal, Spanien (optional) und Grossbritannien haben sich für ein Energieeffizienz-Rating entschieden.</p>
3. Betroffene Produkte:	Energieetikette für Personenwagen
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):	Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die

Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (*Amtsblatt Nr. L 012 vom 18/01/2000 S. 0016 – 0023*),
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31999L0094&model=guichett

Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG (*Amtsblatt Nr. L 186 vom 25/07/2003 S. 0034 – 0035*)
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32003L0073&model=guichett

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Die Einteilung der Personenwagen in Kategorien dient der Visualisierung des Energieverbrauchs und der besseren Vergleichbarkeit mit Hilfe einer Darstellungsart, die von anderen Geräten her bereits bekannt ist. Energieeffizienzkategorien zeigen den Zusammenhang zwischen Verbrauch und Gebrauchsnutzen. Man geht davon aus, dass sich die Käuferin oder der Käufer für einen bestimmten Gebrauchsnutzen entscheidet (Grösse, Zulademöglichkeiten usw.), der sich im Gewicht niederschlägt. Wer einen Personenwagen kauft, soll innerhalb der Gewichtsklasse, welche in Frage kommt, die Möglichkeit haben, zwischen Fahrzeugen unterschiedlicher Effizienz kategorien zu vergleichen und zu wählen. Wäre nur der absolute Verbrauchswert dargestellt, würde sich die Energieetikette vor allem an Käuferinnen und Käufer von Klein- und Mikrowagen richten, d.h. an eine Klientel, die bereits für den Verbrauch und die CO₂-Emissionen sensibilisiert ist.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Zielführende Konsumenteninformation und mehr Breitenwirkung

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Energieetikette würde an Wirkung (Beitrag an die CO₂-Reduktion) verlieren. Die Branche würde eine nur auf absolute Werte beruhende Information nicht mehr unterstützen.

11. Weitere Bemerkungen

12. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

2.2.7 Schiffe/Boote

2.2.7.1 Vorschriften für Fahrgastschiffe ab 12 Personen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Vorschriften für Fahrgastschiffe ab 12 Personen	
Formular Nr. 27	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt (sf)
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (SBV, SR 747.201.7) sowie die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen des UVEK (AB-SBV, SR 747.201.71)
3. Betroffene Produkte:	Fahrgastschiffe ab 12 Personen
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Es gibt in diesem Bereich heute keine harmonisierten europäischen Vorschriften. Die meisten Mitgliedstaaten der EG haben Vorschriften, die auf die Flussschifffahrt abgestimmt sind. Sie bieten keinen ausreichenden Schutz gegen die Gefahren des Kenterns und Sinkens auf Seen, die tiefer sind und wo der Abstand zum rettenden Ufer viel grösser ist, als auf Flüssen.
7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit,	

Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Erhöhtes und sachlich auf die Verhältnisse der Schweizer Binnenschifffahrt angepasstes Schutzniveau.

8. **Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?**

Ohne die Beibehaltung der schweizerischen Anforderungen an Fahrgastschiffe ab 12 Personen würde die Gefahr für Leib und Leben der Passagiere aufgrund des höheren Risikos des Kenterns und Sinkens eines Schiffes unverträglich ansteigen.

9. **Weitere Bemerkungen**

10. **Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs**

Beibehalten

Streichen

2.2.7.2 Motorisierung von Wassermotorrädern

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Motorisierung von Wassermotorrädern		Formular Nr. 28
1. Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt	
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	Ein Wassermotorrad ist ein Schiff mit weniger als 4 m Länge, das mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle ausgerüstet ist und das von einer oder mehrere Personen, welche auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien, gefahren wird. Wassermotorräder gelten im Sinne der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.210.1, Art. 2 Abs. 1 Bst. q) als Vergnügungsschiffe. Nach EG-Richtlinie gelten Wassermotorräder als Sportboote.	
3. Betroffene Produkte:	Wassermotorräder	
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):	Richtlinie 94/25/EG: ABI. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABI. L 214 vom 26.8.2003, S. 18). http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett	
7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?		

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Wassermotorräder mit beliebig grosser Motorleistung können mit einer Konformitätserklärung als Sportboot überall in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Wassermotorräder fallen nach BSV unter die Bestimmungen für Vergnügungsschiffe. Damit wird die maximale Antriebsleistung in Abhängigkeit zur Grösse des Fahrzeugs beschränkt. Demzufolge können Wassermotorräder nicht so stark motorisiert werden. Damit wird das Gefährdungspotenzial reduziert.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Heute ist in der Schweiz die Motorleistung von Vergnügungsschiffen und damit auch von Wassermotorrädern beschränkt.

Würde die Beschränkung der Motorleistung aufgehoben, wäre zu erwarten, dass um ein vielfaches stärkere Wassermotorräder (mit Motorleistungen um 150kW) zur Gefährdung von Schwimmenden und Badenden an Fluss- und Seeufern führen würden.

Auch müsste aufgrund der vervielfachten Motorleistung mit entsprechend gesteigerter Lärmbelästigung gerechnet werden.

Wassermotorräder werden mehrheitlich nahe dem Ufer benützt. Sie verfügen über im Verhältnis zur Grösse des Fahrzeuges leistungsstarke Motoren (um 150 kW) und erreichen hohe Geschwindigkeiten. Sie sind dann nur bedingt manövrierfähig. Auf Wasserflächen in Ufernähe, auf denen auch mit Schwimmern und Badenden zu rechnen ist, führt dies zu einem hohen Unfallrisiko.

Weiter können Wassermotorräder mit ihrem Jetantrieb auch Wasserflächen befahren, die für konventionelle Schiffe mit dem tiefer liegenden Schraubenantrieb nicht befahrbar sind. Dazu gehören insbesondere die geschützten Uferzonen wie z.B. Schilfgebiete.

11. Weitere Bemerkungen

12. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

2.2.7.3 Sportboote

2.2.7.3.1 Sportboote: Wohn-/Koch-/sanitären Einrichtungen

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Behälter für Sportboote mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen Formular Nr. 29a	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Schiffe mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1, Art. 108 Abs. 1) Die EG-Richtlinie schreibt keine Behälter zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen in Sportbooten vor.
3.	Betroffene Produkte: Sportboote mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen (Yachten).
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) X Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 94/25/EG: ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18). http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)	
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ? Ohne Behälter zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen gelangen diese Stoffe von Schiffen direkt ins Gewässer.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? In der Schweiz werden Fäkalien, Abwässern und Abfällen in Behältern im Schiff aufgenommen und dann an Land in eine Sammelstelle geführt und entsorgt.
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? Von Schiffen können Fäkalien, Abwässer und Abfälle direkt ins Gewässer geleitet werden
11.	Weitere Bemerkungen
12.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen X Beibehalten der Abweichungen <input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen

2.2.7.3.2 Sportboote: Trennung von Dieseltankwand und Aussenwand

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Trennung von Dieseltankwand und Aussenwand der Sportboote	
	Formular Nr. 29b
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die Aussenhaut eines Schiffes darf nicht zugleich als Wand von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen dienen (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1, Art. 108 Abs. 2). Gemäss EG-Richtlinie darf bei einem Dieseltank in einem Sportboot die Tankwand gleichzeitig Aussenhaut des Schiffes sein.
3.	Betroffene Produkte: Sportboote mit Dieseltanks (Dieselmotoren).
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) X Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 94/25/EG: ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18). http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett

7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p>X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?</p> <p>In der EG darf die Aussenhaut eines Schiffes gleichzeitig die Wand eines Dieseltanks sein. Dies kann bei Undichtigkeiten der Tankwand zu einer erheblichen Gewässerverschmutzung führen. Tanks in Sportbooten weisen ein Fassungsvermögen von bis zu 1'000 l auf (in Einzelfällen auch mehr).</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p> <p>In der Schweiz müssen Tankwände grundsätzlich von der Aussenhaut des Schiffes getrennt sein (Doppelhülle). Das gilt für alle flüssigen Treibstoffe gleichermaßen.</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird bei einem Schiff die Aussenhaut im Bereich des Dieseltanks beschädigt, gelangt so Dieseltreibstoff in das Gewässer. Gewässerverschmutzung. - Wasser in Treibstofftanks von Schiffen ist nicht zu vermeiden. Handelt es nun um ein Schiff mit einer Aussenhaut aus Stahl so ist der Stahl Korrosion ausgesetzt. Durch ein Rostloch tritt dann Dieselöl ins Gewässer ein.
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p>
12.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p>X Beibehalten der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen</p>

2.2.7.3.3 Sportboote: Ölwanne unter Innenbordmotoren

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Sportboote: Ölwanne unter Innenbordmotoren		Formular Nr. 29c
1. Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt	
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	Unter Innenbordmotoren und anderen Aggregaten sind geeignete Auffangwannen (Ölwanne) anzubringen, wenn nicht durch andere Massnahmen sichergestellt ist, dass keine wassergefährdende Stoffe auslaufen und ins Wasser gelangen können (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1, Art. 108 Abs. 3). In der EG-Richtlinie gibt es keine entsprechende Bestimmung.	
3. Betroffene Produkte:	Sportboote mit Innenbordmotoren	
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):	Richtlinie 94/25/EG: ABI. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABI. L 214 vom 26.8.2003, S. 18). http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett	
7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)	

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)	
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?</p> <p>Nach der EG-Richtlinie müssen in Sportbooten unter Innenbordmotoren keine Ölwannen vorgesehen werden. Dies kann zu einer erheblichen Gewässerverschmutzung beim Auspumpen der Bilgen führen.</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p> <p>In der Schweiz müssen in Schiffen unter Innenbordmotoren Ölwannen vorgesehen werden, wenn nicht durch andere Massnahmen sicher gestellt ist, dass nicht unbeabsichtigt Öl über Bord gelangen kann.</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p> <p>Ohne Ölwannen sammelt sich auslaufendes Öl in der Bilge an. Ebenso sammelt sich ins Schiff eindringendes Regenwasser in der Bilge an. Wenn eine automatische Lenzanlage im Schiff die Bilge leer pumpt, gelangt so Öl über Bord und ins Gewässer.</p>
11.	Weitere Bemerkungen
12.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p>X Beibehalten der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen</p>

2.2.7.3.4 Sportboote: Begrenzung des Schmierölanteils bei Zweitaktmotoren

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Begrenzung des Schmierölanteils bei Zweitaktmotoren von Sportbooten Formular Nr. 29d	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Schiffsmotoren mit Gemischschmierung (2-Takter) dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Brennstoff nicht mehr als 2 Volumen-Prozent Öl enthält (Mischverhältnis 1:50) und wenn keine Kondensate aus dem Kurbelwellengehäuse ins Wasser gelangen können (Binnenschifffahrtsverordnung; BSV; SR 747.201.1, Art. 121 Abs. 3) In der EG-Richtlinie gibt es keine entsprechende Bestimmung
3.	Betroffene Produkte: <ul style="list-style-type: none"> - 2-Taktmotoren mit einer Leistung kleiner als drei kW; - Sportboote mit solchen Motoren.
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 94/25/EG: ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18). http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)	
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ? Der Eintrag von Schmieröl aus Verbrennungsmotoren in die Gewässer ist nicht begrenzt.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? Der Eintrag von Schmieröl aus Verbrennungsmotoren in die Gewässer ist begrenzt.
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? Der Eintrag von Schmieröl aus Verbrennungsmotoren in die Gewässer wäre nicht mehr begrenzt. Es könnten wieder ältere 2-Taktmotoren in Betrieb genommen werden, die einen grösseren Schmierstoffanteil im Benzin benötigen.
11.	Weitere Bemerkungen
12.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen X Beibehalten der Abweichungen <input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen

2.2.7.3.5 Sportboote: Betriebsgeräusche

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Betriebsgeräusche motorisierter Sportboote	
Formular Nr. 29e	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt
2.	<p>Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):</p> <p>Das Betriebsgeräusch eines Schiffes darf 72 dB(A) nicht übersteigen (Binnenschifffahrtsverordnung; BSV; SR 747.201.1, Art. 109 Abs. 1). Die Messung erfolgt nach Anhang 10 der BSV.</p> <p>In der EG werden Vorschriften über das Betriebsgeräusch am 1. Januar 2006 wirksam. Diese sind in gewissen Bereichen strenger, gleich oder schwächer wie die entsprechenden Schweizer Vorschriften.</p>
3.	<p>Betroffene Produkte:</p> <p>Motorisierte Sportboote</p>
4.	<p>Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5.	<p>Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Richtlinie 94/25/EG: ABI. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABI. L 214 vom 26.8.2003, S. 18).</p> <p>http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p>

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)	
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ? Die EG lässt für leistungsstarke Sportboote höhere Betriebsgeräusche zu. Diese können bis 78 dB betragen.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? Die BSV begrenzt das Betriebsgeräusch einheitlich für alle Schiffe auf 72 dB(A).
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? Leistungsstarke Sportboote dürften grössere Betriebsgeräusche emittieren. Dabei ist zu beachten, dass die Geräusche logarithmisch erfasst werden. Demnach entspricht z.B. eine Erhöhung von 70 auf 80 dB(A) einer Verzehnfachung des gemessenen Schalldruckpegels. Bei Übernahme der EG-Grenzwerte für leistungsstarke Sportboote ist mit einer markanten Zunahme der Geräuschemissionen von Sportbooten auf Schweizer Gewässern zu rechnen.
11.	Weitere Bemerkungen Z. Zt. wird eine Revision der BSV vorbereitet. Es ist vorgesehen, die leistungsabhängige Beschränkung der Betriebsgeräusche nach EG-Richtlinie nur soweit zu übernehmen, als sie mindestens gleichwertig zur bestehenden BSV-Regelung ist. Es ist geplant, die Revision der BSV auf Anfang 2007 in Kraft zu setzen.
12.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen X Beibehalten der Abweichungen <input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen

2.2.7.4 Begrenzung Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Begrenzung der Schadstoffemissionen von Verbrennungsmotoren		Formular Nr. 30
1. Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Aufsicht, Sektion Schifffahrt	
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Verbrennungsmotoren, die für den Schiffsantrieb verwendet werden, sowie ihre Auspuffanlagen müssen so gebaut und unterhalten sein, dass sie die Vorschriften der Verordnung über der Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV; SR 747.201.3) erfüllen (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1, Art. 121 Abs. 4).</p> <p>In der EG-Richtlinie 2003/44/EG werden Emissionsvorschriften für Motoren von Sportbooten am 1. Januar 2006 wirksam. Diese sind für Dieselmotoren gleichwertig oder strenger, für Benzinmotoren schwächer als die entsprechenden Schweizer Vorschriften.</p>	
3. Betroffene Produkte:	<ul style="list-style-type: none">- Verbrennungsmotoren für den Schiffsantrieb;- Sportboote mit Verbrennungsmotor.	
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)<input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)<input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)<input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)<input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)<input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>Übereinkommen zwischen D, A und CH über die Schifffahrt auf dem Bodensee (SR 0.747.223.11) sowie Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO, SR 747.223.1, Art. 13.11a) vergl. Bemerkungen unter Ziff. 11</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein. Das gilt für schweizerische Gewässer</p>	

6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):
	Richtlinie 94/25/EG: ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG vom 16.6.2003 (ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18).
	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0025&model=guichett
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11) <input checked="" type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ? Die EG-Richtlinie lässt höhere spezifische Emissionen der Schadstoffe CO und HC bei Benzinmotoren zu.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? Die schweizerischen Vorschriften weisen tiefere Grenzwerte für die Schadstoffe CO und HC auf. Das dient der Gewässerreinigung.
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? In Schiffen auf schweizerischen Gewässern kämen Motoren mit höheren Schadstoffemissionen zum Einsatz. Der Eintrag von CO und HC in die Gewässer würde zunehmen.
11.	Weitere Bemerkungen Z. Zt. wird eine Revision der BSV und SAV vorbereitet. Es ist vorgesehen, 4-Takt Benzin- und Dieselmotoren, welche der EG-RL entsprechen und über eine Konformitätserklärung verfügen, ohne weitere Prüfung und Änderung auf Schweizer Gewässern zuzulassen. Es ist geplant, die Revision der BSV und SAV auf Anfang 2007 in Kraft zu setzen. 2-Takt Benzinmotoren werden von einer Inbetriebnahme ausgeschlossen, wenn sie nicht mindestens die Grenzwerte für 4-Takt Benzinmotoren nach EG-RL erreichen.
12.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen <input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen <input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen

2.2.8 Stalleinrichtungen

Bewilligungen für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

**Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften
Bewilligungen für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen**

Formular Nr. 31

- 1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:** Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Zentren für tiergerechte Haltung in Tänikon (Wiederkäuer und Schweine) und Zollikofen (Geflügel und Kaninchen)
- 2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere

Tierschutzgesetz Art. 5 (TSchG; SR 455), Tierschutzverordnung Art. 27-30 (TSchV; SR 455.1)

In der Schweiz dürfen serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. (Art. 5 TSchG)
- 3. Betroffene Produkte:**

Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel (Art. 27, Abs. 1, TSchV)

Bewilligt werden müssen Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie: Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen; Bodenbeläge und Kotroste; Abschrankungen und Steuervorrichtungen; Anbindevorrichtungen; Legenester. (Art. 27, Abs. 2, TSchV)

Aufstallungssysteme (Käfige, Boxen, Stände, Ställe usw.) müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind. (Art. 27, Abs. 3, TSchV)
- 4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**

 - Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
 - Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)**
 - Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
 - Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
 - Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
 - Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
 - Schutz des Eigentums (Bst. g.)
 - Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
- 5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?**

 - Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r))

Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung legt in vielen Bereichen ein gegenüber den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten erhöhtes Schutzniveau mit präzisen Vorgaben fest, die Voraussetzung für eine tiergerechte Haltung sind.

Das Prüf- und Bewilligungsverfahren stellt sicher, dass serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen den Vorgaben der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entsprechen und die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind.

Von den EG- und EWR-Staaten kennen nur Schweden und Österreich bzw. Norwegen ein ähnliches, obligatorisches Bewilligungsverfahren für „neuartige serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen“. In Österreich ist das Verfahren erst auf Gesetzesstufe etabliert und muss noch eingeführt werden. In Deutschland werden bei einigen Produktgruppen auf freiwilliger Basis Prüfungen von Stalleinrichtungen durchgeführt, die teilweise auch den Gesichtspunkt der Tiergerechtigkeit beinhalten. Dabei ist jedoch nicht garantiert, dass diese Prüfungen das Erfüllen der Anforderungen an eine tiergerechte Haltung gleichwertig zum Schweizer Bewilligungsverfahren sicherstellen.

Das Bewilligungsverfahren legt in den mit den Bewilligungen verbundenen Auflagen auch Managementaspekte fest, die vom Tierhaltenden beim Einsatz einer Stalleinrichtung zu berücksichtigen sind. Im Ausland ist der Einsatz der Stalleinrichtungen nicht mit Auflagen verknüpft.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Das Bewilligungsverfahren garantiert, dass die in der Schweiz eingesetzten Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf das Wohlergehen der Tiere, den zentralen Schutzaspekt der Tierschutzgesetzgebung, sondern auch auf die Tiergesundheit und somit auf die Produktqualität aus.

Konsumentinnen und Konsumenten können sicher sein, dass von der Schweizer Landwirtschaft produzierte tierische Produkte von Tieren stammen, die unter Bedingungen gehalten wurden, die im Einklang mit der Schweizer Tierschutzgesetzgebung sind.

Tierhaltende können beim Kauf von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen sicher sein, dass diese den Anforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entsprechen, was einen Investitionsschutz bedeutet.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Die auf dem Markt erhältlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen könnten bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren ungeprüft eingesetzt werden. Im Einzelfall können dadurch Haltungsbedingungen entstehen, die einen Verstoß gegen die Vorgaben der Schweizer Tierschutzgesetzgebung darstellen. Wenn dies bei Betriebskontrollen (z.B. im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises) aufgedeckt wird, sind nachträgliche Modifikationen notwendig, die mit hohen Kosten verbunden sein können.

Der von der Landwirtschaft geforderte Investitionsschutz wäre in einem zentralen Punkt beeinträchtigt.

9. Weitere Bemerkungen

Das Prüf- und Bewilligungsverfahren steht auch ausländischen Herstellern offen. Sie können beim Bundesamt für Veterinärwesen genau gleich wie inländische Firmen Bewilligungsgesuche einreichen.

In der Praxis werden Prüfungsergebnisse und Entscheide von ausländischen Behörden übernommen, wenn diese auf Prüfkriterien beruhen, die den schweizerischen gleichwertig sind, und die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen den Vorgaben der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Durch dieses vereinfachte Verfahren wird die Zulassung kostengünstiger, da auf eine

eingehende Prüfung verzichtet werden kann. Diese heute schon gängige Praxis soll in der revidierten Tierschutzverordnung künftig erwähnt werden.

In dem seit 1981 durchgeführten Bewilligungsverfahren wurden nur bei wenigen Gesuchen negative Entscheide gefällt. Hingegen werden bei kritisch zu beurteilenden Stalleinrichtungen in Kooperation mit den betroffenen Firmen Verbesserungen vorgenommen und die Bewilligungen oft mit Auflagen versehen, die vom Hersteller und vom Tierhaltenden zu berücksichtigen und für den tiergerechten Einsatz eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung unerlässlich sind.

Im Rahmen der im Dezember 2005 abgeschlossenen Beratung der Revision des Tierschutzgesetzes sahen sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat vor, das Prüf- und Bewilligungsverfahren beizubehalten, weil es sich in allen Punkten bewährt hat.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen des Vorrangs

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

2.3 Liste 3: Abweichungen betreffend Importverbote oder Importbewilligungen

Die schweizerische Gesetzgebung verbietet in einzelnen Fällen den Import bestimmter Produkte oder macht diesen von einer vorgängigen Bewilligung abhängig. Damit diese Verbote und Bewilligungspflichten nicht unterlaufen werden, findet das Cassis-de-Dijon-Prinzip auf solche Produkte keine Anwendung.

Die Liste 3 führt jene Abweichungen vom in der EG geltenden Produkterecht auf, welche auf unterschiedliche Regelungen betreffend Importverbote und Importbewilligungen zurückzuführen sind, die gemäss Antrag der zuständigen Bundesämter beibehalten werden sollen. Auch bezüglich dieser dritten Kategorie von Produkten stellt sich die Frage, wie weit die diesbezüglichen Abweichungen vom in der EG bzw. dem in den EG- und EWR-Staaten geltenden Recht mit dem Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen begründet werden können.

2.3.1 Explosivstoffe und Sprengstoffe

2.3.1.1 Kennzeichnung, Verpackung und Markierung der Explosivstoffe zu zivilen Zwecken

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Kennzeichnung, Verpackung und Markierung der Explosivstoffe zu zivilen Zwecken Formular Nr. 32	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: fedpol, Dienst für Analyse und Prävention, Sektion Zentralstellen
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Sprengmittel unterliegen einer Einfuhrbewilligung und dürfen in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411) geforderten grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Artikel 3 der Richtlinie 93/15 EWG des Rates auch den in Buchstabe b aufgeführten Anforderungen gemäss den Artikeln 18 – 23 SprstV erfüllen (es handelt sich dabei um Markierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die für die Wahrnehmung der Sicherheitspolizeilichen Aufgaben und zur Wahrung der Arbeits- und der öffentlichen Sicherheit notwendig sind).
3.	Betroffene Produkte: Alle Sprengstoffe und Zündmittel, die in den Zuständigkeitsbereich des Sprengstoffgesetzes (SprstG; SR 941.41) gemäss Artikel 4 – 6 fallen.
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) Übreinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BBI 1993 IV 383, in Kraft seit 21. Juni 1998); SR 0.748.710.4 <input type="checkbox"/> Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 93/15 EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das

Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31993L0015&model=guichett

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Die in Artikel 18 – 23 SprstV enthaltenen Anforderungen an Sprengmittel, welche über die Anforderungen der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a genannten EG-Richtlinie 93/15 hinausgehen, dienen in erster Linie der polizeilichen (Art. 18 – 21 und 23 SprstV) aber auch der Arbeitssicherheit (Art. 22 und 23 SprstV). Bei der in Artikel 23 SprstV geforderten Anbringung des Herstellerzeichens auf der Hülse von Sprengkapseln und zusätzlich der Zündstufe auf derjenigen von Sprengzündern handelt es sich um eine polizeiliche Ermittlungserleichterung (beispielsweise bei Funden und Diebstählen), da die Herstellungsdaten solcher Produkte nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden können, wenn sie entweder ohne Verpackung sind oder mit einer falschen Verpackung in Verbindung gebracht werden. Auch im Bereich der Arbeitssicherheit ist die eindeutige Identifikation solcher Produkte durch den Anwender von entscheidender Wichtigkeit.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Die zusätzlichen Anforderungen dienen grösstenteils zur Bekämpfung von Sprengstoffdelikten und zum Schutz der Arbeitnehmer im Sprengbereich.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Die Ermittlungen im Bereich von Sprengstoffdelikten würden sehr stark erschwert oder sogar verunmöglicht. Zum Beispiel lassen sich kommerzielle Sprengmittel nur dank der Identifikationsmarkierung gemäss Artikel 18 und 20 SprstV auch nach erfolgter Explosion eindeutig identifizieren. Ohne entsprechende Markierung zum Zwecke des Aufspürens gemäss Artikel 19 SprstV kann ein Plastiksprengstoff bei einer Gepäckkontrolle am Flughafen nicht ausfindig gemacht werden.

Die fehlende Kennzeichnung von Zündmitteln kann bei falscher Einschätzung und Verwendung verheerende Folgen für den Anwender selbst und die öffentliche Sicherheit haben.

11. Weitere Bemerkungen

Im Rahmen der Totalrevisionsarbeiten der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 sind die Bestimmungen des THG in Zusammenarbeit mit dem seco berücksichtigt worden. Das erfolgreich durchgeführte, internationale Notifikationsverfahren hat dies auch bestätigt.

In begründeten Fällen ist es grundsätzlich zulässig, solche ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Sie lassen sich zum Beispiel und im Zusammenhang mit Artikel 19 SprstV aus dem von den eidgenössischen Räten ratifizierten Übereinkommen von Montreal vom 1. März 1991 ableiten. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass sich die Schweiz zur Umsetzung solcher internationalen Rechtsvorschriften verpflichtet hat und der Gesetzgeber demnach über keinerlei Ermessensspielraum verfügt. Bei den übrigen Bestimmungen handelt es sich um solche, die der Bundesrat autonom erlassen darf, und welche im Rahmen der über 25 jährigen Praxis nie von der Wirtschaft bekämpft worden sind. Wohl handelt es sich dabei teilweise um Produktvorschriften, die geeignet sind, sich als technische Handelshemmnisse auszuwirken. Es ist unbestritten, dass dadurch die Sprengmittellieferungen in unserem Land geringfügig verteuert werden. Die erhöhten Produktionskosten treffen indessen die einheimische Sprengstoffindustrie gleichermassen wie die ausländischen Lieferanten. Seit dem Inkrafttreten der Identifikationsmarkierungsvorschriften (Art. 18 SprstV) am 1. Juni 1980 wurde von den ausländischen Herstellern nicht weniger Sprengstoff in unser Land exportiert als zuvor. Andererseits haben aufgrund der von der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik gemachten Erfahrungen u.a. auch die Markierung und Kennzeichnung der Sprengstoffe und Zündmittel dazu beigetragen, dass der Missbrauch kommerzialisierter Sprengmittel zurückgebunden werden konnte. Die in Frage stehenden Vorschriften liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse, ist es doch Aufgabe des Staates,

Erscheinungsformen einer besonders gefährlichen und hinterhältigen Kriminalität, wie die Sprengstoffdelikte, mit allen zur Verfügung stehenden legalen Mitteln zu bekämpfen.

12. **Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen**

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

2.3.1.2 Einfuhrbewilligung und Zulassung für pyrotechnische Gegenstände

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Einfuhrbewilligung und Zulassung für pyrotechnische Gegenstände	
Formular Nr. 33	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	fedpol, Dienst für Analyse und Prävention, Sektion Zentralstellen
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Pyrotechnische Gegenstände unterliegen einer Einfuhrbewilligung und bedürfen gemäss Artikel 24 der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411) der Zulassung durch die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik.</p> <p>Im Rahmen des CEN (Europäisches Komitee für Normung) TC 212 wurden harmonisierte Normen für pyrotechnische Gegenstände erarbeitet, auf die in der geplanten EG Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände verwiesen werden soll.</p>
3. Betroffene Produkte:	Alle pyrotechnischen Gegenstände, die in den Zuständigkeitsbereich des Sprengstoffgesetzes (SprstG; SR 941.41) gemäss Artikel 7 mit Ausnahme derjenigen der Kategorie IV (Art. 7 und Anhang 1 SprstV) fallen.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Der Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) wird aus traditionellen Gründen in der Schweiz liberaler gehandhabt als in den Ländern der EG. Diese Tatsache erfordert höhere

	Anforderungen an die Handhabungssicherheit solcher Gegenstände, weil sie jedermann frei erwerben kann.
7.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Durch eine erhöhte Handhabungssicherheit solcher Produkte wird die öffentliche Sicherheit und diejenige der potentiellen Anwender gewährleistet.</p>
8.	<p>Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Weil diesbezüglich keine europäische Lösung in Form einer Richtlinie mit harmonisierten Vorschriften besteht, müssen die Staaten gezwungenermassen eigene Vorschriften haben. Wenn die Schweiz keine solchen hätte, wäre die Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte nicht gewährleistet und dadurch die damit verbundene öffentliche Sicherheit in Frage gestellt.</p>
9.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Die in der Schweiz zur Anwendung kommenden Normen für die Zulassung pyrotechnischer Gegenstände lehnen sich grösstenteils an die diesbezüglichen provisorischen europäischen Normen, so dass beim Inkrafttreten der vorgesehenen europäischen Richtlinie für die Schweiz keine wesentlichen Änderungen eintreten werden.</p>
10.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.3.2 Forstliches Vermehrungsgut

Bewilligung für forstliches Vermehrungsgut

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Bewilligung für forstliches Vermehrungsgut

Formular Nr. 34

1. Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Wald; Sektion Grundlagen und Waldberufe

2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Gegenstand der Abweichung ist die Einfuhrbewilligung für forstliches Vermehrungsgut. Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Artikel 24 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0);
- Artikel 22 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01);
- Artikel 7 der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1).

Materiell geht es sowohl in der EG als auch in der Schweiz um denselben Tatbestand: Eine Ausnahme vom freien Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, die insbesondere in den Alpenländern aufgrund der speziellen geographischen Gegebenheiten gleich angewendet wird. Verhindert werden soll, dass die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut einer bestimmten Herkunft aufgrund seiner genetischen Eigenschaften einen ungünstigen Einfluss auf den Wald hat (vgl. Art. 7 der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut und Art. 17 Abs. 2 Bst. a und b der EG-Richtlinie).

Währenddem in der EG ein Mitgliedstaat in einem speziellen Verfahren von der Kommission (die in ihrem Entscheid von einem ständigen Ausschuss für das Saatgutwesen unterstützt wird) ermächtigt werden kann, in seinem Hoheitsgebiet oder einem Teil davon die Abgabe von spezifiziertem Vermehrungsgut durch den Betrieb an den Endverbraucher zwecks Aussaat oder Pflanzung generell zu untersagen (wobei der Betrieb die Einfuhr von Vermehrungsgut vorgängig bei einer staatlichen Stelle anmelden muss), wird in der Schweiz dem Produkt die Einfuhr aus denselben materiellen Gründen (siehe oben) nur unter Auflagen bzw. nicht bewilligt. Die Abgabe von unter Auflagen importiertem Vermehrungsgut wird in der Schweiz nicht kontrolliert.

3. Betroffene Produkte:

Betroffen ist das forstliche Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzenteile, Pflanzgut).

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)
- Schutz des Eigentums (Bst. g.)
- Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5.	<p>Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Massgebend ist Artikel 17 der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut.</p> <p>Referenz im EG-Amtsblatt : 1999L0105</p> <p>Internetlink : http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31999L0105&model=guichett</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend?</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p>
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Das Schutzniveau ist in der Schweiz und in der EG das gleiche. Das Verfahren der EG (Kontrolle und Untersagung der Abgabe) ist jedoch mit Mehraufwand verbunden. Das schweizerische System der Einfuhrbewilligung ist einfacher umsetzbar, wird von den Forstbauschulen (den Normadressaten) sowie den Kantonen begrüsst und soll daher in Abweichung vom EG-Recht beibehalten werden. Die Terminologie der Schweizer Regelung ist mit der Terminologie der OECD (OECD Scheme for the Control of Forest Reproductive Material Moving in international Trade, Paris 1974) und der Richtlinie der EG harmonisiert.</p>
12.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen</p>

2.3.3 Organismen

Verbot von Produkten mit bestimmten gebietsfremden Organismen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot von Produkten mit bestimmten gebietsfremden Organismen	
Formular Nr. 35	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Biotechnologie und Stoffflüsse
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	Inverkehrbringen von Produkten, die gebietsfremde Organismen sind oder solche enthalten (Verbot des Umgangs in der Umwelt von zur Zeit 7 gebietsfremden Pflanzen- und Tierarten) Nationales Recht: Revidierte Freisetzungsverordnung vom ... (SR 814.911, Art. 11 Abs. 3 und Anhang 2.1; zur Zeit in Vorbereitung; die Verordnung soll im Frühjahr 2007 in Kraft treten) EG Recht: keines
3. Betroffene Produkte:	Produkte mit invasiven Pflanzen und Tieren (z.B. pflanzliches Vermehrungsmaterial, biologische Schädlingsbekämpfungsmittel). Konkret handelt es sich zur Zeit um die 7 folgende gebietsfremden Organismen: Aufrechte Ambrosie/ Beifussblättriges Traubenkraut, Riesenbärenklau, japanischer Knöterich, Sachalin-Knöterich, Essigbaum, schmalblättriges Geiskraut und den asiatischen Marienkäfer.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein	
6.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>Die Schweiz hat besondere klimatische und floristische/faunistische Bedingungen. Die verschiedenen EG Staaten haben deshalb ebenfalls spezifisches nationales Recht. Es gibt keine EG Regelung, weil die EG kein ökologisch einheitlicher Raum ist.</p>
7.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Der spezifische Schutz der Schweizer Regelung trägt den natürlichen Besonderheiten der schweizerischen Flora/Fauna und dem schweizerischen Klima Rechnung. Gebietsfremde invasive Pflanzen, die in der Schweiz ein Problem sind (z.B. Ambrosia artemisiifolia) sind z.B. in Deutschland oder Österreich kein Problem.</p>
8.	<p>Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung durch invasive Pflanzen, die allergen wirken - Ökologische Beeinträchtigung der einheimischen Flora und Fauna durch Verdrängungsprozesse - Wirtschaftliche Schäden durch zunehmende Schäden an Eigentum (z.B. Unterwanderung von Gleisanlagen durch invasive Pflanzen; Qualitätseinbussen beim Wein durch invasive Käfer)
9.	Weitere Bemerkungen
10.	<p>Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p>X Beibehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Streichen</p>

2.3.4 Tiere

2.3.4.1 Verbot der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen	
Formular Nr. 36	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Bereich Internationales
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Artikel 14 Absatz 2 des revidierten Tierschutzgesetzes sieht vor, dass die Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten verboten ist.</p> <p>Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (BBl 2006 327).</p>
3. Betroffene Produkte:	Hunde- und Katzenfelle sowie daraus hergestellte Produkte.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Die Art des Tötens von Tieren in gewissen asiatischen Ländern widerspricht dem schweizerischen Empfinden von Tierschutz. Zu den auch für die Fleischgewinnung getöteten Tieren gehören ebenfalls Hunde und Katzen. Nur ein Teil der EG-Staaten hat bereits ein analoges Verbot erlassen (Frankreich,

Italien, Dänemark).

7. **Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?**

Konsumenten erwarten, dass Produkte, die zum Verkauf angeboten werden, den schweizerischen Tierschutzvorschriften nicht widersprechen. Bei der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen kann das schweizerische Niveau des Tierschutzes nicht garantiert werden.

8. **Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?**

Hunde- und Katzenfelle und daraus hergestellte Produkte könnten aus asiatischen Ländern über die EG in die Schweiz gelangen, während sie nicht direkt importiert werden dürften. Die schweizerischen Tierschutzvorschriften würden damit unterlaufen.

9. **Weitere Bemerkungen**

10. **Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs**

Beibehalten

Streichen

2.3.4.2 Verbot für Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot für Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten	
Formular Nr. 37	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Veterinärwesen (BVET). Bereich Internationales
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Art. 78 Abs. 3 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11), Art. 22 Abs. 2 Bst. g TSchG (SR 455) , Art. 66 Bst. h TSchV (SR 455.1):</p> <p>Die Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten ist verboten. Vom Einfuhrverbot ausgenommen sind Hunde ausländischer Halter, die für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz kommen, sowie die Einfuhr als Umzugsgut.</p>
3. Betroffene Produkte:	Hunde mit coupiereten Ohren oder Ruten
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>Europäisches Übereinkommen vom 13. Nov. 1987 zum Schutz von Heimtieren, Art. 10, SR 0.456 (nicht alle EG-Staaten haben dieses Übereinkommen ratifiziert).</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Handlungen an Tieren, die nach schweizerischer Tierschutzgesetzgebung nicht erlaubt sind, sind in einem Teil der EG-Mitgliedstaaten zulässig. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich für ein Schutzniveau ausgesprochen, das ethische Aspekte, wie das Verstümmeln von Tieren, berücksichtigt.

7. **Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?**

Das Schweizer Recht stellt sicher, dass aus dem Ausland eingeführte Hunde nicht Eingriffe (Coupiere der Rute bzw. der Ohren) erlitten haben, die in der Schweiz verboten sind. Die Schweizer Bevölkerung misst dem Tierschutz einen überdurchschnittlichen Stellenwert bei.

8. **Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?**

Coupierte Hunde könnten in die Schweiz eingeführt werden, sodass die schweizerischen Tierschutzvorschriften in ihrem Gehalt untergraben würden.

9. **Weitere Bemerkungen**

10. **Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs**

Beibehalten

Streichen

2.3.4.3 Verbot der Einfuhr von Schildkrötenfleisch

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Verbot der Einfuhr von Schildkrötenfleisch	
Formular Nr. 38	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Bereich Internationales
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	Art. 78 Abs. 4 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11): Die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schildkröten sowie von Erzeugnissen mit geringem Schildkrötenfleischanteil und solchen, welche die Gewebestruktur des Fleisches nicht mehr aufweisen, ist verboten.
3. Betroffene Produkte:	Fleisch, Fleischerzeugnisse und Erzeugnisse mit Fleischanteil von Schildkröten.
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, Art. III und IV, SR 0.453. <input type="checkbox"/> Nein
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	Alle Mitgliedstaaten der EG haben das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ratifiziert. Der Schutz wird in der EDAV umfassender formuliert als in dem Übereinkommen, welches gewisse Lücken aufweist.
7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus	

bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Es sind Aspekte des Umweltschutzes im Sinne der Artenvielfalt berührt. Konsumenten erwarten, dass Fleischwaren, die in den Handel gelangen, nicht von Tierarten stammen, die vom Aussterben bedroht sind.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Schweizerische Arten- und Tierschutzvorschriften könnten in ihrem Gehalt untergraben werden, da ausländische Waren diese nicht erfüllen müssen und damit von bedeutenden Erleichterungen profitieren könnten.

9. Weitere Bemerkungen

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

2.3.4.4 Einfuhrbewilligung für Tiere (Artenschutz)

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Einfuhrbewilligung für Tiere (Artenschutz)	
Formular Nr. 39	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Bereich Bewilligungen und Kontrollen
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Einfuhrbewilligung von Tieren nach Artenschutzverordnung (Art. 5 AschV, SR 453) basierend auf dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen, SR 0.453): - Das CITES-Übereinkommen erlaubt den Vertragsstaaten „stricter domestic measures“ einzuführen, die den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen besser kontrollieren. Die Schweiz kennt im Unterschied zur EG noch folgende Bewilligungspflichten: <ul style="list-style-type: none">• Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf lebende Tiere der nicht domestizierten Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die nicht in den Anhängen I-III des CITES-Übereinkommens genannt oder nach Jagdgesetz geschützt sind (nicht vorgesehen im Artenschutzübereinkommen) (Bst. e).• Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Exemplare von Vogelarten und lebenden Säugetieren, die nach dem Jagdgesetz geschützt sind (Bst. d).
3.	Betroffene Produkte: <ul style="list-style-type: none">- Exemplare von Vogelarten und lebenden Säugetieren, die nach dem Jagdgesetz geschützt sind.- lebende Tiere der nicht domestizierten Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die nicht in den Anhängen I-III des Artenschutz-Übereinkommens genannt oder nach Jagdgesetz geschützt sind
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)<input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)<input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)<input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)<input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)<input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)<input checked="" type="checkbox"/> Nein

6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):
	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, <i>Amtsblatt Nr. L 061 vom 03/03/1997 S. 0001 – 0069.</i> http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997R0338:DE:HTML
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11) <input checked="" type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ? Das Erfordernis der Einfuhrbewilligung ist in der Schweiz im oben genannten Bereich umfassender.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? Weitergehendere Kontrolle des Handels mit Wildtieren dadurch auch weitergehender Artenschutz
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? Die Reduktion des Erfordernisses einer Einfuhrbewilligung auf weniger Arten senkt den Schutz dieser Tierarten. Der Handel mit derzeit nicht geschützten, aber potentiell als gefährdet einzustufenden Arten wäre nicht mehr unter Kontrolle. Die Einfuhr potentiell standortfremder Rassen einheimischer Tiere würde möglich.
11.	Weitere Bemerkungen Ein weiteres Handelshemmnis besteht darin, dass für jeden Grenzübertritt eine Wiederausfuhrbescheinigung und (in der EG und der Schweiz) zusätzlich eine Einfuhrbewilligung des jeweiligen Importlandes notwendig ist. Auf Ausfuhr- und Wiederausfuhrbewilligungen von der Schweiz in die EG und von der EG in die Schweiz kann aufgrund der direkten völkerrechtlichen Verpflichtung des Artenschutzübereinkommens CITES nicht verzichtet werden. Innerhalb der EG entfallen diese Hemmnisse, da die EG einen gemeinsamen CITES-Raum bildet. Aufgrund des CITES-Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet mit diesem System von Bewilligungen den Handel zu kontrollieren. Nur wenn ein bilaterales Abkommen mit der EG für einen gemeinsamen CITES-Raum geschaffen würde, könnte von diesen abgesehen werden. Dazu sind Vorgespräche im Gang.
12.	Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt) : Beibehalten/Streichen der Abweichungen <input checked="" type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen <input type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen

2.3.4.5 Schutz vor der Einfuhr von standort- und landesfremden Fischen und Krebsen sowie jagdbaren Tieren

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Schutz vor der Einfuhr von standort- und landesfremden Fischen und Krebsen sowie jagdbaren Tieren

Formular Nr. 40

1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Artenmanagement; Sektion Fischerei und aquatische Fauna

2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):

Wer landesfremde Fische und Krebse einführen und einsetzen will, benötigt eine Bewilligung des Bundes (Art. 6 Fischereigesetz (BGF; SR 923.0)). Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die einheimische Tier- und Pflanzenwelt dadurch nicht gefährdet wird und keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt.

Auch wer jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen, braucht eine Bewilligung des Bundes (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0)).

Art. 25 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) regelt das Verfahren zur Erteilung der Einfuhrbewilligung nach Artikel 6 BGF und nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c JSG.

3. Betroffene Produkte:

Lebende Fische und Krebse für die Freisetzung in Schweizer Gewässer sowie in der Schweiz jagdbare Tiere, die ausgesetzt werden sollen.

4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):

Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)

Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)

Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) (*Biodiversität*)

Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)

Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)

Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)

Schutz des Eigentums (Bst. g.)

Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)

5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?

Ja für Fischeinsatz in die Grenzgewässer, wo analog zum landesinternen Recht besondere Auflagen bestehen für den Einsatz von standortfremden Fischen (z.B. Art. 9 Abs. 2 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Fischerei

im Genfersee, SR 0.923.21).

Nein

6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?

Auch in gewissen EG-Ländern gibt es bezüglich landesfremden Fischen und Krebsen ähnliche Einfuhrbeschränkungen wie in der Schweiz. Harmonisiert sind diese Vorschriften jedoch nicht. Zudem gelten in jedem Land andere Fische und Krebse als „landesfremd“. Die Schweiz will die einheimische Fauna fördern (vgl. Art. 1 BGF) und achtet deshalb darauf, dass landesfremde Fische und Krebse nicht in offene, freie Gewässer gelangen.

Im Bereich Jagd regelt das EG-Recht lediglich die Einfuhr von exotischen Arten.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Besserer Schutz des Genpools der einheimischen Tierwelt (Fische, Krebse, Wild) und damit bessere Erhaltung der Biodiversität.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Bei wegfallender Bewilligung des grenzüberschreitenden Transports von lebenden Tieren für die Freisetzung könnte der fischereiliche und jagdliche Artenschutz auf nationaler Ebene nicht mehr umgesetzt werden. (Konkurrenzproblem zwischen einheimischen und landesfremden Arten, Übertragung von Krankheiten usw.). Die Verpflichtung der Kantone, beim Jungfischbesatz die Standortgerechtigkeit zu berücksichtigen, könnte nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Kohärenz mit Schutzmassnahmen gegen Neozoen (Revision Freisetzungsverordnung) ginge verloren. Die Schweiz würde sich unilateral schlechter stellen als EG-Mitgliedstaaten.

9. Weitere Bemerkungen

Es handelt sich bei diesen Importen von lebenden, für die Freisetzung bestimmten Tieren um ein Problem, das zwar im Zusammenhang mit der Anerkennung der technischen Vorschriften im Herkunftsland respektive der angestrebten Beseitigung von Handelshemmnissen zu erwähnen ist, das aber nicht von quantitativer Relevanz ist für den Handel. Es ist hingegen ein Problem, das von grosser Relevanz ist für die Umsetzung des Artenschutzes.

10. Antrag des Bundesamts (bzw. Anstalt): Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

3 Anträge für die Beseitigung von Abweichungen vom in der EG geltenden Recht

Die Listen 4 und 5 betreffen Abweichungen, die - von wenigen in den Formularen explizit erwähnten Ausnahmen abgesehen - im Rahmen der THG Revision beseitigt werden sollen. Falls die Beseitigung nicht im Rahmen der THG-Revision erfolgt, wird dies jeweils unter dem letzten Punkt in den Formularen erwähnt. Dieses Vorgehen ist namentlich in folgenden Fällen vorgesehen:

- a) Wenn ein sensibler Produktbereich in der EG noch nicht harmonisiert ist, eine Harmonisierung aber kurz bevorsteht und in der Schweiz eine schon bisher THG-konforme Regelung besteht. In diesen in Liste 5 abschliessend aufgeführten Fällen (Formulare 59, 62, 63 und 64) ist es aus überwiegenden öffentlichen Interessen (Gesundheitsschutz, Täuschungsverbot, Rechtssicherheit, usw.) angezeigt, den Vorrang des schweizerischen Rechts bis zum Inkrafttreten der entsprechenden EG-Regelung beizubehalten.
- b) Wenn die EG einen bestimmten Bereich konzeptionell anders regelt als das Schweizer Recht und der angestrebte Übergang zum EG-Regelungskonzept eine umfassende Revision des Schweizer Rechts erfordert (Beispiel: Übergang vom Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt zum Konzept des freien Marktzugangs mit risikobasierter Regelung im Lebensmittelbereich). In solchen Bereichen (Formulare 53, 60, 61 und 67) kann das heutige Schutzniveau nur beibehalten werden, wenn entweder das eine oder das andere Konzept integral Anwendung findet. Die Vermischung der beiden Konzepte würde unweigerlich zu Lücken und Doppelspurigkeiten führen.

3.1 Liste 4: Beseitigung von Abweichungen von in der EG harmonisierten Produktvorschriften (Beispiele)

Diese Liste enthält die Abweichungen vom EG-weit harmonisierten Recht, die im Rahmen der THG-Revision bzw. nach der Revision des betreffenden sektoriellen schweizerischen Produktrechts (vergleiche Ziffer 3 Buchstabe b) beseitigt werden sollen. Diese Beseitigung soll durch eine Angleichung der entsprechenden schweizerischen Vorschriften an das EG-Recht erfolgen. In einzelnen Fällen verschwindet die Divergenz zum EG-Recht, weil dieses mit bestehenden schweizerischen Vorschriften gleichwertig wird (Formulare 42, 56). Die Liste ist insofern nicht abschliessend, als z. B. Abweichungen vom EG-Recht, welche unabhängig von der THG-Revision beseitigt werden und die Arbeiten bereits eingeleitet worden sind, in der vorliegenden Liste nicht erwähnt werden. Aufgeführt sind dagegen auch Abweichungen, welche zulassungspflichtige Produkte (Formulare 43, 48, 57a, 57b), Importverbote oder Importbewilligungen (Formular 58) betreffen, die gestrichen werden sollen.

Mit dieser vierten Liste soll den Forderungen des Postulats 06.3151 Baumann nachgekommen werden, welches den Bundesrat beauftragt, im Hinblick auf eine einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips mit der EG eine vollständige Liste derjenigen schweizerischen Vorschriften zu veröffentlichen, welche in Konsequenz dieser Regelung ausser Kraft gesetzt würden.

3.1.1 Chemikalien

3.1.1.1 Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind	
Formular Nr. 41	
1. Bundesamt (bzw. Anstalt):	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Nach EG-Recht gelten die Kennzeichnungsvorschriften ausschliesslich für Stoffe, die als gefährlich eingestuft sind. Für Zubereitungen erstrecken sich die Kennzeichnungsvorschriften auch auf bestimmte nicht als gefährlich eingestufte Zubereitungen.</p> <p>Im CH-Recht (Chemikalienverordnung) gelten die Kennzeichnungsvorschriften grundsätzlich für sämtliche Stoffe und Zubereitungen, wobei für nicht gefährlich eingestufte Stoffe und Zubereitungen nur minimale Angaben erforderlich sind: Der Handelsname des Stoffes oder der Zubereitung sowie Name, Adresse und Tel. Nr. der in der Schweiz niedergelassenen Firma, die für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.</p> <p>Art. 39 Abs. 1 der Chemikalienverordnung (SR. 813.11)</p>
3. Betroffene Produkte:	Alte Stoffe, neue Stoffe, Zubereitungen
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):	

EG-Amtsblatt, Internetlink):

Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; Art. 23 (ABl. L 154 vom 05/06/1992, S.1)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31992L0032&model=guichett

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen; Art. 1 Abs.. 2 und 3 (ABl. L 200 vom 30/07/1999, S. 1)

http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/1999/l_20019990730de.html

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Auch Chemikalien, die aufgrund der aktuellen Einstufungskriterien nicht als gefährlich gelten, können sich gefährlich auf den Menschen und die Umwelt auswirken. Dies gilt insbesondere bei hohen Expositionen des Menschen oder grossen Einträgen in die Umwelt.

Die Bedeutung der Angabe der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person ist im Formular „Angabe einer CH-Firma als für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person auf der Etikette bestimmter Stoffe und Zubereitungen und im Sicherheitsdatenblatt“ dargestellt.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Da die Chemikalien nicht als gefährlich eingestuft sind, kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf die Abweichung verzichtet werden. Die Auswirkungen beschränken sich hauptsächlich auf einen Verlust an Erkenntnissen hinsichtlich Stoffflüssen und Vermarktung.

11. Weitere Bemerkungen

Von dieser Vorschrift sind zahlreiche Produkte betroffen. Schätzungsweise ca. 50 % aller Zubereitungen, die in der Schweiz als Publikumsprodukte vermarktet werden, sind nicht als gefährlich eingestuft.

Nicht als gefährlich eingestufte Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen nach EG-Recht (Biozidrichtlinie, Pflanzenschutzmittelrichtlinie) sowie nach CH-Recht (Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung) grundsätzlich ebenfalls gekennzeichnet werden.

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

3.1.1.2 Definition „Zubereitung“ und Erstrecken von Chemikalienvorschriften auf bestimmte Erzeugnisse (Gegenstände)

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Definition „Zubereitung“ und Erstrecken von Chemikalienvorschriften auf bestimmte Erzeugnisse (Gegenstände)	
Formular Nr. 42	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Wie die EG-Richtlinien definiert auch die Schweizer Chemikalienverordnung Zubereitungen als Gemenge, Gemische oder Lösungen bestehend aus zwei oder mehr Stoffen. Ergänzend wird in der Schweizer Definition aber präzisiert, dass Erzeugnisse, die bei der bestimmungsgemässen Verwendung Stoffe oder Zubereitungen freisetzen, auch zu den Zubereitungen zählen. Diese Erzeugnisse müssen daher grundsätzlich die Vorschriften für Zubereitungen erfüllen. Insbesondere müssen sie in Abhängigkeit ihrer Gefährlichkeit eingestuft und gekennzeichnet werden. Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Definition) und Art. 7 Abs. 1 (materielle Vorschrift) der Chemikalienverordnung (SR 813.11)
3.	Betroffene Produkte: Erzeugnisse, zu deren bestimmungsgemässer Verwendung die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen gehört wie z.B Tonerkassetten, Tintenpatronen oder Lufterfrischer in Form von Duftbäumen.
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.) Rechtssicherheit. Es wird klar gestellt, dass gewisse Erzeugnisse, die man gemeinhin auch als Gegenstände betrachten könnte, als Zubereitungen gelten und damit in Abhängigkeit ihrer Gefährlichkeit beurteilt, eingestuft und gekennzeichnet werden müssen.
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im

EG-Amtsblatt, Internetlink):

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen; Art. 2 Abs. 1 Bst. b (ABl. L 200 vom 30/07/1999, S. 1).

http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/1999/l_20019990730de.html

7. **Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?**

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

Im Allgemeinen ja, da in den EG-Mitgliedstaaten im Vollzug der Zubereitungsbezug im Allgemeinen so auslegt wird, wie ihn die Schweiz präzisiert hat.

8. **Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?**

9. **Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?**

10. **Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?**

11. **Weitere Bemerkungen**

Das österreichische Chemikaliengesetz enthält dieselbe Klarstellung in der Definition wie die Schweizer Chemikalienverordnung.

Im geplanten neuen EG-Chemikalienrecht (REACH-Verordnung) sollen für Stoffe, die bestimmungsgemäss aus Gegenständen freigesetzt werden, dieselben Registrierungsanforderungen gelten wie für andere Stoffe auch. Mit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung wird somit auch formell keine Differenz mehr bestehen.

12. **Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen**

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

3.1.1.3 Mengenschwellen für die Prüfpflichten und die Dokumentation anmeldepflichtiger neuer Stoffe

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Mengenschwellen für die Prüfpflichten und die Dokumentation anmeldepflichtiger neuer Stoffe

Formular Nr. 43

1. **Bundesamt (bzw. Anstalt):** Bundesamt für Gesundheit (BAG)

2. **Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):**

Bevor neue Stoffe (Stoffe, die nicht im EG-Altstoffverzeichnis aufgeführt sind) erstmals in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie in (nur) einem Mitgliedstaat, bzw. in der Schweiz angemeldet sein.

Diese Anmeldungen werden von den Behörden in einem zweistufigen Verfahren bearbeitet:

1. Innert max. 60 Tagen wird die Anmeldung durch die zuständige Behörde (in der EG ist es der Mitgliedstaat, wo der Stoff produziert oder importiert wird) akzeptiert oder es werden zusätzliche Daten verlangt. Nach Annahme der Anmeldung darf der Stoff mit der vom Hersteller vorgeschlagenen provisorischen Kennzeichnung im gesamten EWR-Raum, bzw. in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.
2. Anschliessend werden die Einstufung und die Kennzeichnung des Stoffes von den Behörden definitiv festgelegt und publiziert. In der EG erfolgt die Einstufung unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten. Die offiziellen Einstufungen der EG werden von der Schweiz anerkannt.

Die Mengenschwellen, die den Umfang der Prüfpflichten und der einzureichenden Dossiers bestimmen, sind im EG-Recht und im CH-Recht nicht deckungsgleich:

- a. Im EG-Recht werden die Mengenschwellen bestimmt durch die jährlichen Mengen, die insgesamt in den EWR-Staaten in Verkehr gebracht werden.
- b. In der CH werden die Mengenschwellen bestimmt durch die jährlichen Mengen, die insgesamt in der Schweiz plus in den EWR-Staaten in Verkehr gebracht werden.

Die Mengenschwellen gemäss CH-Recht können in Einzelfällen dazu führen, dass in der Schweiz umfangreichere Dossiers eingereicht werden müssen als in der EG. Beispiel: Werden im EWR-Raum 9'000 kg und in der Schweiz 2'000 kg eines neuen Stoffes in Verkehr gebracht, muss für die Anmeldung in einem EWR-Staat das Dossier für Mengen unter 10'000 kg erarbeitet und eingereicht werden. Für die Anmeldung in der CH ist das erheblich aufwändigere Dossier für mehr als 10'000 kg erforderlich.

Art. 19 und Art. 60 der Chemikalienverordnung (SR. 813.11)

3. **Betroffene Produkte:**

Neue Stoffe und Zubereitungen, die einen neuen Stoff enthalten

4. **Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):**

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)
- Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)
- Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)
- Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)
- Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)

<input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; Art. 7 und Art. 8 (ABl. L 154 vom 05/06/1992, S.1) in Verbindung mit dem EWR-Vertrag. http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31992L0032&model=guichett
7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? X Ja (falls ja, weiter bei Frage 11) <input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)
8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?
9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? Die Schweiz erhält das gleiche Dossier wie die EWR-Staaten, auch wenn in der Schweiz geringere Mengen in Verkehr gebracht werden als im EWR-Raum.
10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? In der Schweiz müssten in den meisten Fällen weniger umfangreiche Dossier eingereicht werden, weil die in der Schweiz in Verkehr gebrachten Mengen in der Regel geringer sind als jene, die im gesamten EWR-Raum in Verkehr gebracht werden. Dadurch müsste die Schweiz die Stoffe aufgrund von weniger umfangreichen Daten beurteilen, und könnte u.U. nicht die erforderlichen Massnahmen zur Risikobegrenzung treffen.
11. Weitere Bemerkungen Anstatt in der Chemikalienverordnung unterschiedliche Mengenschwellen vorzusehen, könnte eine zusätzlich Bestimmung eingeführt werden , damit der Umfang der Prüfpflichten für eine Anmeldung in der Schweiz grundsätzlich nicht grösser ist als nach EG-Recht, soweit die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge die Gesamtmenge im EWR-Raum nicht übersteigt.
12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen <input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen X Streichen der Abweichungen

3.1.2 Fernmeldeanlagen

3.1.2.1 Sprachanforderungen an die Benutzerinformation

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Sprachanforderungen an die Benutzerinformationen	
Formular Nr. 44	
1.	Bundesamt (Anstalt): Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikels: Gegenstand: Einer Fernmeldeanlage, welche in Verkehr gebracht wird, müssen Benutzerinformationen in einer vorgeschriebenen Sprache beigelegt sein. Beschreibung: Beim Inverkehrbringen einer Anlage müssen gemäss den nachfolgend genannten Artikeln verschiedene Informationen in den Amtssprachen der Schweiz beiliegen. In der Praxis begnügt sich das BAKOM mit der Anforderung, dass der Anlage Benutzerinformationen in der Sprache der Region beigelegt sind, in welcher das Gerät verkauft wird. Diese Praxis besteht auch in den Mitgliedsländern der Europäischen Union (EG). Gesetzliche Grundlage: Art. 11 der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) und Art. 3 Abs. 5 der Verordnung des BAKOM über die Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21).
3.	Betroffene Produkte: Fernmeldeanlagen (Art. 3 Bst. d des Fernmeldegesetzes vom 14. Oktober 1997 [FMG; SR 784.10])
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG begründen die Abweichung? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)

X Nein	
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, R&TTE, ABl. Nr. L 091/10 vom 7.4.1999</p> <p>http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_022/l_02220050126de00140015.pdf</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig?</p> <p>X Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht?
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Anpassung unserer Gesetzgebung an unsere bestehende Praxis, die mit der EG-Regelung übereinstimmt.</p>
12.	<p>Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p>X Streichen der Abweichungen (siehe Pkt. 11)</p>

3.1.2.2 Einschränkungen für Funkanlagen von Radioamateuren mit Frequenzen >30 MHz

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften

Einschränkungen für Funkanlagen von Radioamateuren mit Frequenzen > 30 MHz

Formular Nr. 45

1.	Bundesamt (Anstalt): Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikels: Gegenstand: Radioamateurfunkanlagen, Sperrung nicht zulässiger Frequenzbänder. Beschreibung: Funkanlagen für Radioamateure, die auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden können, dürfen unter der Bedingung in Verkehr gebracht werden, dass Aussendungen nur auf den im nationalen Frequenzplan für den Amateurfunk vorgesehenen Frequenzen erfolgen. Der nationale Frequenzplan wird auf Antrag des BAKOM durch die Kommunikationskommission genehmigt. Das BAKOM bestimmt die Frequenzen unter Berücksichtigung der internationalen Praxis und des Radioreglements der Internationalen Fernmeldeunion. Radioamateurfunkanlagen dürfen nur an Inhaber einer Radioamateurer-Konzession übergeben werden. Diese Konzession setzt das Bestehen einer Prüfung voraus, welche Kenntnisse der notwendigen rechtlichen und technischen Grundlagen für das Bedienen einer solchen Anlage beinhaltet. In den Mitgliedstaaten der EG können Radioamateuranlagen, die auf höheren Frequenzen als 30 MHz betrieben werden, ohne Sperrung der nicht zulässigen Frequenzen in Verkehr gebracht werden. Diese Anlagen können demgemäss auf anderen Diensten vorbehaltenen Frequenzbändern senden. Gesetzliche Grundlage: Art. 17 Abs. 3 der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2). Art. 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21).
3.	Betroffene Produkte: Im Handel erhältliche Radioamateurfunkanlagen, die auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden können.
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input checked="" type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Gründe gem. Art. 4 Abs.

<p>4 THG begründen die Abweichung? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p> <p>Effiziente Verwaltung des Frequenzspektrums (beschränkte natürliche Ressource) ohne Störung des Fernmeldeverkehrs (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und 25 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]). Im Besonderen der Schutz der Funkteilnehmer, welche diese Frequenzen nutzen und auf deren störungsfreie Verwendung angewiesen sind (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, SBB, ...).</p>
<p>5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
<p>6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Art. 1 Abs. 4 und Anhang 1 Punkt 1 der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, R&TTE, ABl. Nr. L 091/10 vom 7.4.1999</p> <p>http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_022/l_02220050126de00140015.pdf</p>
<p>7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p>X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
<p>8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>Werden Radioamateurfunkanlagen nicht auf die zulässigen Frequenzen beschränkt, besteht die Gefahr, dass die unter Punkt 4 aufgeführten Funkteilnehmer (besonders geschützte Dienste) bei ihrer Aufgabenerfüllung abgehört oder sogar gestört werden.</p>
<p>9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht?</p> <p>Die Abweichung ermöglicht einen besseren Schutz der Teilnehmer am Funkverkehr, die auf eine störungsfreie Verwendung von bestimmten Frequenzen angewiesen sind.</p>
<p>10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p> <p>Erhöhung des Risikos von Störungen besonders geschützter Dienste. Auf Grund der technologischen Entwicklung in jüngster Zeit ist allerdings festzuhalten, dass die Sperrung der auf dem Markt erhältlichen Amateurfunkanlagen einfach aufgehoben werden kann. Nach dieser Aufhebung besteht Zugang zu allen Frequenzen.</p>
<p>11. Weitere Bemerkungen</p> <p>Es sollten die für das Inverkehrbringen von Funkamateuranlagen verantwortlichen Personen vermehrt kontrolliert werden, da diese Geräte von Gesetzes wegen nur an Funkteilnehmer abgegeben werden dürfen, denen auf Grund ihrer Kenntnisse nach bestandener Prüfung ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt worden ist.</p>
<p>12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p>X Streichen der Abweichungen</p>

3.1.2.3 Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplans

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplanes		Formular Nr. 46
1. Bundesamt (bzw. Anstalt):	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)	
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikels:	<p>Gegenstand:</p> <p>Funkanlagen dürfen nur auf den schweizerischen Markt gebracht werden, falls diese die Frequenz/en oder das/die Frequenzband/bänder einhalten, das/die durch den nationalen Frequenzzuweisungsplan vorgegeben ist/sind (NAFZ).</p> <p>Beschreibung:</p> <p>Die Einhaltung der technischen Parameter, welche mit der Nutzung des Frequenzspektrums zusammenhängen, ist eine der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Betreiben einer Funkanlage in der Schweiz.</p> <p>Die Verwaltung der Frequenzen fällt in den Kompetenzbereich der Einzelstaaten, dies gilt für die Schweiz ebenso wie für die einzelnen Mitglieder der EG. Es gibt keinen Frequenzplan der für die ganze EG Gültigkeit hätte. Das hat zur Folge, dass gewisse Frequenzen (oder Frequenzbänder) und die technischen Merkmale deren Verwendung in den Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind. Auf Grund der Anforderungen an den Gemeinschaftsmarkt kann ein Mitgliedsstaat als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen nicht verlangen, dass sein nationaler Frequenzzuweisungsplan beachtet wird. Um daraus sich ergebende Probleme zu vermindern, sieht die Richtlinie 99/5/EG als Voraussetzung des Marktzugangs eine Information des Konsumenten vor. Letzterer hat Anspruch darauf, dass die Verpackung der Anlagen die Länder aufführt, in welchem das Gerät verwendet werden darf. Im Weiteren enthält die Richtlinie 99/5/EG eine Schutzklausel, womit die Mitgliedstaaten Funkanlagen, die funktechnische Störungen verursachen werden, verbieten oder Beschränkungen unterwerfen und deren Rücknahme vom Markt verlangen können.</p> <p>Gesetzliche Grundlage:</p> <p>Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 3 der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) und der nationale Frequenzzuweisungsplan (Anhang zur Verordnung des BAKOM über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [SR 784.102.11]).</p>	
3. Betroffene Produkte:	Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, welche auf europäischer/internationaler Ebene nicht harmonisiert sind.	
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p>	

<p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p>X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p> <p>Schutz der Betreiber einer Fernmeldeanlage, Vermeidung von Störungen und effiziente Verwaltung des Frequenzspektrums als beschränkte natürliche Ressource (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und 25 des Fernmeldegesetzes [SR 784.10])</p>
<p>5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
<p>6. Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Artikel 6 und 9 der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, R&TTE, ABl. Nr. L 091/10 vom 7.4.1999</p> <p>http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_022/l_02220050126de00140015.pdf</p>
<p>7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig?</p> <p>X Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
<p>8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?</p> <p>Ein Konsument in den Mitgliedstaaten der EG findet auf dem heimischen Markt Fernmeldeanlagen, welche den in diesem Einzelstaat geltenden nationalen Frequenzzuweisungsplan nicht beachten und in diesem Land nicht legal verwendet werden können. Der Betreiber der Anlage kann gestört werden. Was aber schwerer wiegt, er kann auch Störungen verursachen (KMU's, Private, ...). Deshalb sind die Konsumenten/Betreiber und das Frequenzspektrum nicht genügend geschützt.</p> <p>In der Schweiz findet der Konsument im Handel gewöhnlich nur Fernmeldeanlagen, die in der Schweiz auch verwendet werden dürfen. Der schweizerische Konsument geht grundsätzlich davon aus, dass er verwenden kann, was er kauft.</p>
<p>9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p> <p>Besserer Schutz der Konsumenten und des Frequenzspektrums.</p>
<p>10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p> <p>Erhöhtes Risiko von Störungen des Fernmeldeverkehrs im weiteren Sinn (zwischen Betreibern einer Anlage, zwischen einem Betreiber einer Anlage und einer Maschine (z.B. ferngesteuerte Geräte), zwischen zwei Maschinen (z.B. drahtlose Netzwerke)).</p>
<p>11. Weitere Bemerkungen</p> <p>Das BAKOM nimmt an den Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer und internationaler Ebene aktiv teil. Trotzdem ist hervorzuheben, dass eine Harmonisierung gewisser Frequenzen kurz- und mittelfristig nicht in Betracht kommt. Zu verschieden ist deren Zuteilung in den einzelnen Weltregionen (Europa-Afrika, Amerika und Asien).</p>

Die Folgen der Aufhebung dieser Divergenz zum EG Recht (Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplanes) können aber mit folgender Begleitmassnahme vermindert werden: Die für den schweizerischen Markt bestimmten Produkte, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, müssen künftig analog zur heutigen Lösung für Medizinprodukte alternativ mit einer schweizerischen Kennzeichnung versehen werden. Im Gegensatz zu den heutigen Bestimmungen trägt diese Lösung den Verpflichtungen aus dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Bilaterale I, Anhang 1, Kapitel 7 des Abkommens) Rechnung.

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen:

Beibehalten

Streichen

3.1.2.4 Verwaltungsgebühren für die Notifikation von Funkanlagen

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften	
Verwaltungsgebühren für die Notifikation von Funkanlagen	
Formular Nr. 47	
1.	Bundesamt (Anstalt): Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikels: Gegenstand: Notifikation: Meldung an die zuständige Behörde wenn man eine Funkanlage in Verkehr bringen will, die auf Frequenzen betrieben wird, welche auf internationaler Ebene nicht harmonisiert sind. Beschreibung: Eine Person, welche eine Funkanlage in Verkehr bringen will, die auf Frequenzen betrieben wird, welche auf internationaler Ebene nicht harmonisiert sind, muss dies dem BAKOM unter Verwendung eines einfachen Formulars melden. Das BAKOM überprüft die hauptsächlichen Funkparameter und gibt dem Meldenden einen positiven oder negativen Bescheid. Dafür erhebt das BAKOM beim Meldenden Verwaltungsgebühren. Zu beachten ist, dass auch das Gemeinschaftsrecht die Notifikation vorsieht. In der Europäischen Union (EG) besteht keine Gebührenpflicht. Gesetzliche Grundlage: Notifikation: Art. 9 der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2). Verwaltungsgebühren: Art. 36 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106.12).
3.	Betroffene Produkte: Fernmeldeanlagen (Art. 3 des Fernmeldegesetzes [FMG; SR 784.10] und Art. 2 Bst. a FAV).
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG begründen die Abweichung? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.) Anwendung des Kostendeckungsprinzipes für die Leistungen des Bundesamtes (Art. 40 FMG).
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral)

	<p>diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Art. 6 Abs. 4 der der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, R&TTE, ABl. Nr. L 091/10 vom 7.4.1999</p> <p>http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_022/l_02220050126de00140015.pdf</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig?</p> <p>X Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten))</p>
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht?</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p>
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Das BAKOM beabsichtigt die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Bearbeitung der Notifikationen, da die Schweiz das einzige Land ist, welches die Richtlinie R&TTE anwendet und diese Gebühren erhebt.</p>
12.	<p>Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p>X Streichen der Abweichungen</p>

3.1.3 Futtermittel

Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel	
Formular Nr. 48	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Abteilung Produktionsmittel
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG-Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR-Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Nach Artikel 5 der Futtermittelverordnung (SR 916.307) sind Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel in der Schweiz zugelassen, wenn sie in der Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel (Futtermittelliste) aufgeführt sind und die entsprechenden Eigenschaften aufweisen (Vorschriften über Gehalte und Bezeichnungen). Diese Futtermittelliste ist in Anhang 1 der Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1) enthalten. Der entsprechende EG-Grundsatz basiert indessen auf einer Negativliste.
3.	Betroffene Produkte: Futtermittel - Ausgangsprodukte
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung, aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR-Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Verweis auf EG-Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Entscheidung 2004/217/EG der Kommission vom 1. März 2004 zur Annahme eines Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist [Amtsblatt L 67 vom 05.03.2004]. http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&type_doc=Decision&andoc=2004&nu_doc=217&lg=de

	Die Entscheidung 2004/217/EG erstellt ein Verzeichnis von Stoffen, deren Verkehr oder Verwendung als Futtermittelausgangserzeugnisse verboten ist (Negativliste).
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p>
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend?
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG-Recht?
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Deutschland hat eine Positivliste erstellt, sodass die in der Tierernährung verwendeten Ausgangsprodukte ordnungsgemäss zugelassen sind. Die Anwendung des deutschen Verzeichnisses ist allerdings nur auf freiwilliger Basis möglich, denn die europäische Gesetzgebung sieht keine eigentlichen Positivlisten in den Mitgliedstaaten vor.</p>
12.	<p>Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Streichen der Abweichungen</p>

3.1.4 Lebensmittel (inkl. Alkohol)

3.1.4.1 Alkoholgehalt von Speziallebensmitteln

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Alkoholgehalt von Speziallebensmitteln		Formular Nr. 49
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)	
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Alkohol darf in Speziallebensmitteln nur so weit enthalten sein, als dieser aus Eigengärung herrührt und die aufgenommene Alkoholmenge bei bestimmungsgemäsem Konsum des betreffenden Lebensmittels 1 Gramm pro Tagesration nicht überschreitet (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel, SR 817.022.104). Nach Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung sind Speziallebensmittel Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und auf Grund ihrer Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung: a. den besonderen Ernährungsbedürfnissen von Menschen entsprechen, welche aus gesundheitlichen Gründen eine andersartige Kost benötigen; oder b. dazu beitragen, bestimmte ernährungsphysiologische Wirkungen zu erzielen.	
3.	Betroffene Produkte: Speziallebensmittel	
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. Nr. L 186 vom 30.06.1989, S. 27) http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lq=de&nb_docs=25&domain=Legi	

[slation&coll=&in_force=NO&an_doc=1989&nu_doc=398&type_doc=Legislation](#)

Die Richtlinie enthält keine Art. 3 Abs. 2 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel entsprechende Regelung.

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Speziallebensmittel sind für Menschen bestimmt, die entweder besondere Ernährungsbedürfnisse haben oder sich in einer Situation befinden, die eine spezielle Ernährung erfordert. Sie müssen zweckentsprechend zusammengesetzt sein. Alkohol vermag für die Zwecke, für die Speziallebensmittel bestimmt sind, nichts beizutragen.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Der Gesundheits- und Täuschungsschutz ist besser gewährleistet.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Alkohohlhaltige Speziallebensmittel müssten künftig auch auf dem Schweizer Markt toleriert werden. Bei Speziallebensmitteln ist es zulässig, auf deren positive Auswirkungen auf die Gesundheit hinzuweisen. In der Schweiz unterstehen Produkte, die gleichzeitig die Gesundheit positiv beeinflussen wollen und Alkohol enthalten, der Arzneimittelgesetzgebung. Diese Einstufung als Arzneimittel ist jedoch mit einer administrativen Hürde verbunden, die im Falle von alkohohlhaltigen Speziallebensmitteln nicht verhältnismässig ist.

11. Weitere Bemerkungen

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen*

Streichen der Abweichungen

3.1.4.2 Angabe des Produktionslandes

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften	
Angabe des Produktionslandes	
Formular Nr. 50	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Nach Artikel 2 Abs. 1 Bst. g der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21) muss auf vorverpackten Lebensmitteln das Produktionsland angegeben werden. Ein Produkt gilt als in der Schweiz produziert, wenn es in der Schweiz vollständig erzeugt wurde oder genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Diese Regelung gilt für Produkte aus dem Ausland sinngemäss. Im Offenverkauf müssen die Konsumentinnen und Konsumenten ebenfalls über das Produktionsland informiert werden (Art. 36 LKV).
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Konsumentenschaft, Aufnahme der Bestimmung auf Antrag der Konsumentenorganisationen.
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 109 vom 06.05.2000, S. 29) http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_109/l_10920000506de00290042.pdf

7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?
	<input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)
	X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?
	<p>Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/13/EG muss der Ursprungs- oder Herkunftsort eines Lebensmittels nur angegeben werden, wenn ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich ist. Im schweizerischen Recht muss das Produktionsland immer angegeben werden. Nur so ist die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten umfassend gewährleistet.</p>
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?
	<p>Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich über das Produktionsland sämtlicher Erzeugnisse detailliert informieren und ihren Kaufentscheid entsprechend fällen. Die Wahlfreiheit und die umfassende Information sind gewährleistet.</p>
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?
	<p>Die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten würde eingeschränkt.</p>
11.	Weitere Bemerkungen
	<p>Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten wollen vor allem bei sensiblen Produkten wie z.B. Fleisch oder Käse wissen, woher diese stammen. Müsste das Produktionsland nicht mehr angegeben werden, könnten die Anbieter selber entscheiden, ob sie diesbezügliche Angaben machen wollen und sich auf dem Markt entsprechend positionieren. Die Konsumentinnen und Konsumenten, denen diese Information besonders wichtig ist, könnten Produkte kaufen, bei denen das Produktionsland auf freiwilliger Basis angegeben wird.</p>
12.	Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen
	<input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen
	X Streichen der Abweichungen

3.1.4.3 Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen		Formular Nr. 51
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)	
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Nach Art. 16 der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21) muss unter bestimmten Voraussetzungen das Produktionsland von Rohstoffen in Lebensmitteln angegeben werden. Diese Regelung gilt auch im Offenverkauf (vgl. Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV).	
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel	
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Konsumentenschaft, Aufnahme der Bestimmung auf Antrag der Konsumentenorganisationen.	
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 109 vom 06.05.2000, S. 29) http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_109/l_10920000506de00290042.pdf	
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)	

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Die Konsumenten werden nicht über die tatsächliche Herkunft der Rohstoffe informiert; somit ist keine echte Wahlfreiheit gegeben.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Die Konsumenten können sich unter bestimmten Voraussetzungen über das Produktionsland und die Herkunft der Rohstoffe detailliert informieren und ihren Kaufentscheid entsprechend fällen. Die Wahlfreiheit und die umfassende Information sind gewährleistet.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten würde eingeschränkt.

11. Weitere Bemerkungen

Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten wollen vor allem bei sensiblen Produkten wie z.B. Fleisch oder Käse wissen, von wo die Rohstoffe stammen. Müsste das Produktionsland der Rohstoffe nicht mehr angegeben werden, könnten die Anbieter selber entscheiden, ob sie diesbezügliche Angaben machen wollen und sich auf dem Markt entsprechend positionieren. Die Konsumentinnen und Konsumenten, denen diese Information besonders wichtig ist, könnten Produkte kaufen, bei denen das Produktionsland der Rohstoffe auf freiwilliger Basis angegeben wird.

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

3.1.4.4 Deklarationspflicht für unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen bei Lebensmitteln

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Deklarationspflicht für unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen bei Lebensmitteln	
Formular Nr. 52	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Verschärfte Deklarationspflicht auch für unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen wie Milch, Eier, Fische, glutenhaltiges Getreide, Soja, Erdnüsse, Nüsse, Sellerie, Senf, Sesam u.a. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21)
3.	Betroffene Produkte: alle Lebensmittel, insbesondere Zusammengesetzte
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 15) http://europa.eu.int/comm/food/food/labellingnutrition/foodlabelling/fl_com2003-89_de.pdf
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)	
8.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ? Die EG unterstellt nur die absichtlich zugesetzten Allergene, nicht aber die unbeabsichtigten Vermischungen (Kontaminationen) einer verschärften Deklarationspflicht, womit die Allergenproblematik nur teilweise geregelt wird.
9.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ? Durch den Einbezug der unbeabsichtigten Vermischungen unter die verschärfte Deklarationspflicht wird die Allergenproblematik vollständig geregelt und dem Schutz der Allergiker vor allergenen Stoffen, die lebensbedrohlich sein können, besser Rechnung getragen.
10.	Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung? Der Schutz der Allergiker (in der Schweiz rund 300'000 Personen) vor allergieauslösenden Lebensmitteln könnte sich verschlechtern.
11.	Weitere Bemerkungen Kleinste Mengen der erwähnten allergenen Substanzen reichen aus, um unter Umständen schwere Reaktionen hervorzurufen. Jährlich kommt es weltweit zu einigen Dutzend Todesfällen. Da eine unbeabsichtigte Vermischung in der Praxis aber nur schwer deklarierbar und der Vollzug dieser Vorschrift kaum möglich ist, ist davon auszugehen, dass die Streichung der Abweichung in der Praxis nur einen sehr geringen Einfluss auf das Schutzniveau hätte. Im Sinne der Verhältnismässigkeit soll das Cassis de Dijon-Prinzip deshalb auch in diesem Bereich gelten.
12.	Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen <input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen X Streichen der Abweichungen

3.1.4.5 Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln		Formular Nr. 53
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)	
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die Definition der Lebensmittel nach Art. 3 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) stimmt nicht mit derjenigen des EG-Rechts überein. Nach Art. 3 Abs. 2 und 3 LMG fallen unter den Lebensmittelbegriff Nahrungsmittel und Genussmittel. Unter die Genussmittel fällt auch der Tabak. Dieser gilt in der Schweiz somit als Lebensmittel. Dies ist im EG-Recht nicht der Fall (Art. 2 der Verordnung (EG) 178/2002). Weiter enthält der EG-Lebensmittelbegriff nicht die Einschränkung, wonach Nahrungsmittel dem Aufbau oder Unterhalt des menschlichen Körpers dienen müssen und nicht als Heilmittel angepriesen werden dürfen. Folge: Bestimmte Produkte sind in der Schweiz nicht als Lebensmittel verkehrsfähig, während sie in der EG frei zirkulieren. Die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel oder als Heilmittel ist deshalb wichtig, weil Heilmittel in der Regel ein aufwändiges Zulassungsverfahren durchlaufen müssen und weil ausschliesslich im Zusammenhang mit Heilmitteln Heilanzeigen zulässig sind.	
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel	
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) X Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein	
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=2002&nu_doc=178&type_doc=Regulation

7. **Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?**

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. **Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?**

Im Graubereich zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln gibt es Produkte auf dem Markt, welche mit unzutreffenden Versprechen über ihre Eigenschaften an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Ein Teil dieser Produkte ist ernährungsphysiologisch wertlos, sie werden mit unzutreffender Werbung aber ebenfalls auf den Markt gebracht. Das Lebensmittelgesetz will solchen Produkten einen Riegel schieben und hat den Bundesrat deshalb ermächtigt, diese spezifisch zu regeln (vgl. Art. 8 Abs. 6 LMG).

Ausserdem könnte in der Schweiz Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die Substanzen in Konzentrationen aufweisen, welche die Gesundheit gefährden können.

9. **Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?**

Erst in den vergangenen Jahren konnte im Graubereich zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln dank einiger Leitentscheide des Bundesgerichts vermehrte Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

10. **Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?**

So lange in der Schweiz noch einen vom EG-Recht abweichender Lebensmittelbegriff gilt, würde das Anerkennen der freien Verkehrsfähigkeit von im EG-Raum zirkulierenden Produkten zu Problemen führen. Die vom Bundesgericht entwickelte subtile Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln würde hinfällig. Namentlich im Graubereich zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln würde die Rechtssicherheit geschmälert und es bestünde die Gefahr, dass die Kontrolle über den ohnehin nur schwer überschaubaren Bereich verloren ginge.

11. **Weitere Bemerkungen**

Das Bundesamt für Gesundheit prüft gegenwärtig eine vollständige Angleichung des Lebensmittelgesetzes ans EG-Recht. In diesem Zusammenhang ist die Übernahme des Lebensmittelbegriffs der Verordnung (EG) 178/2002 ins schweizerische Recht vorgesehen. Die Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln unterläge dann den gleichen Kriterien wie in der EG.

12. **Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen**

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen (Angleichung an das EG-Recht im Rahmen der nächsten LMG-Revision)

3.1.4.6 Abgrenzung "alkoholfrei" von "alkoholhaltig"

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Abgrenzung "alkoholfrei" von "alkoholhaltig"		Formular Nr. 54
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)	
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Nach schweizerischem Recht gelten Getränke ab einem Ethylalkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent als alkoholisch (Art. 2 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, SR 817.022.110). Nach dem EG-Recht liegt diese Grenze bei 1,2 Volumenprozent. Die Pflicht, den Alkoholgehalt eines Getränkes anzugeben, ist sowohl in der Schweiz wie auch in der EG mit dieser Grenze verknüpft.	
3.	Betroffene Produkte: Getränke	
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) X Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein	
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 109 vom 6.5.2000, S. 29). http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=2000&nu_doc=13&type_doc=Directive	
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)	

X Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Wer Getränke mit einem Alkoholgehalt von knapp unter 1,2 Volumenprozent in grossen Mengen trinkt, ist sich ohne entsprechende Kennzeichnung nicht bewusst, dass er eine beträchtliche Alkoholmenge zu sich genommen hat. Bei Übernahme der EG-Regelung hätten Kinder und Jugendliche künftig Zugriff zu Getränken, die heute als alkoholhaltig gelten. Sie könnten dadurch sehr früh an den Alkoholgeschmack gewöhnt werden.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Das Schweizer Recht garantiert den Gesundheits- und Jugendschutz und die transparente Information über den Alkoholgehalt von Getränken.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Da Getränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 0.5 und 1.2 Volumenprozent in der Praxis kaum existieren, hätte der Verzicht auf die Abweichung vom EG Recht kaum Auswirkungen.

11. Weitere Bemerkungen

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

X Streichen der Abweichungen

3.1.4.7 Restriktivere Verwendung von Azofarbstoffen

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Restriktivere Verwendung von Azofarbstoffen		Formular Nr. 55
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)	
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Gemäss Anhang 7 der Zusatzstoffverordnung (ZuV; SR 817.022.31) sind Azofarbstoffe (insbesondere Tartrazin E 102) in der Schweiz restriktiver zugelassen als in der EG. Da die Azofarbstoffe (E 102, 110, 122, 123, 124, 128, 129, 151, 154, 155, 180) ein Sensibilisierungspotential aufweisen, soll auf Empfehlung der Allergologen die Belastung der Konsumentinnen und Konsumenten mit diesen Farbstoffen möglichst tief gehalten werden. Aus diesem Grunde wurden Azofarbstoffe, im Unterschied zur EG, in Milchprodukten sowie in Fleischersatzprodukten nicht zugelassen. In alkoholfreien Süssgetränken (Sirup, Limonade, Tafelgetränk) wurde am Status quo festgehalten, d.h. die bereits 2002 zulässigen Azofarbstoffe (E 110, 122, 124, 129 151) dürfen weiterhin verwendet werden, neue (Tartrazin E 102 und Braun HT E 155) wurden dagegen nicht zugelassen.	
3.	Betroffene Produkte: Milchprodukte, Fleischersatzprodukte, alkoholfreie Süssgetränke (Limonaden, Tafelgetränke, Sirupe)	
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)	
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13 ff) http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/addit_flavor/flav08_de.pdf	
7.	Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?	

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Tartrazin E 102 und andere Azofarbstoffe sind Zusatzstoffe mit einem Unverträglichkeitspotential (sogenannte Pseudoallergene). Solche Farbstoffe sollten nicht in Lebensmitteln wie Milchprodukten, Fleisch-ersatzprodukten oder alkoholfreien Süssgetränken eingesetzt werden, die - insbesondere von Kindern - in grösseren Mengen konsumiert werden.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere Kinder, werden vor unverträglichen Substanzen, die an sich nicht nötig wären, geschützt.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Konsumentinnen und Konsumenten wären in höherem Ausmass unverträglichen Stoffen ausgesetzt, was eine erhöhte allgemeine Sensibilisierung gegenüber allergenen Stoffen zur Folge hätte.

11. Weitere Bemerkungen

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

3.1.5 Kosmetika

Pflicht zur Selbstkontrolle bei Kosmetika

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Pflicht zur Selbstkontrolle bei Kosmetika	
Formular Nr. 56	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Industriechemikalien
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): In der Schweiz sind Hersteller und Importeure von Kosmetika verpflichtet, ihre Produkte hinsichtlich einer allfälligen Umweltgefährdung zu beurteilen. In der EG dagegen bestehen keine umweltbezogenen Anforderungen an kosmetische Mittel. Zweck der Richtlinie des Rates über kosmetische Mittel ist die Erhaltung der Volksgesundheit. Art. 1 Abs. 4 sowie Art 7-10 und 13-15 Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 813.11) Art. 26 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 5 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
3.	Betroffene Produkte: Kosmetika
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 76/768/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169) http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&numdoc=31976L0768

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?

Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)

Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)

8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?

Kosmetika sind Produkte für die breite Öffentlichkeit. Sie können hohe Verbrauchsvolumen erreichen. Als Folge ihrer Verwendung werden sie grossenteils ins Abwasser eingetragen. Trotzdem bestehen für diese Produktkategorie in der EG keine umweltrechtlichen Anforderungen.

9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?

Der Hersteller muss sich in der Schweiz versichern, ob die Verwendung von Rohstoffen, die er in Kosmetika einsetzt, nicht zu einer Belastung der Umwelt führen könnte. Diese Beurteilungspflicht führt dazu, allfällige Probleme frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Bestimmung hat präventiven Charakter. Die Pflicht wahrzunehmen, kann sich auch für die Wirtschaft positiv auswirken. Sie reduziert das Risiko, dass gewisse Kosmetika aufgrund von Verbotsregelungen später aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Darüber hinaus muss der Hersteller die kosmetischen Mittel hinsichtlich ihrer Umweltgefährlichkeit beurteilen und einstufen.

10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?

Soweit es die Selbstkontrollpflicht von Inhaltsstoffen in Kosmetika betrifft, würden die Hersteller vorübergehend von einer Pflicht befreit, die voraussichtlich später wieder eingeführt würde. Andererseits würde die sachlich begründete Verpflichtung, auch die kosmetischen Mittel (Zubereitungen) beurteilen zu müssen, entfallen.

11. Weitere Bemerkungen

Aus der Pflicht zur Selbstkontrolle für Kosmetika nach der Chemikalienverordnung resultieren keine Kennzeichnungspflichten, die sich handelshemmend auswirken.

Der Entwurf der REACH-Verordnung in der Version nach der ersten Lesung sieht vor, dass für Inhaltstoffe in kosmetischen Mitteln die Pflichten zur Registrierung und Beurteilung der Umweltgefährlichkeit gleichermassen gelten wie für Stoffe in anderen Zubereitungen. Auch wenn die Pflicht kosmetische Mittel hinsichtlich ihrer umweltgefährlichen Eigenschaften zu beurteilen und einzustufen entfällt, bleibt die Pflicht zur Selbstkontrolle der Inhaltstoffe erhalten. Unter der Voraussetzung, dass REACH so in der EG beschlossen wird, kann auf eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip verzichtet werden, wenn die THG-Revision nicht schneller als REACH in Kraft tritt.

12. Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen

Beibehalten der Abweichungen

Streichen der Abweichungen

3.1.6 Mobile Druckbehälter

3.1.6.1 Beförderung von mobilen Druckbehältern für gefährliche Güter auf der Strasse

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Beförderung von mobilen Druckbehältern für gefährliche Güter auf der Strasse Formular Nr. 57a	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abteilung Strassenverkehr, Bereich Verkehrsregeln
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die EG-Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte (TPED, transportable pressure equipment directive) gilt in der Schweiz nicht. Die Schweiz anerkennt deshalb Zulassungen bzw. wiederkehrende Prüfungen von mobilen Druckbehältern, die im Ausland nur gemäss TPED (d.h. von nur gemäss TPED anerkannten Prüfstellen) durchgeführt wurden, für den Strassentransport nicht. Da die Schweiz ohne Übernahme der TPED ortsbewegliche Druckbehälter weder nach TPED zulassen noch wiederkehrend prüfen kann, müssen diese Behälter für den Strassentransport in der Schweiz entweder im Ausland oder in der Schweiz nach ADR (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SR 0.741.621) zugelassen und periodisch geprüft werden. Die technischen Anforderungen an mobile Druckbehälter sind in beiden Regelwerken jedoch identisch. In der Schweiz kann zurzeit nur das Eidgenössische Gefahrgutinspektorat (EGI) Zulassungen und Prüfungen nach ADR durchführen. In der EG hingegen sind das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Behälter, die gegenseitige Anerkennung ihrer Zulassungen und periodischen Kontrollen, ebenso wie ihre Kennzeichnung durch die Richtlinie 99/36/EG (Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, TPED) geregelt.
3.	Betroffene Produkte: mobile Druckbehälter
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.) Die technischen Anforderungen der TPED genügen auch jenen des ADR. Während die Prüfungen des ADR aber von staatlichen Stellen oder unter der Aufsicht von staatlichen Stellen durchgeführt werden, können die Prüfungen unter der TPED-Richtlinie von privaten Stellen durchgeführt werden, die benannt oder anerkannt sind. Damit wird die staatliche Tätigkeit von der vorgängigen zur nachträglichen Kontrolle verlagert.

5.	<p>Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Richtlinie 99/36/EG (TPED, transportable pressure equipment directive) des Rates vom 29. April 1999</p> <p>Internet:</p> <p>http://europa.eu.int/index_de.htm</p> <p>http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31999L0036&model=guichett</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p> <p>Kann nicht abgeschätzt werden, siehe 11</p>
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?</p> <p>Kann nicht abgeschätzt werden, siehe 11</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p>
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Um die Auswirkungen der TPED auf die Schweiz abschätzen zu können, müsste bekannt sein, in welchem Rahmen und Umfang die Marktkontrolle durchgeführt wird.</p> <p>Soll das heutige Sicherheitsniveau aufrecht erhalten werden, könnte dies eine Erhöhung der staatlichen Aufwands bedeuten (bei Ersatz des Systems der vorgängigen durch System der nachträglichen Kontrolle).</p> <p>Auf internationaler Ebene - und mit Unterstützung der Schweiz - bemüht man sich eine Lösung zu finden, die es erlaubt, in die Transportbestimmungen von RID und ADR die Prinzipien der TPED so zu integrieren, dass die Bestimmungen über Druckbehälter über die 25 Mitgliedstaaten der EG hinaus harmonisiert werden.</p>
12.	<p>Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p>X Streichen der Abweichungen</p> <p>Sofern die Marktkontrolle sichergestellt wird.</p>

3.1.6.2 Beförderung von mobilen Druckbehältern für gefährliche Güter auf der Schiene

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften

Beförderung von mobilen Druckbehältern für gefährliche Güter auf der Schiene

Formular Nr. 57b

1. Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Technik, Sektion Umweltsicherheit
2. Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die EG-Richtlinie für mobile Druckbehälter (TPED, transportable pressure equipment directive) gilt in der Schweiz nicht. Die Schweiz anerkennt deshalb Zulassungen bzw. wiederkehrende Prüfungen von mobilen Druckbehältern, die im Ausland nur gemäss TPED (d.h. von nur gemäss TPED anerkannten Prüfstellen) durchgeführt wurden, für den Bahntransport nicht. Da die Schweiz ohne Übernahme der TPED mobile Druckbehälter weder nach TPED zulassen noch wiederkehrend prüfen kann, müssen diese Behälter für den Bahntransport in der Schweiz entweder im Ausland oder in der Schweiz nach RID (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) zugelassen und periodisch geprüft werden. Die technischen Anforderungen an mobile Druckbehälter sind in beiden Regelwerken jedoch identisch. In der Schweiz kann zurzeit nur das Eidgenössische Gefahrgutinspektorat (EGI) Zulassungen und Prüfungen nach RID durchführen. In der EG hingegen sind das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Behälter, die gegenseitige Anerkennung ihrer Zulassungen und periodischen Kontrollen, ebenso wie ihre Kennzeichnung durch die Richtlinie 99/36/EG (Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, TPED) geregelt.
3. Betroffene Produkte: mobile Druckbehälter
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) X Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.) Die technischen Anforderungen der TPED genügen auch jenen des RID. Während die Prüfungen des RID aber von staatlichen Stellen oder unter der Aufsicht von staatlichen Stellen durchgeführt werden, können die Prüfungen unter der TPED-Richtlinie von privaten Stellen durchgeführt werden, die benannt oder anerkannt sind. Damit wird die staatliche Tätigkeit von der vorgängigen zur nachträglichen Kontrolle verlagert.

5.	<p>Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p>X Nein</p>
6.	<p>Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink):</p> <p>Richtlinie 99/36/EG (TPED, transportable pressure equipment directive) des Rates vom 29. April 1999</p> <p>Internet:</p> <p>http://europa.eu.int/index_de.htm</p> <p>http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31999L0036&model=guichett</p>
7.	<p>Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)</p> <p>Kann nicht abgeschätzt werden, siehe 11</p>
8.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?</p> <p>Kann nicht abgeschätzt werden, siehe 11</p>
9.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?</p>
10.	<p>Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?</p>
11.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Um die Auswirkungen der TPED auf die Schweiz abschätzen zu können, müsste bekannt sein, in welchem Rahmen und Umfang die Marktkontrolle durchgeführt wird.</p> <p>Soll das heutige Sicherheitsniveau aufrecht erhalten werden, könnte dies eine Erhöhung der staatlichen Aufwands bedeuten (bei Ersatz des Systems der vorgängigen durch System der nachträglichen Kontrolle).</p> <p>Auf internationaler Ebene - und mit Unterstützung der Schweiz - bemüht man sich eine Lösung zu finden, die es erlaubt, in die Transportbestimmungen von RID und ADR die Prinzipien der TPED so zu integrieren, dass die Bestimmungen über Druckbehälter über die 25 Mitgliedstaaten der EG hinaus harmonisiert werden.</p>
12.	<p>Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten der Abweichungen</p> <p>X Streichen der Abweichungen</p> <p>Sofern die Marktkontrolle sichergestellt wird.</p>

3.1.7 Tiere

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen

Abweichungen des schweizerischen Rechts von EG-weit harmonisierten Vorschriften Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen	
Formular Nr. 58	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt), Abteilung, Sektion: Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Bereich Internationales
2.	Gegenstand und Beschreibung der Abweichungen im schweizerischen Recht gegenüber dem EG Recht; rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen (mit Ausnahmen); Art. 79 Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV); SR 916.443.11. Ausnahmen: falls sie für wissenschaftliche Institute und Betriebe bestimmt sind, für zoologische Gärten und Tierparks, im Artistenberuf Verwendung finden oder als Umzugsgut eingeführt werden. In der EG ist demgegenüber der Handel mit Affen zulässig, wenn sie aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für diese bestimmt sind.
3.	Betroffene Produkte: Affen und Halbaffen
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese vom EG-Recht abweichende Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6.	Verweis auf EG Recht (Angaben zu Titel des Erlasses, Datum, betreffende(r) Artikel, Referenz im EG-Amtsblatt, Internetlink): Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen Art. 16 i.V.m. Art. 5 sowie Anhang C, Ziff. 3 der Richtlinie.

Amtsblatt Nr. L 268 vom 14/09/1992 S. 0054 – 0072.

www.europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31992L0065&model=guichett

7. Erachten Sie das Schutzniveau der EG als mit dem Schweizerischen gleichwertig?
 Ja (falls ja, weiter bei Frage 11)
 Nein (falls nein, sind die Fragen 8, 9 und 10 zu beantworten)
8. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG als ungenügend ?
9. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Abweichung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem EG Recht ?
10. Was wären die Auswirkungen bei einem Verzicht auf Beibehaltung der Abweichung?
11. **Weitere Bemerkungen**
Nach wie vor Bewilligungsverfahren in Zusammenhang mit CITES (siehe Formular Nr. 39).
12. **Antrag: Beibehalten/Streichen der Abweichungen**
 Beibehalten der Abweichungen
 Streichen der Abweichungen (BVET möchte aber das schweizerische Verfahren nicht an jenes der EG angleichen.)

3.2 Liste 5: Kein genereller Vorrang des schweizerischen Rechts für innerhalb der EG nicht harmonisierte Produktvorschriften (Beispiele)

Diese Liste betrifft die EG-weit nicht oder nicht vollständig harmonisierten Produktbereiche. Dies sind jene Bereiche, in welchen das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der EG Anwendung findet. All jene Bestimmungen, welche in Liste 5 aufgeführt sind, können auch weiterhin in Kraft bleiben. Aufgrund der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips dürfen nach der Revision des THG bzw. nach der Revision des betreffenden sektoriellen schweizerischen Produkterechts (vergleiche Ziffer 3 Buchstaben a und b) künftig auch ausländische Produkte, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, gestützt auf Artikel 16b Absatz 1 Revisionsentwurf THG in der Schweiz angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Bei den in Liste 5 aufgeführten Fällen handelt es sich nicht um eine abschliessende Liste. Es gibt zahlreiche weitere Fälle, für die künftig das Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelangen soll. Liste 5 enthält nur jene Fälle, in welchen vom zuständigen Bundesamt ausdrücklich gewünscht wurde, dass sie aus Gründen der Transparenz im vorliegenden Bericht erwähnt werden.

Aufgeführt wurden auch zwei zu streichende Abweichungen, welche zulassungspflichtige Produkte (Formulare 67, 68) betreffen.

3.2.1 Chemikalien

Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen Formular Nr. 59	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie; Sektion Industriechemikalien
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>In der Schweiz sind Hersteller und Importeure von Gegenständen, die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, verpflichtet, ihre Produkte hinsichtlich einer allfälligen Umweltgefährdung zu beurteilen.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 813.11); Art. 26 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 5 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).</p>
3. Betroffene Produkte:	Gegenstände mit gefährlichen Inhaltsstoffen
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	<p>Gegenstände können hohe Prozentanteile von Chemikalien enthalten. Beispiele dafür sind Flammenschutzmittel oder Weichmacher in Massenprodukten wie Kunststoffen, Textilien oder Lederwaren. Bei der Verwendung oder Entsorgung der Gegenstände können sie in die Umwelt gelangen. In der EG</p>

werden aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG vom 31. Mai 1999 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1) im Allgemeinen nur dann Anforderungen an Gegenstände gestellt, wenn diese bei bestimmungsgemässer Verwendung Chemikalien freisetzen oder wenn Chemikalien daraus entnommen werden (Beispiele: Tonerkassetten, Tintenpatronen). Eine generelle Beurteilungspflicht für alle Gegenstände, die gefährliche Inhaltstoffe enthalten, fehlt zurzeit.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Der Hersteller muss sich in der Schweiz versichern, ob gefährliche Inhaltstoffe in Gegenständen nicht zu einer Belastung der Umwelt führen könnten. Diese Beurteilungspflicht führt dazu, allfällige Probleme frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Bestimmung hat präventiven Charakter. Die Pflicht wahrzunehmen, kann sich auch für die Wirtschaft positiv auswirken. Sie reduziert das Risiko, dass gewisse Gegenstände aufgrund von Verbotsregelungen später aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Die Hersteller von Gegenständen mit gefährlichen Inhaltstoffen würden vorübergehend von einer Pflicht befreit, die voraussichtlich später wieder eingeführt würde (siehe Punkt 9).

9. Weitere Bemerkungen

Aus der Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltstoffen resultieren keine Kennzeichnungspflichten, die den Handel hemmen.

Die Richtlinie 1999/45/EG stützt sich auf Art. 95 EGV. Bei dieser Rechtsgrundlage können auch die Mitgliedstaaten der EG selbst unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 95 Abs. 4 bis 6 EGV) strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen, welche jedoch insbesondere kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Handelsbeschränkung sein dürfen.

Schliesslich sieht der Entwurf zur REACH-Verordnung in der Version nach der ersten Lesung durch das Europäische Parlament für Stoffe in Gegenständen Regelungen vor, welche den geltenden schweizerischen Bestimmungen gleichwertig sind. Unter der Voraussetzung, dass REACH so in der EG beschlossen wird, kann auf eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip verzichtet werden, wenn die THG-Revision nicht schneller als REACH in Kraft tritt.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

3.2.2 Lebensmittel (inkl. Alkohol)

3.2.2.1 Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)	
Formular Nr. 60	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Konzeptionell wegleitend für das schweizerische Lebensmittelrecht ist das Positivprinzip. Danach sind nur jene Lebensmittel und Zusatzstoffe erlaubt, die ausdrücklich zugelassen und umschrieben sind (Art. 8 Abs. 1-3 des Lebensmittelgesetzes, SR 817.0).
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel und Zusatzstoffe
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) X Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Das EG-Recht basiert nicht auf dem Positivprinzip. Die nationalen Regelungen der EG-Mitgliedstaaten sind unterschiedlich. Auf Grund der Internationalisierung des Handels kommen in der Schweiz Produkte auf den Markt, welche die Gesundheit gefährden können und deshalb nicht frei verkehrsfähig sein sollten (z.B. Insekten). Das Inverkehrbringen solcher Produkte sollte auch künftig der Bewilligungspflicht unterstehen.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw.

EWR-Staaten ?

Das Positivprinzip stellt den Gesundheits- und Täuschungsschutz sicher.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Die Überwachung des Lebensmittelmarktes würde aufwändiger und schwieriger. Die Vollzugsbehörden würden nicht über die wissenschaftlichen Grundlagen und Hintergrundinformationen verfügen, die es erlauben, ein Produkt rasch zu beurteilen (z.B. Informationen zur Toxikologie eines Produktes). Im Rahmen von Bewilligungsverfahren müssen solche Informationen bei den Behörden eingereicht werden.

9. Weitere Bemerkungen

Das Bundesamt für Gesundheit sieht die vollständige Angleichung des Lebensmittelgesetzes ans EG-Recht ab 2010 vor. In diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft wird die Abkehr vom Positivprinzip sowie die Übernahme der Verordnung (EG) 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten. Eine Streichung der Abweichung mit einer Übergangsfrist bis 2010 ist daher vertretbar.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen (Angleichung an das EG-Recht im Rahmen der nächsten LMG-Revision)

3.2.2.2 Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe	
Formular Nr. 61	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Nach Art. 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) dürfen Lebensmittel Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Fremdstoffe und Mikroorganismen nur soweit enthalten, als dadurch die Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln können sein: Pestizide, Schwermetalle, Tierarzneimittel, Kontaminantien, toxische Inhaltsstoffe, mikrobielle Toxine, radioaktive Stoffe, Dioxine usw.. Art. 10 Abs. 2 LMG beauftragt den Bundesrat auf Grund einer toxikologischen oder einer epidemiologischen Beurteilung die Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe (Grenzwerte) zu bestimmen. Nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a LMG kann er diese Höchstkonzentrationen sogar tiefer ansetzen, als dies der Schutz der Gesundheit zwingend erfordern würde, wenn dies technisch möglich ist (Toleranzwerte). Der Bundesrat hat diese Kompetenz dem Eidg. Departement des Innern delegiert, welches gestützt darauf die Fremd- und Inhaltstoffverordnung (FIV, SR 817.021.23) erlassen hat. Diese enthält einerseits die harmonisierten Höchstkonzentrationen des EG-Rechts (Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG, 90/642/EWG und 96/5/EWG für Pestizide; Verordnung 2377/90 für Tierarzneimittel ; die Verordnung 466/2001 und die Richtlinie 1991/493 für Kontaminantien) , andererseits aber auch darüber hinausgehende Werte für in der EG nicht harmonisierte Fremd- und Inhaltsstoffe.
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein

6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?
	<p>Die EG-Höchstwerte werden von der Schweiz entweder als Toleranz-, oder als Grenzwerte übernommen. Darüber hinaus haben die EG-Mitgliedstaaten noch eigene Höchstwerte. Diese können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein. In diesem Bereich akzeptiert kein einziges Land das Cassis-de-Dijon-Prinzip.. Dabei sind nicht in erster Linie zu hohe Grenzwerte einzelner Ursprungsländer das Problem, sondern fehlende Normen und mangelnde Qualitätskontrollen in diesen Ländern..</p>
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?
	<p>Der Mehrwert besteht in der Erhaltung des jetzigen Niveaus im Hinblick auf den langfristigen Gesundheitsschutz und dem Verhindern einer Absenkung des Schutzniveaus im Verhältnis zu den fortschrittlicheren EG-Mitgliedstaaten.</p>
8.	Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?
	<p>Es besteht die Gefahr des Absinkens des Schutzniveaus auf den tiefsten, in der EG existierenden Stand (das Cassis-de-Dijon-Prinzip gilt in diesem Bereich auch innerhalb der EG nicht). Da das EG-Recht keine Toleranzwerte vorsieht, dafür aber Prozesskriterien, fänden bei einem Vorrang des EG/EWR-Rechts zwei Systeme parallel Anwendung, welche die betreffende Materie je abschliessend regeln. Es käme zu einem unübersichtlichen Durcheinander. Ein Systemwechsel wird mit der bereits eingeleiteten Revision des Lebensmittelgesetzes angestrebt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll an der geltenden schweizerischen Regelung festgehalten werden.</p>
9.	Weitere Bemerkungen
10.	Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs <input type="checkbox"/> Beibehalten <input checked="" type="checkbox"/> Streichen (Angleichung an das EG-Recht im Rahmen der nächsten LMG-Revision)

3.2.2.3 Sportlernahrungen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Sportlernahrungen	
Formular Nr. 62	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die schweizerischen Bestimmungen über Nahrungsmittel für Personen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf (Art. 20 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel, SR 817.022.104) weichen bzgl. Zusammensetzung (Zusätze, Höchstmengen), Kennzeichnung und Anpreisung etc. von denjenigen der meisten EG-Mitgliedstaaten ab.
3.	Betroffene Produkte: Nahrungsmittel für Personen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf ("Sportlernahrungen")
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) X Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) X Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) X Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Es besteht in der EG nur eine Rahmenrichtlinie (Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, <i>ABl. L 186 vom 30.06.1989, S. 27</i>); die Regelung der Sportlernahrungen wurden den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Die schweizerischen Bestimmungen entsprechen den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen und basieren auf Arbeiten, welche die Schweiz zusammen mit Deutschland und Österreich durchgeführt hat. Bei den Sportlernahrungen handelt es sich um einen in gesundheitlicher Hinsicht sensiblen Bereich, in welchem teilweise auch verbotene und gesundheitsschädigende Substanzen eingesetzt werden. Mit der bisherigen Regelung ist es gelungen, dieses Segment grösstenteils unter Kontrolle zu halten.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Die schweizerischen Regelungen stellen den Schutz der Gesundheit sicher und erhöhen die Rechtssicherheit. Verschiedene EG-EWR-Staaten haben noch keine entsprechenden Regelungen. Durch die Vorgabe der möglichen Anpreisungen ("Claims") wird auch Täuschungen vorgebeugt.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Es könnten Produkte mit gesundheitsgefährdenden Substanzen wie Ephedrin auf den Schweizer Markt gelangen. Solche Produkte haben in andern Ländern schon zu Todesfällen geführt.

9. Weitere Bemerkungen

Die Schweiz hat als erstes Land in Europa lebensmittelrechtliche Anforderungen an diese Produktkategorie aufgestellt. Mittlerweile haben auch andere Länder z.B. die schweizerischen Höchstwerte übernommen. Angesichts des von Sportlernehrung ausgehenden Gefährdungspotenzials (Gesundheitsgefährdung, Täuschungsgefahr, Dopingproblematik) ist es angezeigt, an der geltenden schweizerischen Regelung festzuhalten. Sobald die EG ihr Recht in diesem Bereich harmonisiert hat, wird das schweizerische Recht dem EG-Recht angepasst.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen (Kein Vorrang mehr ab Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts)

3.2.2.4 Nahrungsergänzungsmittel (Erlaubte Stoffe)

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Nahrungsergänzungsmittel (Erlaubte Stoffe)	
Formular Nr. 63	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Die Verordnung des EDI über Speziallebensmittel (SR 817.022.104) geht über die entsprechende Regelung der EG (Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. Nr. L 183 vom 12.7.2002, S. 51)) hinaus. Während das EG-Recht heute nur den Vitamin- und Mineralstoffgehalt von Nahrungsergänzungsmitteln abdeckt und Regelungen für noch weitere Substanzen für später in Aussicht stellt, enthält das schweizerische Recht bereits solche Regelungen. Im Gegensatz zum EG-Recht enthält das schweizerische Recht auch Höchstmengen für die zulässigen Vitamine und Mineralstoffe.
3.	Betroffene Produkte: Nahrungsergänzungsmittel
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Das geltende EG-Recht beschränkt sich gegenwärtig auf die Regelung des Vitamin- und Mineralstoffgehalts von Nahrungsergänzungsmitteln und entsprechenden Zutaten. Auf Vorschriften über den Gehalt an weiteren Substanzen konnten sich die Mitgliedstaaten bisher nicht einigen. Es ist somit den Ländern vorbehalten, diesbezügliche Regelungen zu erlassen. In einigen Ländern sind Produkte auf dem Markt, welche gesundheitlich bedenklich sind.

7.	<p>Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?</p> <p>Die schweizerische Regelung stellt sicher, dass nur Stoffe zulässig sind, die kein gesundheitliches Risiko darstellen</p>
8.	<p>Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass nicht zweckmässig zusammengesetzte oder gar gesundheitsschädliche Produkte auf den Schweizer Markt gelangen. Das schweizerische Schutzniveau würde dadurch herabgesetzt. Verschiedene EG-Mitgliedstaaten haben gestützt auf die Kompetenz von Art. 4 Abs. 7 der RL 2002/46/EG in diesem Bereich eigene Vorschriften erlassen. So hat zum Beispiel Frankreich Höchstwerte erlassen, die teilweise stark von den schweizerischen abweichen. Belgien hat eigens für den Einsatz von Pflanzen "sous forme pré dosée" einen "Arrêté royale relatif à la fabrication et au commerce de denrées alimentaires composées ou contenant des plantes ou préparations de plantes" erlassen.</p>
9.	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Sobald die EG für Nahrungsergänzungen harmonisierte Bestimmungen über den Gehalt an weiteren Substanzen als Vitamine und Mineralstoffe erlässt, wird die Schweiz diese übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die schweizerischen Bestimmungen beizubehalten.</p>
10.	<p>Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehalten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Streichen (Kein Vorrang mehr ab Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts)</p>

3.2.2.5 Anreicherung von Lebensmitteln

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Anreicherung von Lebensmitteln	
Formular Nr. 64	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Regelungen betreffend Anreicherung von Lebensmitteln mit ernährungsphysiologischen Zusätzen (zulässige Zusätze, Höchstmengen, Kennzeichnung). Art. 1ff. der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln (SR 817.022.32).
3.	Betroffene Produkte: Alle Lebensmittel
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Das Schutzniveau ist nicht in allen EG- bzw. EWR-Staaten gleich hoch wie in der Schweiz. In der EG sind Regelungen zur Harmonisierung (erst) in Erarbeitung. Es besteht die Gefahr, dass sich Produkte auf dem EG- bzw. EWR-Markt befinden, die auf Grund einer zu hohen Anreicherung ein gesundheitliches Risiko darstellen.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw.

EWR-Staaten ?

Die schweizerischen Bestimmungen stellen sicher, dass der Bevölkerung Lebensmittel mit angemessener Anreicherung (d.h. dem täglichen Bedarf angepasst) zur Verfügung stehen. Zudem wird sichergestellt, dass keine gesundheitsschädlichen Anreicherungen erfolgen.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Es besteht die Gefahr, dass unangemessen angereicherte Produkte, die möglicherweise sogar gesundheitsschädlich sind, auf den Schweizer Markt gelangen. Das schweizerische Schutzniveau würde dadurch herabgesetzt.

9. Weitere Bemerkungen

Die sich in Vorbereitung befindlichen EG-Regelungen sollen zu gegebener Zeit in das schweizerische Recht übergeführt werden. Bis es soweit ist, soll der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Gesundheitsgefährdung und Täuschung mit der heute bestehenden schweizerischen Regelung gewährleistet werden.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen (Kein Vorrang mehr ab Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts)

3.2.2.6 Zubereitungshinweise bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltiere, Meeresschnecken, Fischereierzeugnisse, Schnecken und Froschschenkeln

<p>Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften</p> <p>Zubereitungshinweise bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltiere, Meeresschnecken, Fischereierzeugnisse, Schnecken und Froschschenkeln</p> <p style="text-align: right;">Formular Nr. 65</p>	
1.	<p>Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)</p>
2.	<p>Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):</p> <p>Die Sachbezeichnungen von Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken, Fischereierzeugnissen, Schnecken und Froschschenkeln müssen einen Hinweis auf die Zubereitung des Produktes aufweisen (Bsp: "Fleischerzeugnis zum Gekochtessen" für Fleischerzeugnisse, die vor dem Verzehr erhitzt werden müssen).</p> <p>Art. 8 Abs. 1 Bst. b, Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Art. 19 Bst. b und Art. 24 Bst. b der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108)</p>
3.	<p>Betroffene Produkte:</p> <p>Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken, Fischereierzeugnisse, Schnecken und Froschschenkel</p>
4.	<p>Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5.	<p>Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6.	<p>Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?</p> <p>Fleisch und daraus hergestellte Lebensmittel müssen vor dem Konsum gegebenenfalls erhitzt werden.</p>

Wird dies unterlassen, kann dies die Gesundheit gefährden.

- 7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?**

Durch die Angabe, wie die Erzeugnisse konsumiert werden sollten, ist sichergestellt, dass die Gesundheit der Konsumenten nicht durch unsachgemässen Verzehr gefährdet wird.

- 8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?**

Die Konsumentenschaft wäre nicht ausreichend über die korrekte Verwendung von Fleischzubereitungen und -erzeugnissen informiert, was gegebenenfalls zu einer Gesundheitsgefährdung führen könnte.

- 9. Weitere Bemerkungen**

Da eine generelle Ausnahme nicht verhältnismässig wäre, soll das Cassis-de Dijon Prinzip zur Anwendung gelangen.

- 10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs**

- Beibehalten**
- Streichen**

3.2.2.7 Joghurt

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Joghurt	
Formular Nr. 66	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Joghurt ist Milch, die mit <i>Lactobacillus delbrueckii</i> ssp <i>bulgaricus</i> und <i>Streptococcus thermophilus</i> fermentiert wurde. Im Endprodukt müssen mind. 10 Mio kbE enthalten sein. Art. 56 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108)
3.	Betroffene Produkte: Joghurt
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein: Definition entspricht jedoch dem Codex Standard for fermented milks (CODEX STAN 243-2003)
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? In der EG kann Joghurt je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Starterkulturen enthalten. Je nach Mitgliedstaat kann das Joghurt nach der Fermentation thermisch behandelt werden, so dass im Endprodukt keine lebenden Keime mehr enthalten sind. Es gibt in der EG unter derselben Bezeichnung unterschiedlichste Produkte auf dem Markt, die nicht miteinander vergleichbar sind.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Schweizer Joghurt enthält die ursprüngliche Joghurt-Flora als lebende Keime. Damit wird u.a. die mikrobiologische Sicherheit von Joghurt gewährleistet. Aufgrund der lebenden Keime gehen die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz berechtigterweise davon aus, dass Joghurt die Gesundheit positiv beeinflusst.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Es müsste damit gerechnet werden, dass Erzeugnisse mit unterschiedlichsten Eigenschaften unter derselben Sachbezeichnung auf den Markt kommen.

9. Weitere Bemerkungen

Da eine generelle Ausnahme unverhältnismässig wäre, soll künftig das Cassis-de-Dijon Prinzip zur Anwendung gelangen.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

3.2.2.8 Bewilligungspflichtige Behandlung von Lebensmittel

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Bewilligungspflichtige Behandlungen von Lebensmitteln	
Formular Nr. 67	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Folgende Verfahren bedürfen einer Bewilligung durch das BAG: <ul style="list-style-type: none">- die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen sowie- die Behandlung von Lebensmitteln mit neuen technologischen Verfahren, welche die physiologischen Eigenschaften oder die stoffliche Zusammensetzung der betreffenden Lebensmittel nachweisbar verändern, Das BAG erteilt die Bewilligung, wenn eine Gesundheitsgefährdung nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann (Art. 9 des Lebensmittelgesetzes [LMG; SR 817.0] und Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV; SR 817.02]) Werden solche besondere technologische Verfahren (z.B. Bestrahlung) bei der Herstellung angewendet, so müssen diese deklariert werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. e LGV).
3.	Betroffene Produkte: Lebensmittel
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)<input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)<input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)<input checked="" type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)<input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)<input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)<input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)<input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? In der EG ist dieser Bereich nicht bzw. nur teilweise harmonisiert. Geregelt sind Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile; eine Deklaration ist immer notwendig (Richtlinie 1999/2/EG und 1999/3/EG,

Entscheidung 2002/840/EG, Richtlinie 2000/13/EG).

Die Bestrahlung muss zusätzlich zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit noch weitere Kriterien erfüllen (z.B. technologische Notwendigkeit, zugelassene Zwecke der Bestrahlung sind abschliessend geregelt, Anforderungen an die Homogenität der Dosisverteilung im Endprodukt und deren Bestimmung). Produkte dürfen nur in von der Gemeinschaft zugelassenen Betrieben bestrahlt werden. Die Zulassung ist an bestimmte Inspektionen und Berichterstattungen geknüpft. Für die gesamte EG ist die Bestrahlung (nur unter Einhaltung der obigen Bedingungen) für eine Liste von Produkten erlaubt (die Liste umfasst im Moment nur "getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze"). Die Erweiterung der Liste ist nur über ein relativ aufwändiges Verfahren möglich und daher im Moment eher unwahrscheinlich (siehe nachfolgend).

Die einzelnen Länder dürfen (für ihren Markt) immer noch bestimmte Produkte zusätzlich bestrahlen (bestehende Länderzulassungen). Wie lange dies noch erlaubt sein wird ist ungewiss. Gemäss Art. 4 der Richtlinie 1999/2/EG hätte die Kommission bis 31. 12. 2000 einen Vorschlag für eine Positivliste liefern sollen. Bis dieser verabschiedet ist, sind weiter die einzelstaatlichen Regelungen anwendbar (Art. 4 Abs. 7). Dabei gilt das "Cassis de Dijon-Prinzip" in diesem Bereich explizit nicht (z.B. ist ein in Frankreich rechtmässig bestrahlter Froschschenkel in Deutschland nicht verkehrsfähig). Bisher liegt einzig eine Mitteilung der Kommission über Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die für die Behandlung mit ionisierenden Strahlen in der Gemeinschaft zugelassen sind (*Amtsblatt Nr. C 241 vom 29/08/2001 S. 0006 - 0011*), vor. Mit einer harmonisierten Regelung innerhalb der EG ist in absehbarer Zeit deshalb nicht zu rechnen.

Das Schutzniveau der Mitgliedstaaten der EG wird nicht generell als ungenügend erachtet. Ein Teilbereich ist in den EG-Staaten nicht harmonisiert und deshalb relativ unübersichtlich; damit ist auch insbesondere die Gewährleistung des Täuschungsschutzes erschwert.

7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit, Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Die schweizerische Regelung erfasst alle Lebensmittel und sieht eine Bewilligung im Einzelfall vor. EG-weit-harmonisiert ist lediglich die Bestrahlung von getrockneten aromatische Kräutern und Gewürzen.

Da zwischen den schweizerischen Behörden und denjenigen der EG keine institutionalisierte Zusammenarbeit und insbesondere kein vollständiger Austausch der Informationen und Entscheidungsgrundlagen besteht, kann der Gesundheits- und Täuschungsschutz nur gewährleistet werden, wenn auch die schweizerischen Behörden Zugang zu den Bewilligungsdokumentationen haben.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Es besteht die Gefahr des Absinkens des Schutzniveaus auf den tiefsten, in der EG lokal real existierenden Stand. Die Erwartungen an die Produktesicherheit, den Täuschungsschutz und die Konsumenteninformation könnten nicht mehr erfüllt werden.

Der Vollzug wäre erschwert, da keine Informationen über allfällig problematische Produkte aus dem EG-/EWR-Raum verfügbar wären.

9. Weitere Bemerkungen

Eine Harmonisierung mit dem harmonisierten Teil des EG-Rechts soll im Rahmen der nächsten LMG Revision vorgenommen werden (einschliesslich Deklaration). Im nicht harmonisierten Bereich sind Zulassungen weiterhin notwendig (analog zur Verordnung (EG) 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten).

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen (Angleichung an den harmonisierten Teil des EG-Rechts im Rahmen der nächsten LMG-Revision)

3.2.3 Tabak

Bewilligung für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Bewilligung für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen	
Formular Nr. 68	
1. Bundesamt (Anstalt), Abteilung, Sektion:	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2. Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s):	<p>Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) abgegeben werden.</p> <p>Art. 3 der Tabakverordnung (TabV; SR 817.06)</p>
3. Betroffene Produkte:	Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen
4. Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG):	<p><input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.)</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.)</p> <p><input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)</p>
5. Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ?	<p><input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
6. Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ?	<p>Es bestehen keine harmonisierten Regelungen in der EG im Bereich der Tabakersatzstoffe (z. B. für Kräuterzigaretten). Jeder Mitgliedstaat hat seine eigene Regelung. Wird im schweizerischen Recht auf die Bewilligungspflicht verzichtet, haben die Vollzugsorgane keinen Zugang zu Unterlagen über die Zusammensetzung und Wirkung der Tabakersatzstoffe.</p>
7. Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit,	

Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen bedürfen vor der Markteinführung einer Bewilligung durch das BAG. Dadurch kann vermieden werden, dass Produkte auf den Markt gelangen, die in unerwarteter Weise gesundheitsgefährdend sind indem z.B. Kräuter eingesetzt werden, welche eine akute Giftigkeit aufweisen.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

- Möglichkeit, dass Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen auf den CH-Markt gebracht werden können, welche die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;
- Beurteilungsprobleme bei den Vollzugsorganen, wenn diesen die Zusammensetzung der Tabakersatzstoffe nicht bekannt ist.

9. Weitere Bemerkungen

Da Tabak ohnehin schädlich ist und die einzelnen EG bzw. EWR-Staaten ebenfalls Vorsichtsmassnahmen treffen, kann auf die Bewilligung verzichtet werden.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen

3.2.4 Textilien

Brennbarkeit textiler Materialien

Vorrang des schweizerischen Rechts gegenüber den in den EG-Staaten bzw. EWR-Staaten nicht oder nicht vollständig harmonisierten Vorschriften Brennbarkeit textiler Materialien (Kleidungsstücke, Vorhänge, Gardinen)	
Formular Nr. 69	
1.	Bundesamt (bzw. Anstalt): Bundesamt für Gesundheit (BAG)
2.	Gegenstand und Beschreibung der schweizerischen Bestimmung, die gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltenden Recht Vorrang haben soll (generelle Ausnahme vom künftigen Cassis de Dijon Prinzip); rechtliche Grundlage; Angabe der SR Nummer und des/der betreffenden Artikel(s): Anforderungen bzgl. Entflammbarkeit bzw. Brennbarkeit textiler Materialien Art. 16-20 der Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (SR 817.023.41)
3.	Betroffene Produkte: Textilien (Kleidungsstücke, Vorhänge, Gardinen)
4.	Grund der Abweichungen (Art. 4 Abs. 4 THG): <input type="checkbox"/> Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (Bst. a.) <input checked="" type="checkbox"/> Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Bst. b.) <input type="checkbox"/> Schutz der natürlichen Umwelt (Bst. c.) <input type="checkbox"/> Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (Bst. d.) <input type="checkbox"/> Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs (Bst. e.) <input type="checkbox"/> Schutz des nationalen Kulturgutes (Bst. f.) <input type="checkbox"/> Schutz des Eigentums (Bst. g.) <input type="checkbox"/> Falls keine Gründe gem. Art. 4 Abs. 4 THG vorliegen, welche anderen Argumente begründen die Abweichung ? (Begründung muss nachvollziehbar sein; bitte nicht nur Stichworte angeben.)
5.	Besteht eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Vertrages (bilateral oder multilateral) diese Bestimmung einzuhalten ? <input type="checkbox"/> Ja (falls ja, sind folgende Angaben zu machen: Titel des Vertrages, Datum, betreffende(r) Artikel, SR Nummer 0.xxxxx) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6.	Warum erachten Sie das Schutzniveau der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten als ungenügend ? Es existieren keine harmonisierten Regelungen in der EG über das Brennbarkeitsverhalten von Textilien. Einzelne Staaten haben Regelungen, die nur bestimmte Produkte (z.B. Nachtwäsche) betreffen. Es ist bisher nicht gelungen, für eine sogenannte Klassifizierungsnorm des CEN (Europäisches Komitee für Normung) für Nachtwäsche einen Konsens zu erreichen. Jeder Mitgliedstaat hat seine eigenen Vorschriften.
7.	Was ist der Mehrwert der schweizerischen Bestimmung zur Verbesserung des Schutzniveaus bezüglich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes (Produktesicherheit,

Täuschungsschutz und Konsumenteninformation) verglichen mit dem Recht der EG-Staaten bzw. EWR-Staaten ?

Die Schweizerische Regelung enthält klare und messbare Anforderungen an das Brennbarkeitsverhalten. Die in der EG auch für Textilien geltende Allgemeine Produktesicherheitsrichtlinie enthält keine diesbezüglichen spezifischen Vorgaben. Es müsste in jedem (Unfall-)Fall dem Inverkehrbringer die Gefährlichkeit seines Produktes nachgewiesen werden.

8. Was wären die Auswirkungen, wenn für diese Bestimmung das schweizerische Recht keinen Vorrang gegenüber dem in den EG-Staaten und EWR-Staaten geltendem Recht hätte, bzw. künftig das Cassis de Dijon Prinzip gelten würde?

Es könnten vermehrt gefährliche, d.h. leicht brennbare Textilien auf den CH-Markt gelangen.

9. Weitere Bemerkungen

Das EMPA-Forschungsprojekt 201439 "Untersuchung der Brennbarkeit von Bekleidung und Bekleidungstextilien mit einem Manikin (BREMA)" hat die Gefährlichkeit leicht brennbarer Textilien hinsichtlich Brandverletzungen bestätigt. Da eine generelle Ausnahme jedoch unverhältnismässig wäre, soll künftig das Cassis-de-Dijon Prinzip zur Anwendung gelangen.

10. Antrag: Streichen/Beibehalten des Vorrangs

Beibehalten

Streichen